Stadt
Neu-Anspach

Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

7. Februar 2020

E I N L A D U N G

Zu der

am **Donnerstag**, dem **13.02.2020**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Einführung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Stadtrats Steffen Rosmus durch den Stadtverordnetenvorsteher und Aushändigung der Ernennungsurkunde

2. Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/27/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019

3. Punkte ohne Aussprache

4. Punkte mit Aussprache

4.1 60-19-05 Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
Vorlage: 301/2019

4.2 60-19-05 Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 302/2019

4.3 60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 303/2019

4.4 60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg 2.Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 304/2019

4.5 Kompensationsflächen für die Elektrifizierung der Taunusbahn
-Grundsatzentscheidung
Vorlage: 37/2020

4.6 Neue Gebührentarife ab 01.01.2020 für die Kontrolle der Indirekteinleiter
Anpassung der Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 11/2020

4.7 Erlass einer Friedhofsordnung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Komplette Neufassung
Vorlage: 28/2020

4.8 Erlass einer Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Neufassung
Vorlage: 29/2020

4.9 Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Neufassung
Vorlage: 31/2020

4.10 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018
Vorlage: 343/2019

4.11 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen
Vorlage: 230/2019

4.12 Ersatzwahl eines Vertreters der Stadt Neu-Anspach für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen sowie für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal
Vorlage: 48/2020

5. Anträge

5.1 Antrag der NB-Fraktion auf Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach
Vorlage: 330/2019

5.2 Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung von Erhebungen bezgl. der Trinkwasserbelastung mit Plastik-Mikropartikeln
Vorlage: 331/2019

5.3 Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf Einrichtung eines "Unverpacktladens" in Neu-Anspach
Vorlage: 32/2020

5.4 Antrag der b-now-Fraktion auf Erstellung eines Kindertagesstättenentwicklungsplans
Vorlage: 33/2020

6. Mitteilungen des Magistrats

6.1 Park- und Verkehrssituation in der Taunusstraße (zwischen Dornstück und Dreschplatz)
Vorlage: 7/2020

6.2 Liquiditätsbericht 31.12.2019
Vorlage: 10/2020

6.3 Programm Aktive Kernbereiche in Hessen
Förderantrag 2019 "Urbanisierung Neue Mitte"
Vorlage: 17/2020

7. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

8. Anfragen und Anregungen

8.1 Anfrage der NB-Fraktion zum Bebauungsplan Bahnhofstraße bzw. Festschreibung eines Lebensmittelmarktes im Bebauungsplan
Vorlage: 332/2019

9. Sonstige Anfragen und Anregungen

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **30.10.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/301/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Bauausschuss	05.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

60-19-05 Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 den Aufstellungsbeschluss (Vorlage 79/2019) zu dem o.g. Bebauungsplan gefasst. Planziel ist es auf den Grundstücken Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 31 (Schlesierstraße 1) und 28 (Luditzer Straße 7) eine rückwärtige Baumöglichkeit einzuräumen. Die Ver- und Entsorgung für die beiden zusätzlichen Baumöglichkeiten kann sichergestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 07.10.2019 bis 08.11.2019 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben/Email vom 20.09.2019 um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Privaten wurden keine Eingaben gemacht. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange haben sich 10 Behörden beteiligt, davon 4 mit Anregungen und Hinweisen, die in die Abwägung eingehen müssen.

Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Koch, Aßlar, ausgewertet, abgestimmt und sind im Beschlussvorschlag (***in Fett- und Kursivschrift***) dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld, die in ***Fettdruck und Kursivschrift*** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. **Syna GmbH**
   Schreiben Vom 01.10.2019, AZ.: Jürgen Fischer

   Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Da die vorhandenen Erdkabel der Syna gemäß beigefügtem Plan knapp entlang der Grundstücksgrenzen verlaufen, wird ein Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen, dass bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen der Syna der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen muss und dass bei geringeren Abständen die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen sind.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Planz, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

2. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 18.11.2019, AZ.: III 31.2 – 61d 02/01

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf an die Ziele der **Raumordnung und Landesplanung** angepasst ist.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keinen Datenbankeitrag im Gebiet des Bebauungsplanes. Belastungen oder Verunreinigungen des

Bodens sind bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Abstandsorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link
http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html zur Verfügung.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen heran gezogen:
- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:
  - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
  - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG
- Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
  - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
- Hinsichtlich des Altbergbaus:
  - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
  - In der Datenbank vorliegende Informationen
  - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

  Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und din den hiesigen Kartenschränke aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.
Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.
Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden haben keine Bedenken oder Hinweise.

Aus der Sicht des Kampfmittelräumdienstes teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

3. HTK – Der Kreisausschuss
Schreiben vom 04.11.2019, AZ.: 60.00.06-267

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um in der Innerortslage von Westerfeld eine Bebauung in zweiter Reihe innerhalb von zwei Gartengrundstücken zu ermöglichen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 0,83 ha. Mit diesem Bebauungsplan wird in dem von der Planung betroffenen Teilbereich der noch rechtskräftige Bebauungsplan „Am Bächweg“ von 1963 in seinen Festsetzungen ersetzt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, Die mit der Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder umgesetzt. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der Planung nicht berührt, sodass sich aus dieser Sicht keine Anregungen ergeben.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Luditzer Straße/Schlesierstraße“. Bei der Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes mit zwei Bauplätzen.

Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Textliche Festsetzungen
Im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (H80) sollte es in der textlichen Festsetzung Punkt B) Nr. 4 heißen: „...Grundstücksflächen sind zu 100 % gärtnerisch anzulegen.“ Für die definierte Gehölzfläche sollte die Anzahl an Gehölzen 1 Baum/10 m² und 1 Strauch/1 m² betragen. Darüber hinaus sollte die Anlage von Schotter-/Steingärten nicht erlaubt werden.

An der Festsetzung wird festgehalten, da der ursprüngliche Bebauungsplan „Am Bächweg“ keine Vorgaben zur Grundstücksgestaltung macht, und die Grundstückseigentümer daher nicht über das gewählte Maß in der Grundstücksgestaltung eingeschränkt werden sollen.

Aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht ergibt der letzte Satz der gestalterischen Festsetzung Punkt B) Nr. 5 nur Sinn, wenn es heißt: „...dürfen nicht verputzt und müssen begrünt werden.“

Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Formulierung, die keiner erneuten Offenlage des Planentwurfs bedarf.

Die Hinweise auf den Artenschutz unter der Festsetzung Punkt D) Nr. 2 sind im Sinne der unten aufgeführten Punkte zu ergänzen.

Durchgrünung des Gebietes
Grünflächen (hier private) sind i, d. R. gestaltete, überwiegend unversiegelte Freiflächen ohne größere bauliche Einrichtungen. Wünschenswert wäre es demnach, entsprechende Festsetzungen auch für die privaten Grünflächen zu treffen, die zum einen größere bauliche Anlagen ausschließen und zum anderen Pflanzbindungen und/oder Anpflanzungsmaßnahmen vorsehen. Auch der Landschaftsplan sieht einen Erhalt der Durchgrünung innerhalb des Geltungsbereiches vor.

Im ursprünglichen Bebauungsplan „Am Bächweg“ sind die Flächen außerhalb der Baugrenze als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Gartenhütten sind in diesem Bereich jedoch vorhanden. Pflanzbindungen und/oder Anpflanzungsmaßnahmen sind hier nicht vorgesehen.
Um die Grundstückseigentümer gegenüber dem vorherigen Stand nicht weiter einzuschränken, wird auf solche Festsetzungen verzichtet.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Aspekte können unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen noch nicht abschließend beurteilt werden. Laut Unterlagen fand lediglich eine Begehung zur Erfassung der vorkommenden Arten im August 2019 statt. Diese nur einmalige und innerhalb eines zum Nachweis von geschützten Tierarten suboptimalen Zeitraumes durchgeführte Erfassung reicht nicht aus, um Artenvorkommen sicher ausschließen zu können. Diese Erfassung kann daher bestenfalls als Strukturkartierung dienen, um eine „Worst-Case-Betrachtung" im Hinblick auf potentiell vorkommende Arten durchzuführen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Lebensraumausstattung im Plangebiet ist als Abwägungsgrundlage eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Tierarten/-gruppen Vögel und Fledermäuse durchzuführen. Hierfür wird auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verwiesen, innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung sollten insbesondere die folgenden Fragestellungen geklärt werden:

1. Sind planungsrelevante Vogelarten im Wirkraum zu erwarten und sind Lebensraumverluste (Nester, Baumhöhlen/-spalten), erhebliche Störungen oder eine Erhöhung des Tötungsrisikos möglich?

2. Sind Fledermäuse im Wirkraum zu erwarten und sind

   a. Quartierverluste z. B. durch Überbauung von höhlen- und spaltenreichen Altbaumbeständen
   b. erhebliche Störungen insbesondere von lärm- und lichtempfindlichen Fledermausarten oder ist
   c. die Erhöhung des Tötungsrisikos z. B. durch Beeinträchtigung/Veränderung von Flugrouten oder bedeutsamer Nahrungshabitate wie Hecken, Waldränder, Alleen, Streuobstgürtel etc. möglich?

Ohne die vorherige Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung, ist von einem Worst-Case- Szenario auszugehen, womit verbunden eine ganze Reihe artenschutzfachlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festzusetzen wäre (siehe folgende Auflistung).

Auf die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird verzichtet und in Annahme des Worst-Case-Szenarios die aufgeführten artenschutzfachlich relevanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in den Hinweisteil der Textfestsetzungen sowie in den Landschaftsplanerischen Beitrag aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahmen

Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind im Sinne der unten beschriebenen Maßnahmen zu kompensieren.

Beschränkung der Rodungszeiten für alle höhlenfreien Gehölze. Diese Maßnahme ist bereits als Hinweis aufgenommen.

Beschränkung der Abrisszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude können von synanthrop orientierten Vogel- und/oder Fledermausarten genutzt werden. Veränderungen der Fassaden der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen auszuschließen, sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -Öffnungen sind vor Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen.

Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere (vgl. Kompensationsmaßnahme siehe unten) zu veranlassen. Der Eingriff in die Bestandsgebäude ist im Zeitraum Februar/März oder Oktober/November, außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen.

Erhalt von Gehölzen/Gehölzschutz: Gesunder Laubbaumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es wird darum gebeten, insbesondere auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes zu achten.

Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten: Im Hinblick auf die potentiell im Plangebiet wild lebenden, besonders geschützten und/oder gefährdeten Tierarten (hier z. B. Igel und Siebenschläfer) ist das Baufeld vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind in angrenzende Gärten umzusetzen.

Kompensationsmaßnahmen
Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlenquartieren sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Fledermauskästen pro entfallende Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich Fledermauskästen des Typs Flachkasten 1FF und Fledermaushöhle 2FN bzw. 3FN der Firma Schwegler oder vergleichbare aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen, unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen und der UNB in Form eines Ergebnisberichtes nachgewiesen werden.

Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlenquartieren sowie Gebäudequartiren sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Nistkästen pro entfallende Baumhöhle.

Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der UNB abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Weitere Anregungen. Empfehlungen und Hinweise
Alle Gehölzanpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nach zu pflanzen.

Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Plastikfolie verzichtet werden. Diese Stoffe verhindern den Austausch einer Vielzahl von biologischen Faktoren und sind daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in den Festsetzungen aufzunehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme von Hinweisen zu allen denkbaren Handlungsmöglichkeiten wird kritisch gesehen, da der Bebauungsplan so überfrachtet wird und bei einer Vielzahl von Hinweisen der einzelne Hinweis umso weniger Beachtung findet.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung oem. 6 10 Abs. 4 BauGB wird gebeten.

Aus Sicht der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** gibt es folgende Anregungen:

1) Zu Allgemein
Die Flurstücke 25/1,25/3,25/4, 26,27,28,29, 31/1, 31/2 und 31/3 sind Bestandteil dieses Entwurfes des Bebauungsplanes „LuditzerStraße/Schlesierstraße" und zusätzlich Bestandteil des Bebauungsplanes „Am Bächweg“ von 1963. Die Bebauungspläne weisen, insbesondere bei den überbaubaren Flächen, unterschiedliche Festlegungen auf. Der Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“ hebt nicht die Festlegung des Bebauungsplanes „Am Bächweg“ auf, daher werden beide Bebauungspläne bei der Prüfung berücksichtigt. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, empfehlen wir den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bächweg[1]' zu ändern.

Dieser Rechtsauffassung wird nicht gefolgt. Ein neuer Bebauungsplan verdrängt grundsätzlich den alten Bebauungsplan. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16.05.2017 (4 B 24.16) bestätigt. Der Bebauungsplan „Am Bächweg“ verliert somit für den Bereich des Bebauungsplans „Luditzer Straße/Schlesierstraße“ seine rechtliche Wirkung.

In der Begründung des genannten BVerwG-Beschluss heißt es, dass ein alter Bebauungsplan seine frühere rechtliche Wirkung verliert, wenn eine Gemeinde diese Bauleitplanung ändert, insbesondere einen Bebauungsplan durch einen neuen ersetzt. Das folgt über § 10 BauGB aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechtssatz, dass die spätere Norm die frühere verdrängt. Entfällt wegen der Unwirksamkeit der späteren Norm die Möglichkeit der Normenkollision, dann gilt die alte Rechtsnorm unverändert fort. Möchte die Gemeinde diese Rechtsfolge vermeiden, sollen mithin die Festsetzungen des früheren Bebauungsplans auf jeden Fall - und sei es bei Unwirksamkeit der Festsetzungen des neuen Bebauungsplans auch ersatzlos - beseitigt werden, muss sie einen - im textlichen Teil des Plans zum Ausdruck zu bringenden - Aufhebungsbeschluss fassen. Ein solcher selbständiger Aufhebungsbeschluss muss erkennen lassen, dass er auch dann Bestand haben soll, wenn die neuen Festsetzungen unwirksam sein sollten.

Die Kommune hat somit die Möglichkeit, den alten Bebauungsplan für den Bereich des neuen Bebauungsplans aufzuheben, was im Plan zum Ausdruck gebracht werden muss. Sollte der neue Bebauungsplan wegen eines beachtlichen Fehlers unwirksam werden, gilt in diesem Fall kein Bebauungsplan für den betroffenen Bereich. Die andere Möglichkeit ist es, den alten Bebauungsplan „unter“ dem neuen Plan unberührt zu lassen. Sollte der neue Bebauungsplan wegen eines beachtlichen Fehlers unwirksam werden, gilt in diesem Fall der alte Bebauungsplan für den betroffenen Bereich weiter. Die Stadt Neu-Anspach entscheidet sich im vorliegenden Verfahren für die letztere Möglichkeit.

2) <u>Zu Textfestsetzung: A) 1. Art der Nutzung</u>
In den Textfestsetzungen unter Punkt A) 1. „Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO“ ist beschrieben „Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werde die nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.“ Dieses könnte missverstand werden, daher empfehlen wir die Formulierung zu überprüfen und ggf. in „... die in § 4 Abs. 3 BauNVO beschrieben Ausnahmen sind nicht zulässig" zu ändern.

Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Formulierung, die keiner erneuten Offenlage des Planentwurfs bedarf.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 27.09.2019, AZ.: PTI 34, PB3, Markus Swientek

Die Telekom Deutschland. GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die die Versorgung der bestehenden Bebauung sicherstellen. Für die zu erwartende Neubebauung ist eine Erweiterung unserer Anlagen erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 34, Jahnstraße 64,63150 Heusenstamm in Verbindung setzen

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Keine vorhanden

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan Syna GmbH

Schlesier- 6
Luditzer Str.
Luditzer Str. 9
Luditzer Str. 99
Am Kellerborn
Am Bchweg
Schlesier Straße
Hausener Weg 12
Hausener Weg
NAYY-J 4x35
HA 4x35
NAYY-J 4x150
NYY-J 4x10
NYY-J 3x10
NAYY-J 4x95
NFA2X 4x70
HA unbek.
HA Lage unbek.
1:500

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **30.10.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/302/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Bauausschuss	05.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

60-19-05 Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Sachdarstellung:

Auf die Vorlage Nr. XII/301/2019 wird Bezug genommen. Die Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen der Träger öffentlicher Belange und der Privaten wurden vorgenommen.
Damit das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden kann, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
Der Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
1. Bebauungsplan mit Textteil, Stand 17.01.2020
2. Begründung, Stand Januar 2020
3. Landschaftsplanerischer Beitrag, Stand Januar 2020

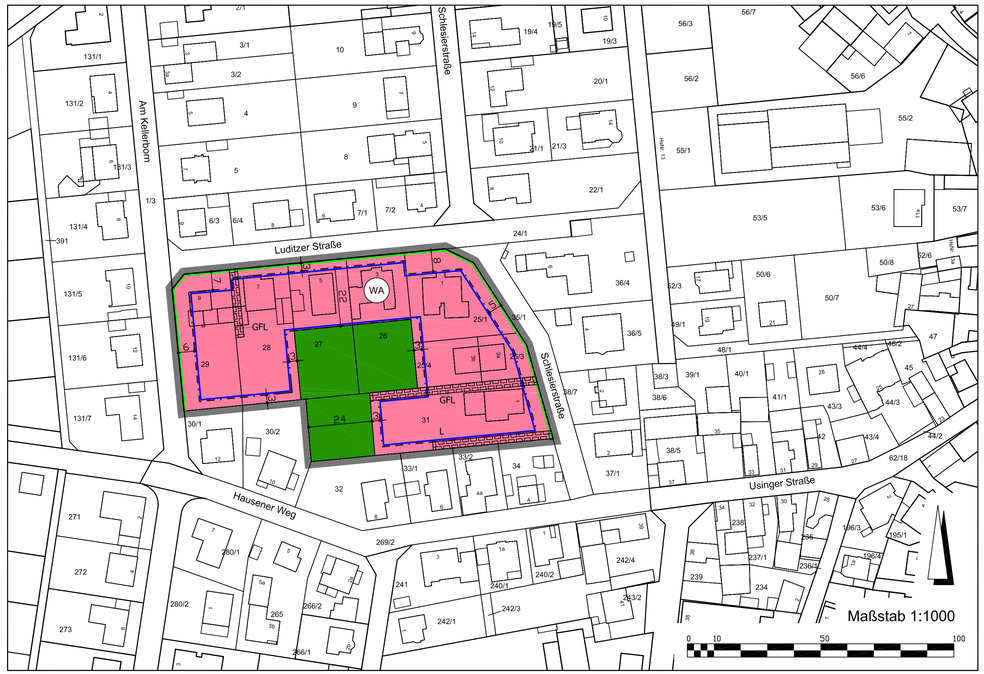

Datum		Erstellung / Änderung
22,08,2019	sw	Erstellung
09,09,2019	ck	Planzeichnung, Festsetzungen
17,09,2019	ck	Änderung Textfestsetzungen
17,01,2020	ck	Änderung Textfestsetzungen

Datum		Erstellung / Änderung

geprüft: 17.01.2020, C. K.

Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Stand: 08.2019

Dateiname: bwels_2d2.dwg
Blattgröße: 95 cm x 59,4 cm
erstellt mit: StadtCAD 15
basierend auf: AutoCAD Map 3D 2013

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	WA
Zahl der Vollgeschosse (max.)	II
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,7

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Private Grünfläche: Hausgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
GFL: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der hinterliegenden Grundstücke
L: Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der hinterliegenden Grundstücke

TEXTFESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV), Hessische Bauordnung (HBO), Hessisches Wassergesetz (HWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG HE).

A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

1. FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die in § 4 (3) BauNVO beschriebenen Ausnahmen nicht zulässig.

2. FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB

Bauweise

Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

3. FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB

Zahl der Wohnungen

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

4. FESTSETZUNG GEM. § 9 (1) Nr. 4 BAUGB I.V.M. § 23 (5) BAUNVO

Nebenanlagen

Stellplätze und Garagen einschließlich ihrer Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

5. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Beschränkung der Bodenversiegelung

Eine Befestigung von Wegen, nicht überdachten Platzflächen, PKW-Stellplätzen und deren Zufahrten ist nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Schotter, Rasengittersteine), sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist.

Sofern bereits bestehende Bodenbeläge von versiegelten Flächen (z.B. PKW-Stellplätze und Zufahrten) erneuert werden, sind diese Neuerungen ebenfalls nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig, sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist.

Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist in die belebte Bodenzone zu versickern.

TEXTFESTSETZUNGEN

B) FESTSETZUNGEN GEM. § 91 HBO

1. Dachform und Dachneigung

Für die Hauptgebäude sind nur Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 25 Grad und höchstens 45 Grad zulässig. Zudem sind für Hauptgebäude Flachdächer oder flach geneigte Dächer unter 5° zulässig, wenn sie extensiv begrünt werden. Für untergeordnete Nebengebäude sind abweichende Dachneigungen zulässig, wenn sie extensiv begrünt werden.

2. Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind ausschließlich in gedeckten Farbspektren von anthrazit, rot und rotbraun in nicht reflektierenden Materialien und Lackierungen zulässig. Das Anbringen von Photovoltaikanlagen ist zulässig.

3. Staffelgeschosse

Staffelgeschosse sind, sofern sie nicht als Vollgeschosse zu werten sind, zulässig. Staffelgeschosse sind an mindestens drei Seiten gegenüber den Außenwänden des darunter befindlichen Geschosses um 1,50 m zurückzusetzen. Staffelgeschosse sind mit einem Flachdach oder flach geneigten Dach unter 5° auszubilden.

4. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Die laut festgesetzter GRZ einschließlich der zulässigen Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) sind zu mindestens 70 % gärtnerisch anzulegen. Davon sind 50 % mit Bäumen und Sträuchern heimischer Arten zu begrünen (Artenliste siehe D) 5.).

Vorgartenbereiche sind zusätzlich zu mindestens 50 % gärtnerisch zu begrünen.

5. Grundstückseinfriedungen

Einfriedungen von Grundstücken sind nur in Form von Hecken und Zäunen bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Sie dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken (mind. 15 cm Abstand zum Boden).

Stützmauern aus Sichtmauerwerk, Sichtbeton und Betonfertigteilen sind ebenfalls zulässig, wenn die Stützmauern verputzt und mit dauerhaften Kletterpflanzen gem. Artenliste D) 5. berankt werden. Gabionen und Natursteinmauern dürfen nicht verputzt und müssen begrünt werden.

C) WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 37 (4) HWG

1. Rückhaltung von Oberflächenwasser

Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist in Zisternen mit einer Größe von 50 l/m² angeschlossener Auffangfläche, jedoch mindestens von 4 m³ zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

D) HINWEISE

1. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).
Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Artenschutz

Allgemeiner Artenschutz
Zum allgemeinen Artenschutz empfiehlt es sich, das Baufeld vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen von besonders geschützten und/oder gefährdeten, wild lebenden Tierarten hin zu untersuchen und ggf. vorkommende Arten in angrenzende Gärten umzusetzen.

Spezieller Artenschutz
Beschränkung der Rodungszeiten: Rodungen von Gehölzen aller Art dürfen gemäß den Erfordernissen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen 01. Oktober und 01. März, durchgeführt werden. Vor der Rodung sind die vorhandenen Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen hin zu überprüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind im Sinne der unten beschriebenen Maßnahme zu kompensieren.

Beschränkung der Abrisszeiten: Der Eingriff in Bestandsgebäude ist im Zeitraum Februar/März oder Oktober/November, außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durch Fledermäuse durchzuführen. Ist ein Abriss in der Zeit zwischen November und Februar nötig, sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen, um Beeinträchtigungen von überwinternden Fledermäusen sicher auszuschließen. Gebäuderitze und –öffnungen sind vor Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere durch eine fachlich qualifizierte Person zu veranlassen.

Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Baumhöhlenquartieren sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Fledermauskästen pro entfallender Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Gebäudequartieren sind vor Abriss von Bestandsgebäude im funktionalen Umfeld bauzeitliche Fledermauskästen des Typs Flachkasten 1FF und Fledermaushöhle 2FN bzw. 3FN der Firma Schwelger oder vergleichbare aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme ist unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person zu erfolgen und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Baumhöhlenquartieren für Brutvögel sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Nistkästen pro entfallender Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

3. Baumanpflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen der Syna GmbH

Die Syna GmbH weist darauf hin, dass bei Baumanpflanzungen im Bereich ihrer Versorgungsanlagen der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen muss. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden. Pflanzungsmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen der Syna GmbH sind im Voraus mit dieser abzustimmen.

TEXTFESTSETZUNGEN

4. Erhalt von Gehölzen/Gehölzschutz

Gesunder Laubbaumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es ist insbesondere auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes zu achten.

5. Denkmalschutz

Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 DSchG HE). Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

6. Bodenschutz

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich und sind mit den zukünftigen Bauherren vertraglich festzuhalten:

- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (z.B. Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB); von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen
- Vermeidung von Bodenverdichtungen, Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort. (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen)

7. Empfehlungen für die Artenauswahl standortgerechter Gehölze

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200

Acer campestre – Feldahorn und Sorten
Acer pseudoplatanus – Bergahorn und Sorten
Alnus glutinosa – Schwarzerle und Sorten
Castanea sativa – Esskastanie und Sorten
Crateagus laevigata – Weißdorn und Sorten (mit ungefüllten Blüten)
Crateagus monogyna – Weißdorn und Sorten
Fagus sylvatica - Rotbuche und Sorten
Fraxinus excelsior – Esche und Sorten
Prunus padus – Traubenkirsche und Sorten
Quercus robur – Stieleiche und Sorten
Quercus petraea – Traubeneiche und Sorten
Salix alba – Silberweide und Sorten
Salix caprea – Salweide und Sorten
Sorbus aucuparia – Eberesche und Sorten
Tilia cordata – Winterlinde und Sorten
Obstbäume (H., v., 8-10) regionale und seltene Sorten vorziehen:
Cydonia oblonga – Quitte und Sorten
Juglans regia – Walnuss und Sorten
Malus domestica – Apfel und Sorten
Malus sylvestris – Wildapfel
Mespilus germanica - Mispel
Prunus avium – Kulturkirsche und Sorten
Prunus spec. – Pfirsich, Aprikose, Mandel, Pflaume, Zwetschge, Renecl
Pyrus communis – Birne und Sorten
Sorbus domestica – Speierling und Sorten

Artenliste 2 (Gebietsheimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Berberis vulgaris – Berberitze
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Cytisus scoparius – Besenginster
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Frangula alnus – Faulbaum
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Prunus spinose – Schlehe
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rosa canina – Hundsrose
Pyrus pyraster - Wildbirne
Ribes div. spec. - Beerensträucher
Salix cinnera – Grauweide
Salix purpurea – Purpurweide
Salix triandra – Mandelweide
Salix viminalis – Korbweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus rasemosa – Roter Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulis – Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Naturnahe Ziergehölze, Obsträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne
Carpinus betulus - Hainbuche
Buddleja div. Spec. - Sommerflieder
Buxus sempervirens - Buchsbaum und Sorten
Chaenomeles div. spec. - Zierquitte
Cornus mas - Kornelkirsche
Cytisus div. Spec. – Ginster
Deutzia div. spec. - Deutzie (ungefüllte Blüten)
Genista div. Spec. – Ginster (ungefüllte Blüten)
Hibiscus syriacus – Eibisch und Sorten (ungefüllte Blüten)
Ilex aquifolium – Stechpalme (fruchtende Sorten)
Ilex verticillata – Gemeine Winterbeere
Lonicera caerulea – blaue Heckenkirsche
Malus div. Spec. – Zierapfel
Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin (ungefüllte Blüten)
Ribes div Spec. – Johannisbeere (fruchtende Sorten)
Rosa div Spec. – Rosen (ungefüllte Blüten)
Rubus div Spec. – Brombeere, Himbeere (fruchtende Sorten)
Salix rosmarinifolia – Rosmarinweide
Sorbus div. Spec. – Ebereschen, Mehlbeeren
Spirea div. spec. - Spiere
Syringa div. spec. – Flieder (ungefüllte Blüten)
Vaccinium div. Spec. – Heidelbeere, Preiselbeere
Weigela div. Spec. – Weigelia

Artenliste 4: Kletterpflanzen

Actinidia chinensis – Kiwi und Sorten
Clematis div. Spec. - Clematis, Waldrebe
Hedera helix - Efeu (fruchtende Sorten)
Humulus lupulus – Hopfen
Lonicera caprifolium – Geißblatt
Lonicera periclymenum - Wald-Geißblatt
Parthenocissus spec. - Wilder Wein
Vitis vinifera - Echter Wein
Wisteria div. Spec. - Blauregen, Glyzine

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss am 11.04.2019
bekanntgemacht am

Entwurfsbeschluss am
(Offenlegungsbeschluss)
bekanntgemacht am

Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB
vom bis
bekanntgemacht am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB
vom bis

Satzungsbeschluss am

Bestätigung der Verfahrensvermerke

den

Bürgermeister

Genehmigung nach § 10 (2) BauGB - entfällt -

Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

den

Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

den

Bürgermeister

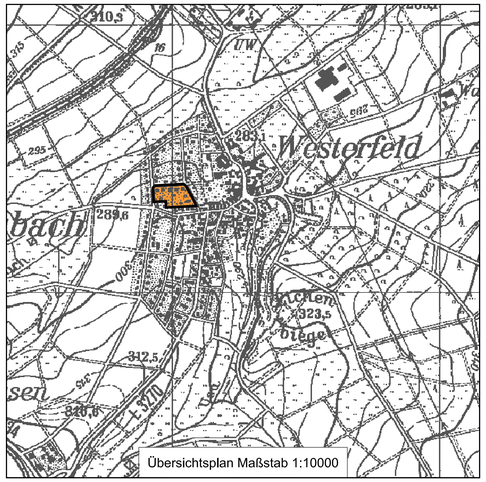

Stadt Neu-Anspach

Bebauungsplan

"Luditzer Straße/Schlesierstraße"

Stadtteil Westerfeld

- Entwurf zum Satzungsbeschluss -

PlanungsbüroKoch
Planungsbüro für
Städtebau Freiraum Landschaft Straßen- und Tiefbau
Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH
Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar
www.pbkoch.de
Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34
info@pbkoch.de
Planbearbeitung Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stand 17.01.2020

Stadt Neu-Anspach

Bebauungsplan
„Luditzer Straße/Schlesierstraße“

Stadtteil Westerfeld

B E G R Ü N D U N G

Entwurf zum Satzungsbeschluss

17. Januar 2020

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Christian Koch

PlanungsbüroKoch
www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Geltungsbereich ... 3
2. Bestand ... 3
3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ... 3
4. Planungsrechtliche Grundlagen ... 4
   4.1 Regionalplan/regionaler Flächennutzungsplan ... 4
   4.3 Verbindliche Bauleitplanung ... 5
   4.4 Informelle Planung ... 5
   4.5 Schutzgebiete ... 5
   4.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege ... 5
   4.7 Altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und Kampfmittelvorbelastung ... 5
5. Planverfahren ... 6
   5.1 Verfahrensstand ... 6
6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen ... 6
   6.1 Art der baulichen Nutzung ... 6
   6.2 Maß der baulichen Nutzung ... 7
   6.3 Überbaubare Grundstücksfläche ... 7
   6.4 Weitere Planungsrechtliche Festsetzungen ... 7
   6.5 Festsetzungen nach Landesrecht ... 7
7. Grünflächen ... 8
8. Erschließung ... 9
9. Naturschutz und Landschaftspflege, Grünordnung ... 9
10. Flächenbilanz und Bodenordnung ... 10

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans „Am Bächweg“ aus dem Jahr 1963 der ehemaligen Gemeinde Westerfeld. Er liegt im Bereich der Ortsmitte und umfasst die Baugrundstücke südlich der Luditzer Straße (Hausnummern 1, 3, 5, 7 und 9) sowie westlich der Schlesierstraße (Hausnummern 1, 3a und 3b). Er hat eine Fläche von 8.323 m².

2. Bestand

Die Grundstücke im Plangebiet sind entlang der Straße mit freistehenden Wohnhäusern bebaut. In den rückwärtigen Grundstücksteilen befinden sich private Hausgärten.

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Am Bächweg“ setzt eine Baulinie in 5, 7 oder 8 m zur Luditzer Straße bzw. zur Schlesier Straße fest. Das Baufeld des Allgemeinen Wohngebiets wird im rückwärtigen Bereich durch eine Baugrenze in einer Tiefe von 20 m begrenzt. Für die sich daran anschließenden rückwärtigen Grundstücksteile trifft der Bebauungsplan die Festsetzung „nicht überbaubare Grundstücksflächen“. Lediglich für das Grundstück Luditzer Straße 9 ist der rückwärtige Grundstücksbereich zur Bebauung freigegeben, da dieser auch durch die Straße „Am Kellerborn“ erschlossen ist.

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Am Bächweg“, unmäßstäblich

Da derzeit eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu verzeichnen ist, möchte die Stadt Neu-Anspach mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans dem Wunsch einiger Grundstückseigentümer aus dem Gebiet nachkommen, auch die rückwärtigen Grundstücksteile mit einer Wohnbebauung zu versehen.

Da Bauleitplanung zur Schaffung neuen Baulands grundsätzlich vorrangig im Innenbereich erfolgen soll, kommt die Stadt Neu-Anspach mit dem vorliegenden Bebauungsplan diesem städtebaulichen Ziel nach. Bei gegebenem Bedarf bedeutet eine Nachverdichtung im Innenbereich eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Erschließung und sonstigen Infrastruktur und somit eine Verschonung wertvoller Flächen im Außenbereich. Zudem kann Bauland günstiger und schneller bereitgestellt werden als bei einer Neuplanung im Außenbereich. Eine Nachverdichtung im Innenbereich bewirkt zumeist auch durch den Zuzug junger Familien eine Verjüngung der Bevölkerungsstruktur in alten gewachsenen Wohnvierteln.

Da die Grundstücksgrößen im Planbereich eine Nachverdichtung zulassen, sieht die Stadt Neu-Anspach an dieser Stelle eine gute Möglichkeit, zusätzlichen Wohnraum im Bestand zu ermöglichen. Eine Befragung der Grundstückseigentümer ergab, dass einige eine Bebauung in ihrem rückwärtigen Grundstücksbereich befürworten, während andere die bisherige Gartennutzung grundsätzlich beibehalten möchten. Der Bebauungsplan schafft aus diesem Grund zusätzliche Baumöglichkeiten in den rückwärtigen Grundstücksteilen der Grundstücke Luditzer Straße 7 und Schlesier Straße 1, während für die übrigen Grundstücke eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzt wird.

4. Planungsrechtliche Grundlagen

4.1 Regionalplan/regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionalplan/regionale Flächennutzungsplan 2010 FrankfurtRheinMain stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche Bestand“ dar. Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist das Baugebiet somit als gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

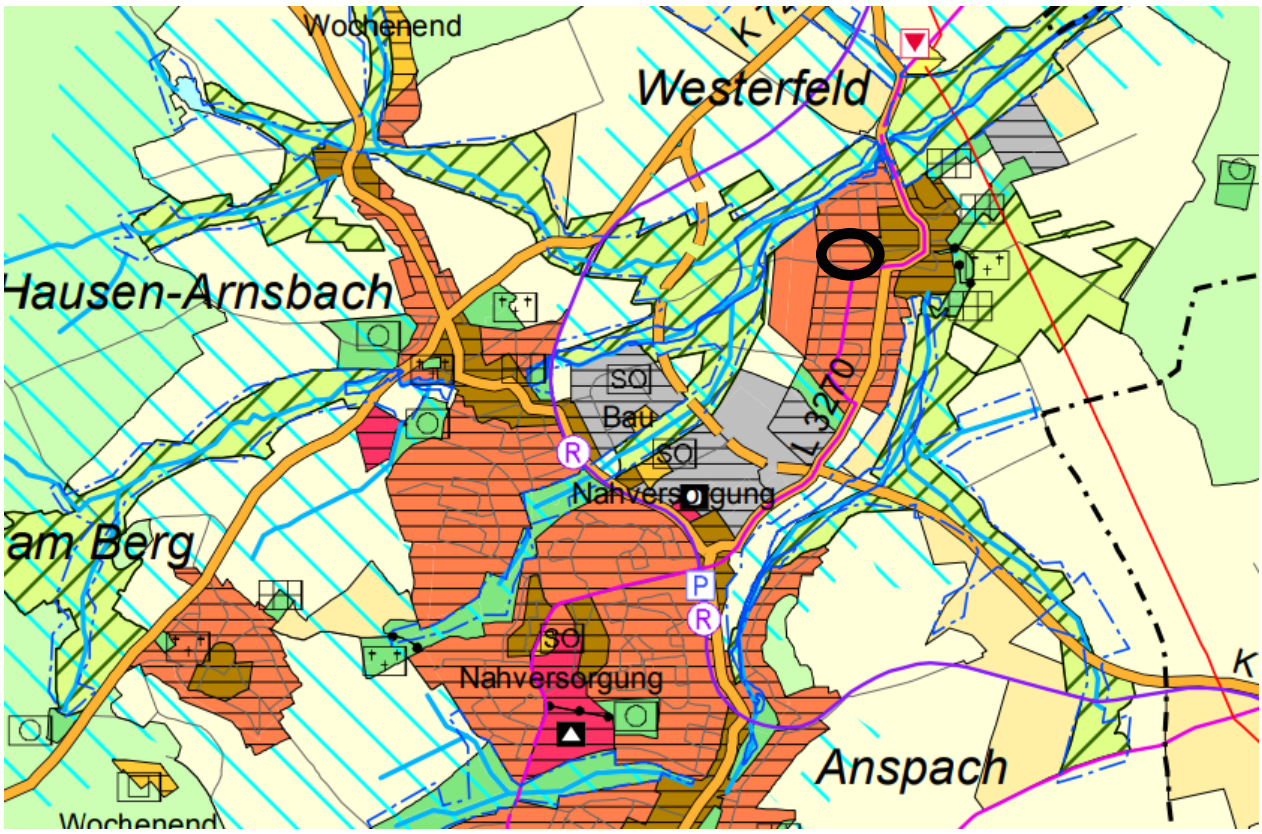

Ausschnitt aus dem regionalen Flächennutzungsplan 2010 FrankfurtRheinMain mit Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet ist ein Teilbereich des Bebauungsplans „Am Bächweg“ aus dem Jahr 1963.
Dieser wurde in einem anderen Teilbereich im Jahr 1992 geändert und ergänzt. Eine 2. Änderung und Erweiterung wurde für einen anderen Teilbereich im Jahr 1994 als Satzung beschlossen.

4.4 Informelle Planung

Informelle Planungen liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

4.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von naturschutzrechtlich festgesetzten Gebieten wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) oder Naturparke (§ 27 BNatSchG). Auch Naturdenkmäler (§ 23 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) oder Natura-2000-Gebiete bleiben von den Flächen des Plangebietes unberührt.

4.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalgeschützte Gesamtanlagen oder Einzelkulturdenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet.
Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

4.7 Altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und Kampfmittelvorbelastung

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§ 2 Abs. 6 BBodSchG).

Altablagerungen sind stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen sowie Grundstücke außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert und abgelagert worden sind. Altablagerungen befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Altstandorte sind Grundstücke mit stillgelegten Anlagen, die gewerblichen, industriellen, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder hoheitlichen Zwecken dienten, sowie Grundstücke, deren militärische Nutzung aufgegeben wurde, sofern auf ihnen mit umweltschädigenden Stoffen umgegangen wurde. Grundstücke mit einer derartigen Nutzung befinden sich ebenfalls nicht im Planungsgebiet.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organolegptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV7Vi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Für das Plangebiet besteht kein begründeter Verdacht, dass eine Munitionsbelastung dieser Fläche vorliegt und mit dem Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen, (z. B. Bombenblindgängern) zu rechnen ist. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

5. Planverfahren

Es soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Durch die vorliegende Planung wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG begründet. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgebiete.

Da eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, entspricht die vorliegende Bebauungsplanänderung der Fallkonstellation, die im § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB geregelt ist. Damit ist eine Umweltprüfung einschließlich Monitoring nicht erforderlich. Insofern gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung" ist nicht anzuwenden.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist damit nicht anzuwenden. Eine Bewertung des Bestandes wird in einem landschaftsplanerischen Beitrag zum Bebauungsplan vorgenommen.

5.1 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss 11.04.2019 gemäß § 2 (1) BauGB: Bekanntgemacht: xx.xx.xxxx.

Durch die Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde eine ergänzende Begriffsdefinition für die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB geregelt. Da es sich hauptsächlich um eine Sicherung des Bestandes und geringfügige Nachverdichtungen handelt, wird der Plangegenstand als wenig komplex angesehen und es besteht kein Bedarf einer längeren Auslegung. Der Plan mit Begründung wird für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB: xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx, Bekanntgemacht: xx.xx.xxxx.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB: xx.xx.xxxx.

6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird wie im ursprünglichen Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Allgemeine

Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich aus § 4 (2) BauNVO. Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen, um den Wohncharakter des Gebiets zu stärken.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Auch das Maß der baulichen Nutzung wird für das Baugebiet beibehalten, sowohl für das bestehende Baufenster als auch für die Erweiterung des Baufensters. Gemäß § 16 und 17 BauNVO wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Des Weiteren wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei begrenzt.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baufenster werden anders als im ursprünglichen Bebauungsplan nicht zur Straße hin über eine Baulinie geregelt. Da die dort festgesetzte Baulinie bei vielen Gebäuden in der Realität mit wesentlichen Bauteilen über- oder unterschritten wird, wird zukünftig eine Baugrenze festgesetzt, die einheitlich zur Straße verläuft. Diese richtet sich zur Straße hin nach der bestehenden Bebauung und den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans. Die rückwärtige Baugrenze wird für die Grundstücke Luditzer Straße 3 und 5 aus dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen, ansonsten hält sie einen Abstand von 3 m zur jeweiligen Grundstücksgrenze. Dadurch werden die Baufelder für die Grundstücke Luditzer Straße 7 und Schlesierstraße 1 so erweitert, dass jeweils ein weiteres Wohngebäude auf den rückwärtigen Grundstücksteilen ermöglicht werden kann.

6.4 Weitere Planungsrechtliche Festsetzungen

Da das Plangebiet von freistehenden Einfamilienhäusern geprägt ist, wird festgesetzt, dass nur Einzelhäuser zulässig sind, und die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf maximal zwei begrenzt. Dadurch sollen großformatige Mehrfamilienhäuser ausgeschlossen werden, die den Charakter des Gebietes sprengen würden.

Stellplätze und Garagen einschließlich ihrer Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Zum Schutz des Bodens wurde eine Beschränkung der Versiegelung der Böden im Plangebiet festgesetzt. Eine Befestigung von Wegen, Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen ist dabei nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Schotter, Rasengittersteine oder ähnliches), sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist. Dies gilt auch für die Neuanlage von bereits versiegelten Flächen.

Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist in die belebte Bodenzone zu versickern. Dadurch soll das in die Kanalisation einfließende Oberflächenwasser reduziert werden.

6.5 Festsetzungen nach Landesrecht

- **HBO**

Da das Plangebiet im Innenbereich liegt, ist hier besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sich die baulichen Anlagen in das umgebende Gesamtbild einfügen. Daher sind Festsetzungen zur Bau- und

Freiflächengestaltung auf Basis des § 91 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) erforderlich. Sie werden gemäß § 91 Abs. 2 HBO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die bestehenden Häuser im Plangebiet weisen zum Einen Satteldächer auf, zum Anderen Flachdächer (Luditzer Straße 1 und 3). Als Dachformen werden daher sowohl Dächer mit einer Dachneigung zwischen 25 und 45 Grad für zulässig erklärt als auch flach geneigte bzw. Flachdächer. Daher sind auch Staffelgeschosse mit flachen Dächern zulässig, sofern sie keine Vollgeschosse sind.

Dacheindeckungen sind ausschließlich in gedeckten Farbspektren von anthrazit, rot und rotbraun in nicht reflektierenden Materialien und Lackierungen zulässig. Aus ökologischen Gründen sind Photovoltaikanlagen oder Dachbegrünungen erwünscht, daher können sie abweichend von den Farbfestsetzungen zugelassen werden. Bei flach geneigten Dächern und Flachdächern wird eine extensive Begrünung aus ökologischen Gründen vorgeschrieben.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen), die laut festgesetzter GRZ einschließlich der zulässigen Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO nicht überbaubar sind, zu mindestens 70 % gärtnerisch anzulegen sind. Mindestens 50 % dieser Garten- und Grünflächen sollen eine Baum- und Strauchbepflanzung einschließen. Auch die Vorgartenbereiche sind zu mindestens 50 % gärtnerisch zu begrünen. Bei der Begrünung ist auf die im Bebauungsplan aufgeführte Liste geeigneter heimischer Pflanzen zurückzugreifen

Zur Eingrünung des Geländes sind Einfriedungen nur in Form von Hecken und Zäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Sie dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken (mind. 15 cm Abstand zum Boden). Stützmauern aus Sichtmauerwerk, Sichtbeton und Betonfertigteilen sind ebenfalls zulässig, wenn die Stützmauern verputzt und mit dauerhaften Kletterpflanzen gem. Artenliste D) 7. berankt werden. Gabionen und Natursteinmauern dürfen nicht verputzt und müssen begrünt werden.

- **HWG**

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über vorhandene Mischwasserkanäle abgeführt werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Hinsichtlich des Oberflächenwassers der Dachflächen und der versiegelten Grundstücksflächen wird auf § 37 (4) HWG verwiesen. Gemäß § 37 (4) HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen sind Zisternen mit einer Mindestgröße von mindestens 4 m³ bzw. 50 l je m² angeschlossener Auffangfläche zu schaffen. Das dort gesammelte Wasser ist zur Gartenbewässerung sowie zur Toilettenspülung zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Mit dieser Festsetzung soll ein schonender Umgang mit der Ressource Wasser gefördert werden.

7. Grünflächen

Die im ursprünglichen Bebauungsplan als nicht überbaubare Flächen festgesetzten rückwärtigen Grundstücksbereiche werden als private Grünflächen festgesetzt mit der Zweckbestimmung Hausgärten.

8. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straßen „Am Kellerborn“, „Luditzer Straße“ und „Schlesierstraße“ bereits vollständig erschlossen, sowohl verkehrlich als auch hinsichtlich der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Es ist davon auszugehen, dass die Erschließungsanlagen die Errichtung der zusätzlich ermöglichten Wohngebäude problemlos verkraften.

Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksflächen erfolgt über die straßenzugewandten Teile des jeweiligen Grundstücks. Hierzu werden auf den Grundstücken Luditzer Straße 7 und Schlesierstraße 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des jeweiligen Hinterliegers festgesetzt. Da die Leitungserschließung des rückwärtigen Baufeldes auf dem Grundstück Schlesierstraße 1 noch nicht geklärt ist, wird hier an der südlichen Grundstücksgrenze noch ein zusätzliches Leitungsrecht festgesetzt.

9. Naturschutz und Landschaftspflege, Grünordnung

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung können baulich untergenutzte Grundstücke im Innenbereich einer neuen Nutzung zugeführt werden und einen Bedarf an Wohngrundstücken decken, der ansonsten im bisherigen Außenbereich verwirklicht werden müsste. Die Bebauungsplanänderung entspricht damit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Das Plangebiet ist bereits Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplans, sodass mit der Aufstellung des aktuellen Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, die sich hauptsächlich auf die Biotopstrukturen und Tierarten in den rückwärtigen Grundstücksbereichen beziehen und die zu minimieren sind. Hiermit hat sich der Landschaftsplanerische Beitrag, der auf der Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet wurde, auseinandergesetzt. Dieser wird Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Erhebung vorhandener Biotopstrukturen erfolgte durch Begehungen im August 2019.

Die im Folgenden dargestellten Festsetzungen dienen einer Eingriffsminimierung. Gleichzeitig wird eine intensive Durch- und Eingrünung des Planungsgebietes erreicht.

Zur inneren Durchgrünung des Gebietes tragen die Festsetzungen zur Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen bei. Darüber hinaus leistet auch die Festsetzung zur extensiven Begrünung von flachen Dächern einen Beitrag zur inneren Durchgrünung des Gebietes, ebenso die Festsetzung zur Berankung von Stützmauern mit Kletterpflanzen.

Die durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 bereits beschränkte Oberflächenversiegelung wird weiterhin durch die Festsetzung beschränkt, dass Gehwege, PKW-Stellplätze und Garagenzufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen sind.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Hessische Wassergesetz hingewiesen, welches eine Rückhaltung von Niederschlagswasser und eine Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser vorsieht. Mit der Festsetzung zur Rückhaltung von Oberflächenwasser wird die Forderung des Hessischen Wassergesetzes lediglich konkretisiert. Eine solche Regenwasserrückhaltung und Brauchwassernutzung dient auch der Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist aus ökologischen Gesichtspunkten zur Anreicherung des Grundwassers eine sinnvolle Maßnahme.

Mit den Hinweisen zum Artenschutz, dass Gehölze nur außerhalb der Brutzeit gefällt werden dürfen und die vorhandenen Lagerhallen vor Abriss auf Fledermäuse kontrolliert werden müssen sowie zur Installation von Nistkästen und Fledermauskästen und zur bauzeitlichen Bereitstellung von Fledermauskästen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 45 BNatSchG verhindert werden.

Um den Belangen des Bodenschutzes Rechnung zu tragen, wurde ein Hinweis zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Baudurchführung in den Textteil des Bebauungsplans mit aufgenommen.

Da die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten (vgl. Kap. 5) werden zusätzlich zu den o.g. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

10. Flächenbilanz und Bodenordnung

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt 0,83 ha. Folgende Flächenanteile sind den einzelnen Nutzungen zugeordnet:

Flächenart	**Flächenanteil (in ha)**	**Gesamtfläche (in ha)**
Allgemeines Wohngebiet WA		**0,66**
davon überbaubar mit Wohngebäuden	0,26	
Private Grünfläche Hausgärten		**0,17**
Gesamtfläche		**0,83**

Rundungsdifferenzen sind möglich

Neu-Anspach/Aßlar, 17.01.2020

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

Christian Koch

geprüft:

Christian Koch

Stadt Neu-Anspach

Landschaftsplanerischer Beitrag zum Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“

ST Westerfeld

Erläuterungsbericht

Januar 2020

Bearbeitung: **Dipl.-Ing. S. Oberheidt**
Dipl.-Ing. G. Streicher

PlanungsbüroKoch
www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner
Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34
e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Planungsanlass 3

2. Beschreibung des Vorhabens 3

3. Charakterisierung und Bewertung von Natur und Landschaft 3

3.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 4

3.2 Geologie und Boden 5

3.3 Fläche 5

3.4 Klima und Luft 5

3.5 Wasser 6

3.6 Landschaftsbild und Erholungseignung 7

3.7 Mensch 7

3.8 Schutzgebiete 7

4. Beurteilung der eingriffsbedingten Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie auf das Landschaftsbild 8

4.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 8

4.2 Boden 9

4.3 Fläche 9

4.4 Klima und Luft 10

4.5 Wasser 10

4.6 Landschaftsbild und Erholungseignung 10

4.7 Mensch 11

4.8 Schutzgebiete 11

5. Zusammenfassung 11

Literaturverzeichnis 13

1. Planungsanlass

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans „Am Bächweg“ aus dem Jahr 1963 der ehemaligen Gemeinde Westerfeld. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 25/1, 25/3, 25/4, 26, 27, 28, 29 und 31 der Flur 5, Gemarkung Westerfeld.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bauliche Nutzbarmachung der bisher nicht baulich genutzten Flächen der Flurstücke 28 und 31 der Flur 5, Gemarkung Westerfeld zu regeln und so eine gesunde Nachverdichtung zu ermöglichen.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsgebietes von Westerfeld. Es wird im Norden von der Luditzer Straße, im Osten von der Schlesierstraße und im Westen von der Straße Am Kellerborn begrenzt. Im Süden schließen sich die Gartenflächen der Wohnbebauung des Hausener Weges an.

Um eine bauliche Nachverdichtung auf den Flurstücken 28 und 31 zu ermöglichen, werden hier innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes neue Baugrenzen festgesetzt. Auf den verbleibenden Flächen wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzt.

3. Charakterisierung und Bewertung von Natur und Landschaft

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes von Westerfeld aus und liegt auf einer Höhe von ca. 302 m ü. NN.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans des Umlandverbands Frankfurt (UVF 2000) werden die Flächen als bestehende Siedlungsfläche (bebauter Bereich im Wohngebiet) dargestellt, dessen Durchgrünung zu erhalten ist (Bestand Juli 1991).

Nach KLAUSING (1988) gehört der Untersuchungsraum zum Naturraum „Taunus“ (30), liegt dabei in der naturräumlichen Haupteinheit „Östlicher Hintertaunus“ (302) und hier in der Untereinheit „Usinger Becken“ (302.5). Das Usinger Becken liegt innerhalb des östlichen Rheinischen Schiefergebirges und ist durch tektonische Absenkung und intramontane Flächenbildung aufgrund tropischer Verwitterungsbedingungen in der Tertiärzeit entstanden. Es wird bis auf die südlichen Bereiche von Wald eingegrenzt. Die Beckenlage selbst wird landwirtschaftlich genutzt. Sie fällt von Westen bzw. Süden nach Nordosten ab und wird durch die Usa mit ihren zahlreichen Zuflüssen entwässert.

Die potenziell natürliche Vegetation des Plangebietes ist der Hainsimsen-Buchenwald (Waldgeißblatt-Vikariante) (BFN 2019).

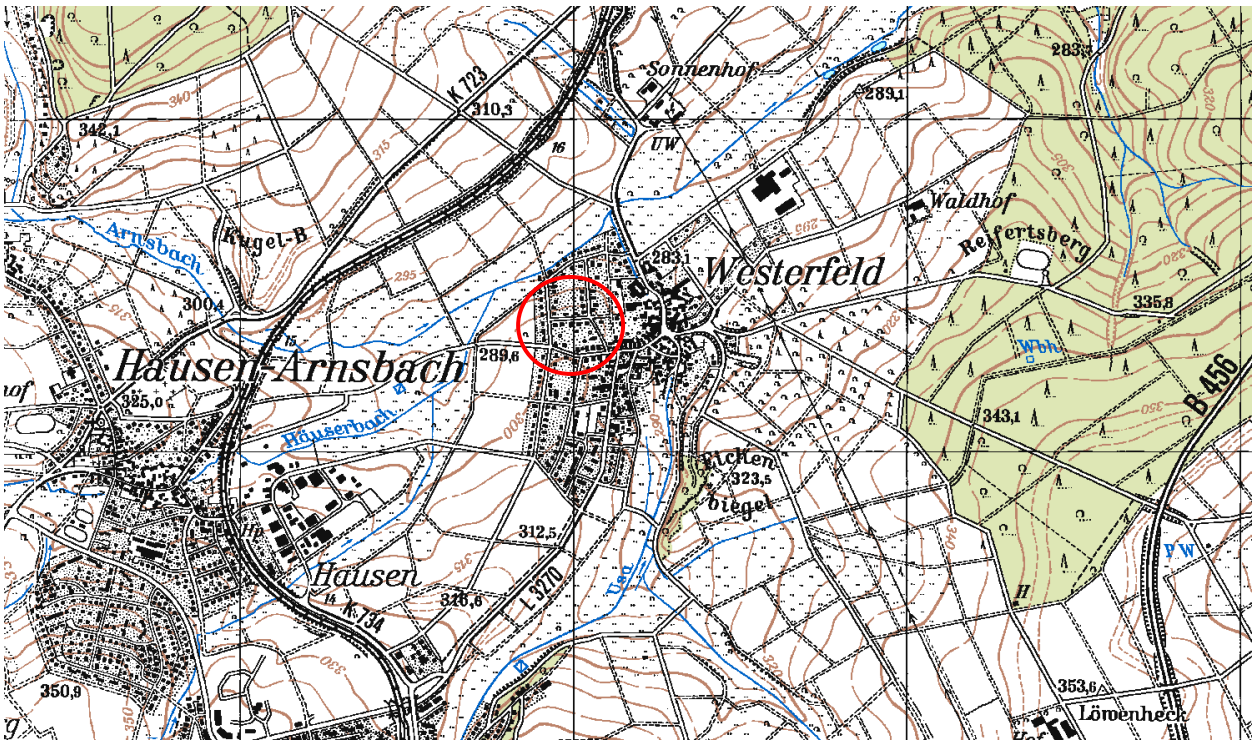

Abb. 1: Lage im Raum (Ausschnitt TK 25).

3.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Zur Beurteilung der Biotop- und Nutzungsstrukturen wurde im August 2019 eine Begehung der Flächen durchgeführt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein mit überwiegend Einfamilienhäusern bebautes Gebiet mit vornehmlich großzügigen Gartenflächen. Der überwiegende Teil der Gärten wird von intensiv gepflegten Rasenflächen, Beeten sowie Pflanzungen von Ziergehölzen, wie Lebensbaum (*Thuja spec.*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) eingenommen. Vereinzelt befinden sich Obstbäume auf den Rasenflächen. Im südlich gelegenen Garten befindet sich ein kleiner folierter Gartenteich, der jedoch keinerlei Wasservegetation aufweist. Eine Besiedlung mit aquatischer Fauna konnte nicht festgestellt werden und ist aufgrund der Strukturarmut auch nicht zu erwarten. In diesem Abschnitt des Gartens wurde bereits eine Gartenhütte abgerissen und die Nutzung aufgegeben. Insgesamt sind die Gärten als struktur- bzw. artenarm zu bezeichnen.

Das Vorhandensein von besonderen Pflanzenarten, die einer Schutzverordnung unterliegen, wird in allen Bereichen des Plangebietes ausgeschlossen.

Tiere

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes von Westerfeld ist neben den weit verbreiteten, häufig auftretenden und störungsunempfindlichen Tierarten mit keinen seltenen, gefährdeten oder streng geschützten Arten zu rechnen. Zum Zeitpunkt der Begehungen konnten keine Höhlen in den alten Obstbäumen entdeckt werden, die sich als Habitate eignen. In Abhängigkeit zum Zeitpunkt des Baubeginns lässt sich jedoch die Entwicklung zu Habitatbäumen nicht ausschließen.

Insgesamt wird aufgrund der Größe des Plangebietes keine Tierart ihren Lebensraum ausschließlich innerhalb des Plangebietes haben.

Das Plangebiet ist durch die Lage inmitten des Siedlungsraumes von Westerfeld vorbelastet. Die versiegelten Flächen sowie die intensiv gepflegten und gärtnerisch genutzten Flächen haben einen geringen Strukturreichtum und ein überwiegend eingeschränktes floristisches wie faunistisches Artenspektrum zur Folge. Diese Bereiche sind somit weniger bedeutungsvoll für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Lediglich den teils recht alten Obstgehölzen kommt eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit zu.

3.2 Geologie und Boden

Der geologische Untergrund des Plangebietes wird durch die Lage im Rheinischen Schiefergebirge und hier im geologischen Strukturraum des „Hintertaunus“ bestimmt. Als Bodenarten stehen hier hauptsächlich Tonschiefer, Sandstein und rhyolithische Metavulkaniklastite an. (HLNUG 2019-6)

Die natürlicherweise anstehenden Braunerden des Plangebietes unterliegen ohne Ausnahme einer starken anthropogenen Überprägung durch die Anlage von Siedlungsflächen (HLNUG 2019-1). Im Plangebiet sind die natürlichen Bodenfunktionen daher weitgehend verloren gegangen. Die Versiegelungen und sonstigen Überprägungsmerkmale stellen zugleich eine Vorbelastung für den Boden dar.

Altstandorte sind gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) Grundstücke mit stillgelegten Anlagen, die gewerblichen, industriellen, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder hoheitlichen Zwecken dienten sowie Grundstücke, deren militärische Nutzung aufgegeben wurde, sofern auf ihnen mit umweltschädigenden Stoffen umgegangen wurde. Innerhalb des Plangebietes sind keine Altstandorte bekannt.

Im Plangebiet sind weder regional bedeutsame Bodendenkmäler noch seltene Pedogenesen bekannt.

Dem Schutzgut Boden kommt für das Plangebiet zusammenfassend eine nachrangige Bedeutung zu.

3.3 Fläche

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von rund 8.323 m². Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Bächweg“ aus dem Jahr 1963 der ehemaligen Gemeinde Westerfeld. Laut Regionalem Flächennutzungsplan (REGIONALVERBAND FRANKFURTRHEINMAIN 2018) sind die Flächen vollständig als „Flächen für Wohnbau“ gekennzeichnet.

Dem Plangebiet kommt unter dem Gesichtspunkt eines schonenden Umgangs mit Boden eine wichtige Rolle zu, da sich hier die Möglichkeit der Nachverdichtung und Innenentwicklung bietet.

3.4 Klima und Luft

Das Klima des Plangebietes wird durch die Lage im Regenschattenbereich des Taunuskammes bestimmt und befindet sich im Klimaraum Hintertaunus. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt für die Jahre 1980-2010 bei 8 – 9 C. Die mittlere Niederschlagssumme liegt zwischen 800-900 mm pro Jahr, ermittelt aus den Jahren 1980-2010. Die mittlere jährliche Sonnenscheindauer beträgt 1.600-1.700 h (HLNUG 2019-3).

Nach der Wuchsklimagliederung wird der Bereich des Plangebietes der Stufe „ziemlich kühl“ (6) mit mäßiger relativer Spätfrostsicherheit zugeordnet (ELLENBERG& ELLENBERG, 1974).

Lokalklima

Die Rasenflächen des Plangebietes übernehmen lokalklimatische Ausgleichsfunktionen. Sie fungieren, wenn auch kleinräumig, als nächtliche Kaltluftentstehungsgebiete, die zum klimatischen Ausgleich innerhalb des sich aufwärmenden Siedlungsgebietes beitragen. Die Gehölze übernehmen durch die Filterung von Schadstoffen aus der Atmosphäre sowie durch die Produktion von Sauerstoff lufthygienische Ausgleichsfunktionen. Die versiegelten Flächen wiederum sind als Wärmeinseln einzustufen, die sich negativ auf das Lokalklima auswirken.

Die auf der Methode der Bioindikation durch Flechten beruhende Luftgütekarte weist für den Bereich des Plangebietes insgesamt eine mäßige bis geringe lufthygienische Belastung auf (HLNUG 2019-3).

Insgesamt kommt den Flächen des Plangebietes aufgrund der recht hohen Durchgrünung eine hohe lokalklimatische Bedeutung zu.

3.5 Wasser

Oberflächengewässer

Natürliche Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Im südlich gelegenen Garten befindet sich ein kleiner folierter Gartenteich, der jedoch keinerlei Wasservegetation oder eine Besiedlung mit aquatischer Fauna aufweist.

Rund 250 m westlich befindet sich der Verlauf des Häuserbachs (Gewässerkennzahl 24848128), der etwa 200 m nordwestlich in den Arnsbach (Gewässerkennzahl 2484812) mündet. Entlang beider Fließgewässer ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Nördlich der Siedlungsfläche von Westerfeld fließt der Arnsbach der Usa (Gewässerkennzahl 24848) zu. Diese fließt rund 180 m östlich des Plangebietes in einer Verrohrung; ein Überschwemmungsgebiet ist in diesem Abschnitt nicht festgesetzt.

Insgesamt kommt dem Plangebiet für Oberflächengewässer keine Bedeutung zu.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zur hydrogeologischen Struktureinheit des Rheinischen Schiefergebirges und gehört hierin dem Teilraum des „Paläozoikum des südlichen Rheinischen Schiefergebirges“ an. Der Grundwasserleitertyp wird als Grundwasser-Geringleiter eingestuft (HLNUG 2019-2).

Die Grundwasserergiebigkeit des Plangebietes liegt bei <2 l/s mittlere Ergiebigkeit pro Bohrung im Hauptwasserstockwerk und ist somit sehr gering. Die Verschmutzungsempfindlichkeit wird aufgrund schlecht durchlässiger Grundwasserleiter als gering eingestuft. Die Gesamthärte des Wassers wird mit 4 bis 12° dH angegeben und ist somit als weich bis mittelhart zu bezeichnen. (HLFB 1985)

Innerhalb des Plangebietes sowie in einem Umkreis von 2,0 km liegen keine Trinkwasserschutzzonen eines festgesetzten Wasserschutzgebietes (HLNUG 2019-2).

Vorbelastungen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die vorhandenen Versiegelungen gegeben. Für den Grundwasserhaushalt übernimmt das Plangebiet keine besonderen Funktionen. Insgesamt besitzt das Plangebiet für das Schutzgut Wasser keine besondere Bedeutung.

3.6 Landschaftsbild und Erholungseignung

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird durch die Lage innerhalb des Siedlungsbereiches von Westerfeld mit großzügigen Gartenflächen geprägt. Die Gärten dienen der Erholung. Vorbelastet ist der Untersuchungsraum im Hinblick auf das Landschafts- bzw. Ortsbild aufgrund der Lage innerhalb geschlossener Siedlungsbebauung.

Insgesamt kommt dem Untersuchungsraum aufgrund seiner Lage und Ausstattung eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf das Landschafts- bzw. Ortsbild zu. Weitreichende Sichtbeziehungen sind aufgrund der vorhandenen und rings herum liegenden Bebauung nicht gegeben, eine besondere Fernwirkung haben die Flächen des Plangebietes nicht.

3.7 Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie die Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Immissionsschutzes als auch wirtschaftliche Funktionen wie z.B. die Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Das Plangebiet ist durch Wohnnutzung geprägt und hat dahingehend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Die Flächen besitzen keine Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft. Das Plangebiet besitzt insgesamt eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

3.8 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und in einem Radius von 2,0 km befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht (HLNUG 2019-2, 2019-5).

4. Beurteilung der eingriffsbedingten Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Menschen

4.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von zwei zusätzlichen Wohngebäuden auf den Flurstücken 28 und 31 der Flur 5 Gemarkung Westerfeld, um eine eingeschränkte bauliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Auf den übrigen Grundstücken wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten" festgesetzt und somit die vorhandenen Gärten erhalten.

Durch den Bau der zwei Wohnhäuser werden anlagebedingt vorhandene Biotopstrukturen von überwiegend mittlerer Wertigkeit beseitigt. Die Flächen dienen aufgrund der innerörtlichen Lage überwiegend lediglich weit verbreiteten und häufig auftretenden Tierarten als Lebensraum. Diese regelmäßig vorkommenden Tierarten können kleinräumig auf die verbleibenden und angrenzenden Garten- und Freiflächen ausweichen. Zum allgemeinen Artenschutz empfiehlt es sich, das Baufeld vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen von besonders geschützten und/oder gefährdeten wild lebenden Tierarten, wie Igel oder Siebenschläfer hin zu untersuchen und ggf. vorkommende Arten in angrenzende Gärten umzusetzen.

Besondere oder streng geschützte Pflanzenarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Darüber hinaus gehende bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt sind nicht zu erwarten.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist damit nicht anzuwenden, sodass ein naturschutzfachlicher Ausgleich nach § 15 BNatSchG nicht erforderlich wird.

Trotz Entfallens der Anwendung der Eingriffsregelung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes zu berücksichtigen. Da eine Eignung der Gehölze und Gebäude für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sind folgende artenschutzfachlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen:

Vermeidungsmaßnahmen
Beschränkung der Rodungszeiten: Rodungen von Gehölzen aller Art dürfen gemäß den Erfordernissen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen 01. Oktober und 01. März, durchgeführt werden. Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung sind vor Baufeldfreimachung und somit vor der Rodung die vorhandenen Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind im Sinne der unten beschriebenen Maßnahme zu kompensieren.

Beschränkung der Abrisszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude können von synanthrop orientieren Vogel- und/oder Fledermausarten genutzt werden. Der Eingriff in Bestandsgebäude ist daher im Zeitraum Februar/März oder Oktober/November, außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen.

Ist ein Abriss in der Zeit zwischen November und Februar nötig, sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen, um Beeinträchtigungen von überwinternden Fledermäusen sicher auszuschließen. Gebäuderisse und –öffnungen sind vor Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere (siehe Kompensationsmaßnahme unten) durch eine fachlich qualifizierte Person zu veranlassen.

Kompensationsmaßnahmen
Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Baumhöhlenquartieren sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Fledermauskästen pro entfallender Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Gebäudequartieren sind vor Abriss von Bestandsgebäude im funktionalen Umfeld bauzeitliche Fledermauskästen des Typs Flachkasten 1FF und Fledermaushöhle 2FN bzw. 3FN der Firma Schwelger oder vergleichbare aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme ist unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person zu erfolgen und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Baumhöhlenquartieren für Brutvögel sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Nistkästen pro entfallender Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

4.2 Boden

Vorsorgender Bodenschutz
Die Errichtung neuer Gebäude erfolgt im Bereich von Gärten, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits durch Umlagerungen und Verdichtungen beeinträchtigt sind. Dennoch kommt es insgesamt durch die geplante Bebauung anlagebedingt zu weiteren Funktionsverlusten des Bodens. Aufgrund der Kleinflächigkeit der hinzu kommenden Versiegelung und der genannten Vorbelastungen sind die Beeinträchtigungen insgesamt jedoch von geringer Bedeutung.

Baubedingte Auswirkungen auf den Boden sind in Form von Umlagerungen, Verdichtungen (Befahrung) im Zuge der Bautätigkeit zu erwarten. Auswirkungen auf den Boden während der Betriebsphase sind nicht zu erwarten, soweit es nicht zu unvorhergesehenen Unfällen mit Schadstoffen kommt.

Nachsorgender Bodenschutz
Im Plangebiet sind keine unsanierten Altstandorte bekannt, sodass Auflagen zum nachsorgenden Bodenschutz entfallen.

4.3 Fläche

Im Rahmen des Bebauungsplans kommt es zur Festsetzung eines neu abgegrenzten Baufensters, das auch Teile der rückwärtigen Gartenflächen der Flurstücke 28 und 31 umfasst. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht erhöht, dennoch kommt es anlagebedingt durch die Erweiterung des Baufensters

zu einer Überprägung von Gärten durch Gebäude. Die Ausweisung erfolgt innerhalb des Siedlungsraumes, sodass eine Beanspruchung von Flächen an anderer Stelle außerhalb des Siedlungsraumes nicht notwendig wird und somit eine Verschonung wertvoller Flächen im Außenbereich gelingt.

Eine über die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche hinausgehende Flächenbeanspruchung während der Bauphase wird nicht stattfinden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche können ausgeschlossen werden.

4.4 Klima und Luft

Die zur Nachverdichtung vorgesehenen Flächen besitzen derzeit als Rasenfläche und Gehölzbestände durch ihre lufthygienischen und lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen innerhalb des Siedlungsbereiches eine Bedeutung für das Lokalklima im Umfeld des Gebietes. Aufgrund der Wirkung von Teilbereichen als Wärmeinsel ist das Lokalklima im Plangebiet jedoch auch vorbelastet. Die Überbauung von Rasenflächen und eine teilweise Entfernung von Gehölzen führen anlagebedingt zu einer geringfügigen Reduzierung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion. Aufgrund der verbleibenden Grünflächen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes, ist dies jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Im Zuge der Bauausführung kommt es zu Schadstoff- und Staubimmissionen, die zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung führen können. Da diese nur temporär während der Bauzeit auftreten, sind die Beeinträchtigungen jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Bezüglich des allgemeinen Klimaschutzes (CO_2-Problematik) wird durch die Bebauung des Gebietes eine Erhöhung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen z.B. durch Gebäudeheizungen und Haustechnik erfolgen. Insgesamt ist jedoch zu erwarten, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, sodass eine betriebsbedingte nennenswerte Veränderung der Luftqualität ausgeschlossen werden kann.

4.5 Wasser

Für das Schutzgut Wasser übernimmt das Plangebiet aufgrund des Fehlens von natürlichen Oberflächengewässern und der vorhandenen Versiegelung keine besonderen Funktionen. Der vorhandene kleine Gartenteich ist künstlichen Ursprungs und weist weder Wasservegetation noch eine Besiedlung mit Tieren auf. Die geplante Neuversiegelung durch die hinzukommenden Gebäude führen allerdings anlagebedingt zu einer kleinflächig verringerten Niederschlagsversickerung und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Da diese Neuversiegelungen aber nur auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche vorgesehen sind, sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen von untergeordneter Bedeutung.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, soweit es nicht zu unvorhergesehenen Unfällen kommt.

4.6 Landschaftsbild und Erholungseignung

Die im Zuge der Bauausführung hinzukommenden Gebäude verursachen anlagebedingt eine Veränderung des Ortsbildes. Durch die Begrenzung der maximal zulässigen Vollgeschosse und Gebäudehöhe wird allerdings sichergestellt, dass die Gebäude nicht überproportional erscheinen und sich in die Umgebung und somit das Ortsbild einfügen.

Im Rahmen der Bauausführung kommt es zu zusätzlichen temporären Beeinträchtigungen für das Ortsbild, wenn Baumaschinen im Plangebiet eingesetzt werden. Diese Auswirkungen sind nicht vermeidbar und, da es sich um temporäre Auswirkungen handelt, von untergeordneter Bedeutung.

Wesentliche betriebsbedingte Einwirkungen auf das Ortsbild sind durch die hinzukommende Wohnbebauung nicht zu erwarten.

4.7 Mensch

Durch das Bauvorhaben kommt es zur baulichen Entwicklung eines bereits vorbelasteten Gebietes im Siedlungsraum. Da das Plangebiet von Wohnnutzung umgeben ist, sind durch eine Überplanung Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen z.B. durch Lärmimmissionen möglich, die allerdings auf die Bauzeit beschränkt und daher von untergeordneter Bedeutung sind. Baubedingte Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft und Landschaftsbild (s. 4.4 und 4.6) wirken gleichfalls auf das Schutzgut Mensch, sind jedoch aufgrund ihres temporären Charakters als vertretbar einzustufen.

Wesentliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutz Mensch sind durch die hinzu kommenden Gebäude nicht zu erwarten.

4.8 Schutzgebiete

Im nahgelegenen Umkreis des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden. Diesbezügliche Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

5. Zusammenfassung

Die Errichtung neuer Gebäude führt zum Verlust von Teilflächen von Gärten mit Rasenflächen und Gehölzstrukturen. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Klima und Luft sowie Wasser und somit auch Mensch durch die Überprägung allerdings insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Zudem wird durch die angestrebte Nachverdichtung eine weitere Zersiedelung des umliegenden Landschaftsraumes vermieden und die Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen innerhalb des Siedlungsraumes gefördert.

Der Reduzierung der Beeinträchtigung bzw. der Neugestaltung des Landschafts-/Ortsbildes dienen die Festsetzungen hinsichtlich der maximal zulässigen Vollgeschosse und Gebäudehöhen, über die sichergestellt wird, dass die Gebäude sich in die bestehende Bebauung einfügen. Des Weiteren sind die Grundstücksfreiflächen als Gärten anzulegen bzw. zu erhalten.

Der Verzicht auf eine Siedlungserweiterung im bisher unbebauten Außenbereich zugunsten einer Nachverdichtung innerhalb des Siedlungsraumes von Westerfeld ist insgesamt und in Bezug auf alle Schutzgüter zu begrüßen.

Aßlar/Neu-Anspach, 17.01.2020
Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

geprüft: 16.12.2019

Literaturverzeichnis

BAUGB (2017): Baugesetzbuch n der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BBODSCHG (2017): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2019): Karte der potentiellen natürliche Vegetation Deutschlands (PNV). Interaktive Karte. Im Internet unter: http://www.floraweb.de/vegetation/vegetationskarte.html, letzter Abruf: 28.08.2019.

BNATSCHG (2019): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

ELLENBERG, H. & ELLENBERG, C. (1974): Wuchsklima-Gliederung von Hessen 1:200.000 auf pflanzenphänologischer Grundlage. Wiesbaden.

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2019-1): BodenViewer Hessen. Im Internet unter: http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de, letzter Abruf: 29.08.2019.

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2019-2): Fachinformationssystem **Gr**und- **u**nd Trinkwasser**schu**tz Hessen (GruSchu). Im Internet unter: http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de, letzter Abruf: 02.09.2019.

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2019-3): Umweltatlas Hessen. Im Internet unter: http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/, letzter Abruf: 29.08.2019.

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2019-4): WRRL-Viewer – WRRL in Hessen. Im Internet unter: http://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de, letzter Abruf: 29.08.2019.

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2019-5): GIS-Viewer des Naturschutzinformationssystems NATUREG. Im Internet unter: http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default, letzter Abruf: 02.09.2019.

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2019-6): Geologie-Viewer, Viewer zur Präsentation von Geofachdaten. Im Internet unter: http://geologie.hessen.de/mapapps/resources/apps/geologie/index.html?lang=de, letzter Abruf: 29.08.2019.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Schriftenreihe der hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden.

REGIONALVERBAND FRANKFURTRHEINMAIN (2018): Regionaler Flächennutzungsplan. Planstand 31.12.2018. Im Internet unter: https://mapview.region-frankfurt.de/maps/js/apps/index.html?lang=de&app=RegioMap, letzter Abruf: 29.08.2019.

UVF (UMLANDVERBAND FRANKFURT) (HRSG.) (2000): Landschaftsplan UVF. Gemäß § 3 HENatG und Beschluss der Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt vom 13.12.2000. Stand März 2001.

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **30.10.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/303/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Bauausschuss	05.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.06.2019 den Aufstellungsbeschluss (Vorlage 135/2019) zu dem o.g. Bebauungsplan gefasst. Planziel ist die Verbreiterung des Baugrundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 Am Inchenberg in südöstliche Richtung um ca. 175 m².

Der Entwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 07.10.2019 bis 08.11.2019 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben/Email vom 17.09.2019 um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Privaten wurden keine Eingaben gemacht. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange haben sich 10 Behörden beteiligt, davon 9 mit Anregungen und Hinweisen, die in die Abwägung eingehen müssen.

Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Thomas, Bad Vilbel, ausgewertet, abgestimmt und sind im Beschlussvorschlag (***in Fett- und Kursivschrift***) dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach, die in ***Fettdruck und Kursivschrift*** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Fraport AG**
   Schreiben vom 26.09.2019, AZ.: RAC-RA ba-skf

   Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Auswirkungen auf die Planänderung.

2. Syna GmbH
Schreiben vom 01.10.2019, AZ.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Planz, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die Hinweise der Syna GmbH zu den vorhandenen Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise haben keine planungsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Änderungsplanung und dienen der Klarstellung.

3. Regionalverband FrankfurtRheinMain
Schreiben vom 07.10.2019, AZ.: Honsberg

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist das Grundstück als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt.
Das beplante Grundstück ergänzt ein vorhandenes Wohngebiet, das bereits über die Grenze der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbaufläche hinausgeht. Da dem Vorhaben keine erheblich betroffenen Umweltbelange entgegenstehen und aufgrund der sehr geringen Flächengröße die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann die Planung als an die Entwicklungsziele angepasst angesehen werden.
Eine Anpassung der Wohnbauflächenabgrenzung an die reale Situation und die Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP.

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Hinweise zu den Belangen des Regionalverbands und die grundsätzliche Zustimmung zum Erweiterungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

4. Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn
Schreiben vom 23.10.2019, AZ.: 22.2LM-02-06-03-02-B-002#016

Gegen die vorgelegte Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Flurstücksbestand nicht mehr dem aktuellen Liegenschaftskataster entspricht. Es wurde bereits ein 7m breiter Streifen aus dem Flurstück 68/1 herausgetrennt. Dieser bildet das Flurstück 114/1. Der restliche Bereich des Flurstücks 68/1 bildet nun das Flurstück 68/2.

Der Hinweis auf die aktuelle Liegenschaftskarte wird zur Kenntnis genommen und für das Satzungsexemplar berücksichtigt. Die Planung wird zur Klarstellung auf die Karte mit den neuen Flurstücksaufteilungen übertragen.

5. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Schreiben vom 04.11.2019, AZ.: I 18 KMRD -6b 06/05 N 1396-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Die Hinweise zu den Belangen der Kampfmittelräumung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung dargestellt. Die Hinweise haben keine planungsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Änderungsplanung und dienen der Klarstellung.

6. HTK – Der Kreisausschuss
Schreiben vom 04.11.2019, AZ.: 60.00.06-265

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine 7 m breite Erweiterung eines Bauplatzes in den Außenbereich von ca. 178 m^2 sowie einer ebenfalls 7 m breiten Verkehrsfläche von in etwa 28 m^2.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

In der naturschutzrechtlichen Bilanzierung errechnet sich ein Biotopwertverlust von 2.871 Biotopwertpunkten, die über das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach beglichen werden sollen.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Weidefläche eines unweit gelegenen, im Haupterwerb geführten landwirtschaftlichen Betriebs anzumahnen. Aufgrund des geringen Umfangs des zusätzlichen Flächenbedarfs wird die hierdurch verursachte Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft dem Vorhaben jedoch nicht entgegen gestellt.

Öffentliche Belange des Forstes werden von dem Vorhaben nicht berührt. Es werden somit keine Anregungen zur Planung vorgetragen.

Die Ausführungen zur Inanspruchnahme von Weidefläche werden zur Kenntnis genommen, planungsrechtlich relevante Auswirkungen auf die Änderungsplanung ergeben sich daraus nicht.
Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen des Forstes erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Änderungsplanung vorgebracht werden.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** nimmt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Am Inchenberg“, 2. Änderung und Erweiterung zur Kenntnis. Es wird um die Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gebeten:

<u>Verfahren</u>
Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Verfahren für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung ggf. ein Präzedenzfall geschaffen wird, auf den sich andere Grundstückseigentümer unter Einforderung der Gleichbehandlung berufen könnten.

Nur durch den angegebenen naturschutzfachlichen Ausgleich über eine Ökokontomaßnahme, erscheint die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ohne Umweltbericht im Sinne des § 13b BauGB naturschutzfachlich akzeptabel.

<u>Weitere Anregungen,0 Empfehlungen und Hinweise</u>
Für die Grundstückseinfriedung wäre eine Regelung wünschenswert, die festlegt, dass zulässige Zäune über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen müssen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten

Es wird empfohlen, innerhalb der textlichen Festsetzungen vorsorglich auf den speziellen Artenschutz hinzuweisen. Die Formulierung könnte wie folgt aussehen:

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschätzter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:

- *a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpfianzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogeiarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,*
- *b) Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,*
- *c) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. - 30.09.) durchzuführen,*
- *d) außerhalb der Brut- und Setzzeit Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- und/oder Bauarbeiten auf überwinternde Arten zu überprüfen.*

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen.

Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen. Die Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m^3 zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern.

Bei der Anlage von Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Plastikfolie verzichtet werden. Diese Stoffe verhindern den Austausch einer Vielzahl von biologischen Funktionen und sind daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob gestalterische Festsetzungen bezüglich einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung für Haupt- und/oder Nebengebäude und/oder der Anbringung von Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse getroffen werden können.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird gebeten.

Die Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Änderungsplanung ergeben sich daraus nicht.
Die darüber hinaus vorgebrachten Anregungen, Empfehlungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Übernahme in die Änderungsplanung wird nicht vorgenommen, die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planung gelten unverändert.

Begründung:
Das für die Erweiterung des Bebauungsplans angewandte Verfahren ist im Baugesetzbuch explizit für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird und die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, vorgesehen. Außerdem werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und es handelt sich um eine Planerweiterung, welche der Nachverdichtung von Flächen dient. Darüber hinaus waren keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltprüfung erforderlich machen und es bestehen keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern, FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten.
Die Erweiterungsplanung betrifft lediglich einen sehr kleinen Teilbereich des Gesamtplans. Insgesamt hat der Änderungs- und Erweiterungsbereich eine Gesamtfläche von gut 600 qm, der einbezogene Bereich ist sogar nur ca. 200 qm groß. Für dieses halbe Baugrundstück gesonderte Festsetzungen zu treffen erscheint nicht zielgerecht. Eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen für den Gesamtplan würde zu Auswirkungen auf die - auf Grundlage des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplans - genehmigten Nutzungen führen.
Ohnehin sind ein Teil der vorgebrachten Hinweise im rechtskräftigen Bebauungsplan und damit auch für die Änderungsplanung bereits festgesetzt (Bodenabstand von 15 cm bei Einfriedungen) bzw. aufgrund anderer Gesetze und Vorschriften (s. Hinweis auf BNatSchG, DIN) auch ohne Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Anregungen zum Erhalt / Ersatz von Baumbestand sind nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Erweiterungsbereich um eine Pferdekoppel ohne Bäume handelt.
Der Verzicht auf die Verwendung von Geovlies und die Anbringung von Nisthilfen ist wünschenswert, aber planungsrechtlich nicht festsetzbar.

Aus Sicht der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** gibt es folgende Anregungen:

Zu: Planzeichnung

In der Planzeichnung ist nur der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eingetragen. Damit eine bessere Verbindung zum genehmigten Bebauungsplan einschließlich der 1. Änderung hergestellt werden kann, empfehlen wir den Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplans als Information (z. B. als graue Umgrenzungsdarstellung) mit aufzunehmen.

Die Anregung, den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans zu kennzeichnen, wird berücksichtigt. Die Abgrenzung wird in die Planzeichnung aufgenommen. Planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht, die Eintragung dient lediglich der Klarstellung.

7. Abwasserverband Oberes Usatal
Schreiben vom 11.11.19, AZ.: 41106-460-K0001

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist es vorgesehen, das Baugrundstück Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 um ca. 178 m^2 zu verbreitern (siehe nachfolgend Abbildung 1). Betroffen ist das Flurstück 68/1.
Außerdem wird die öffentliche Verkehrsfläche für diesen Erweiterungsbereich geringfügig verlängert.

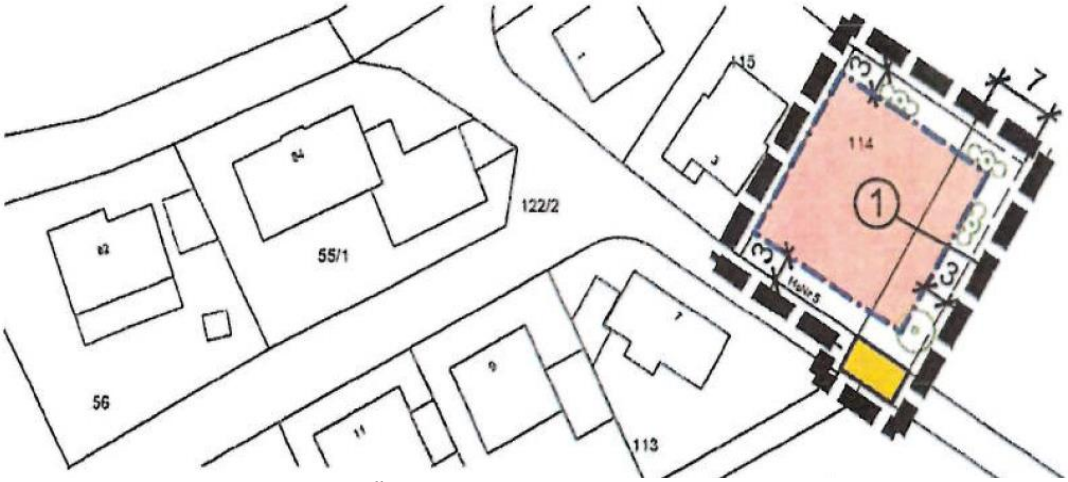

Abbildung 1: Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Inchenberg" [1]

Hinsichtlich der übergeordneten Entwässerung ist festzustellen, dass das betreffende Gebiet in der bisherigen SMUSI-Prognose [2, 3] als Bestand bereits berücksichtigt wurde (siehe nachfolgende Abbildung 2). Das Planungsgebiet wird der kanalisierten Fläche F24 "Hausen Ost" zugeordnet.

Das Planungsgebiet überschneidet sich teilweise mit der Fläche A23 “Anspach Südost", jedoch werden die Grundstücke aufgrund dem bestehenden Straßenverlauf und der bestehenden Kanalleitungen an die Fläche F24 angeschlossen.
Die kanalisierte Fläche F24 ist an den Regenüberlauf R11 "Stockheimer Grund", sowie an das angeschlossen Regenüberlaufbecken B06 .Stabelsteiner Weg" angeschlossen.

Abbildung 2: Ausschnitt Übersichtslageplan Einzugsgebiete SMUSI 2010 - Prognosezustand (DAR) [2]

Gemäß den Ergebnissen der bisherigen SMUSI-Prognose 2010 [2, 3] lag das o.g. Regenüberlaufbauwerk R11 .Stockheimer Grund" unter den folgenden maximal zulässigen Richtwerten:

Entlastungshäufigkeit

- Maximal zulässig: 50 mal/Jahr
- R11: 31-mal/Jahr

Entlastungsdauer

- Maximal zulässig: 20 h
- R11:13h

Da die gesamte Fläche F24 "Hausen Ost" über das Regenüberlaufbecken B06 Stabelsteiner Weg" entwässert, wird zusätzlich die CSB-Belastung für dieses Becken mitbetrachtet.

Die spezifische CSB - Entlastungsfracht des Regenrückhaltebeckens B06 liegt mit 231 kg/ha lt. SMUSI Prognose Berechnung 2014 unter dem Grenzwert von 250 kg CSB/ha [2].

Somit kann hinsichtlich der Abwasserentsorgung festgestellt werden, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird.

Die allgemeinen Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Da hinsichtlich der Abwasserentsorgung festgestellt werden konnte, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird,

ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planänderung. Diese Feststellung wird in die Begründung übernommen.

8. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 14.11.2019, AZ.: III 31.2-61d 02/01-

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

Die geplante Erweiterungsfläche für ein ca. 600 m^2 großes Grundstück liegt innerhalb der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP 201 0) dargestellten Fläche für die Landbewirtschaftung und wird von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Inchenberg".

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Feststellungen und die grundsätzliche Zustimmung zum Erweiterungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.
Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Der Hinweis auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird im Rahmen dieser Beteiligung ohnehin berücksichtigt.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

<u>Bodenschutz</u>
Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 651 89 Wiesbaden, zu beteiligen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html zur Verfügung.

Die Hinweise zum Umgang mit Altlasten werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf diese Zusammenhänge hingewiesen. Direkte Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht, da auch der Stadt keine Altlasten in dem Bereich bekannt sind.

<u>Bergaufsicht</u>

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:
- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 201 0
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG

- Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
  - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
- Hinsichtlich des Altbergbaus:
  - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
  - In der Datenbank vorliegende Informationen
  - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

  Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.
Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.
Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Bergaufsicht erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden haben keine Bedenken oder Hinweise.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Änderungsplanung vorgebracht werden.

9. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Schreiben vom 31.10.2019, AZ.: N2-WN3-cw

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits eine Versorgungsleitung befindet, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten ist. Eine Überbauung vorhandener Leitungsgassen ist nicht zulässig.
Sollte eine Erschließung mit Erdgas gewünscht wenden, wenden Sie sich bitte an

Herrn Andreas Hillebrand
069-213-26628
a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsplattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess- Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise der Netzdienste Rhein-Main GmbH zu der vorhandenen Versorgungsleitung und auf die Einhaltung von Vorschriften werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise haben keine planungsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Änderungsplanung und dienen der Klarstellung.

II. Öffentlichkeit

Keine Eingaben

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan Syna GmbH

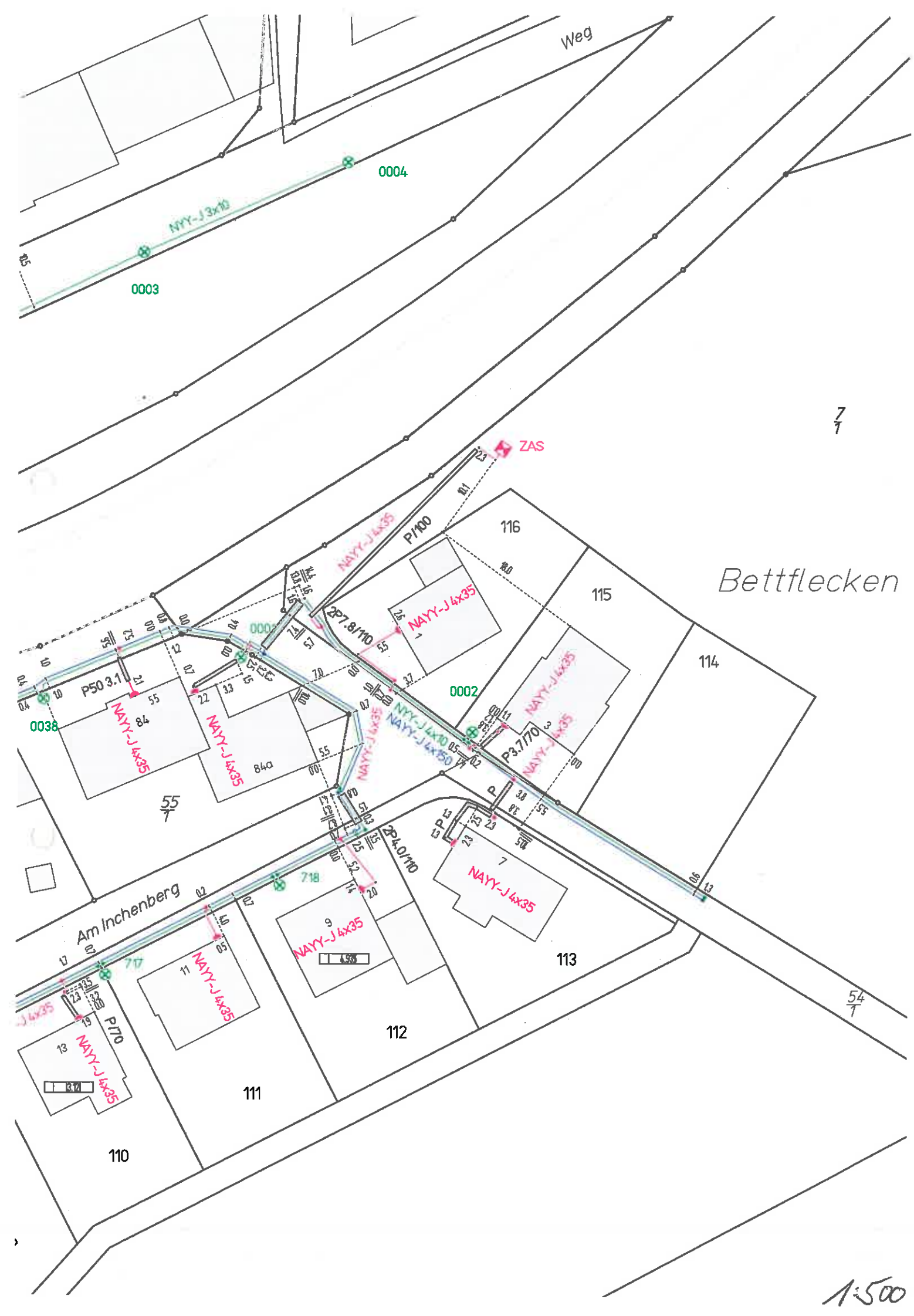

Weg
0004
NYY-J 3x10
0003
ZAS
P/100
116
115
114
Bettflecken
NAYY-J 4x35
2P7.8/110
0002
P50 3.1
0038
84
84a
NYY-J 4x10
NAYY-J 4x150
P3.7/70
2P4.0/110
7
7/1
55/1
54/1
Am Inchenberg
7/18
7/17
P/70
9
11
13
113
112
111
110
1:500

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **30.10.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/304/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Bauausschuss	05.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg 2.Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Sachdarstellung:

Auf die Vorlage Nr. XII/303/2019 wird Bezug genommen. Die Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen der Träger öffentlicher Belange und der Privaten wurden vorgenommen.

Damit das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden kann, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Am Inchenberg 2.Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan Am Inchenberg 2.Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
1. Bebauungsplan Stand Januar 2020
2. Begründung Stand November 2019

Auf die rechtskräftige Gesamtplanung des Bebauungsplans "Am Inchenberg" und die 1. Änderung des Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Festsetzungen der rechtskräftigen Planungen, die von der Planänderung nicht betroffen sind, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), sowie der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 198).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2019.

Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07. Oktober 2019 bis einschließlich 08. November 2019.

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 Abs.1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am xx. xxxxx 2019.

Siegel Neu-Anspach den

Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Siegel Neu-Anspach den

Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Vollendung der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Siegel Neu-Anspach den

Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach - Stadtteil Anspach

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan **„Am Inchenberg“**

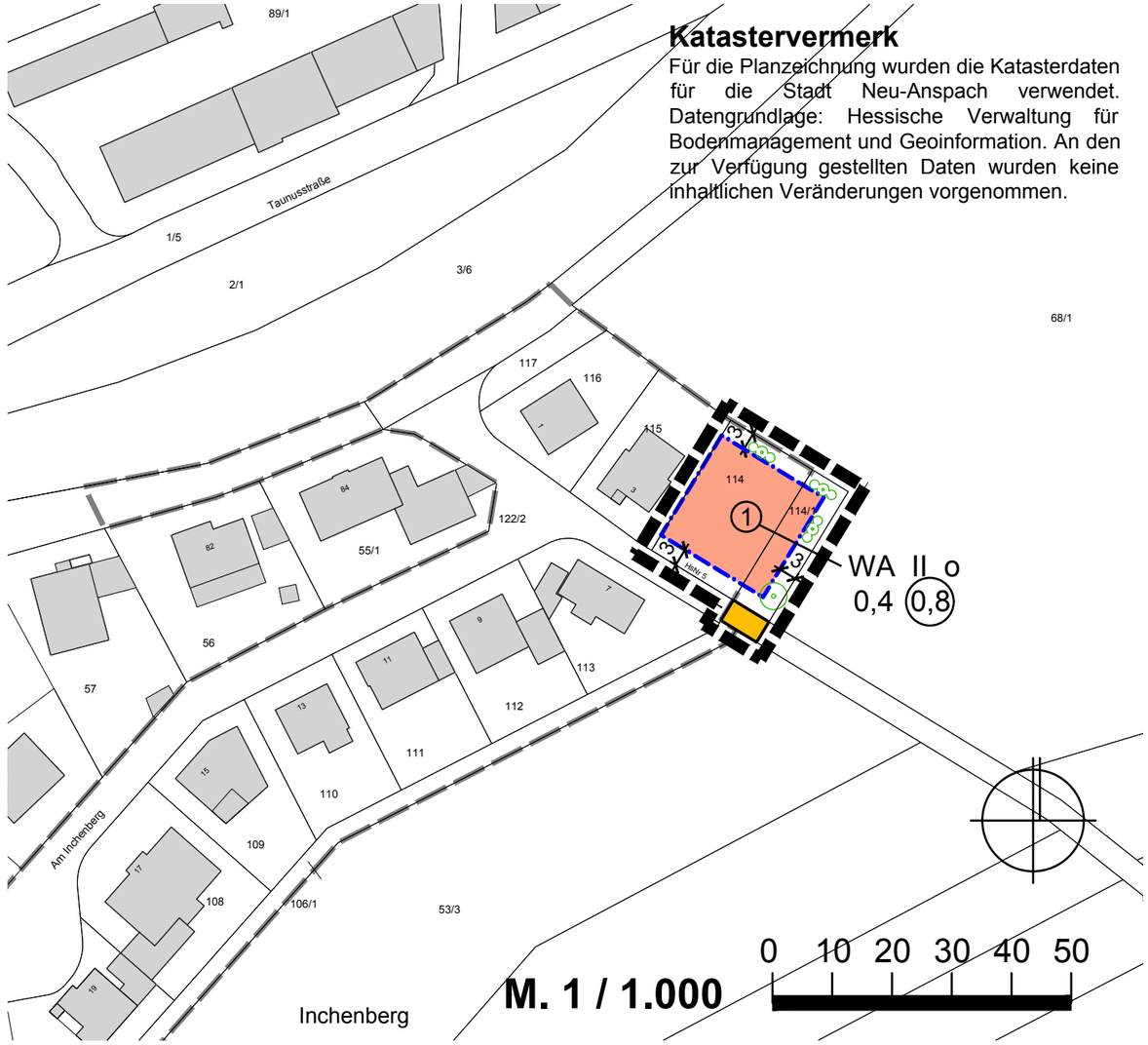

Katastervermerk

Für die Planzeichnung wurden die Katasterdaten für die Stadt Neu-Anspach verwendet. Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation. An den zur Verfügung gestellten Daten wurden keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

Zeichenerklärung

WA	Allgemeines Wohngebiet	Baugrenze	überbaubare Grundstücksfläche / nicht überbaubare Grundstücksfläche
0,8	Geschossflächenzahl	Straßenverkehrsfläche	
0,4	Grundflächenzahl	Anpflanzung von Laubbäumen	
II	Zahl der Vollgeschosse	Anpflanzung von Laubsträuchern	
o	offene Bauweise	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung	
	vorhandene Flurstücke / Bebauung	Hinweis: Gesamtgeltungsbereich Bebauungsplan "Am Inchenberg"	

Büro Dr. THOMAS
Stadtplaner + Architekt AKH
Ritterstr. 8, 61118 Bad Vilbel
TEL.: 06101/582106
FAX: 06101/582108
Mail: info@buerothomas.com
www.buerothomas.com

Stand: Januar 2020

Stadt Neu-Anspach – Stadtteil Anspach

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Am Inchenberg“

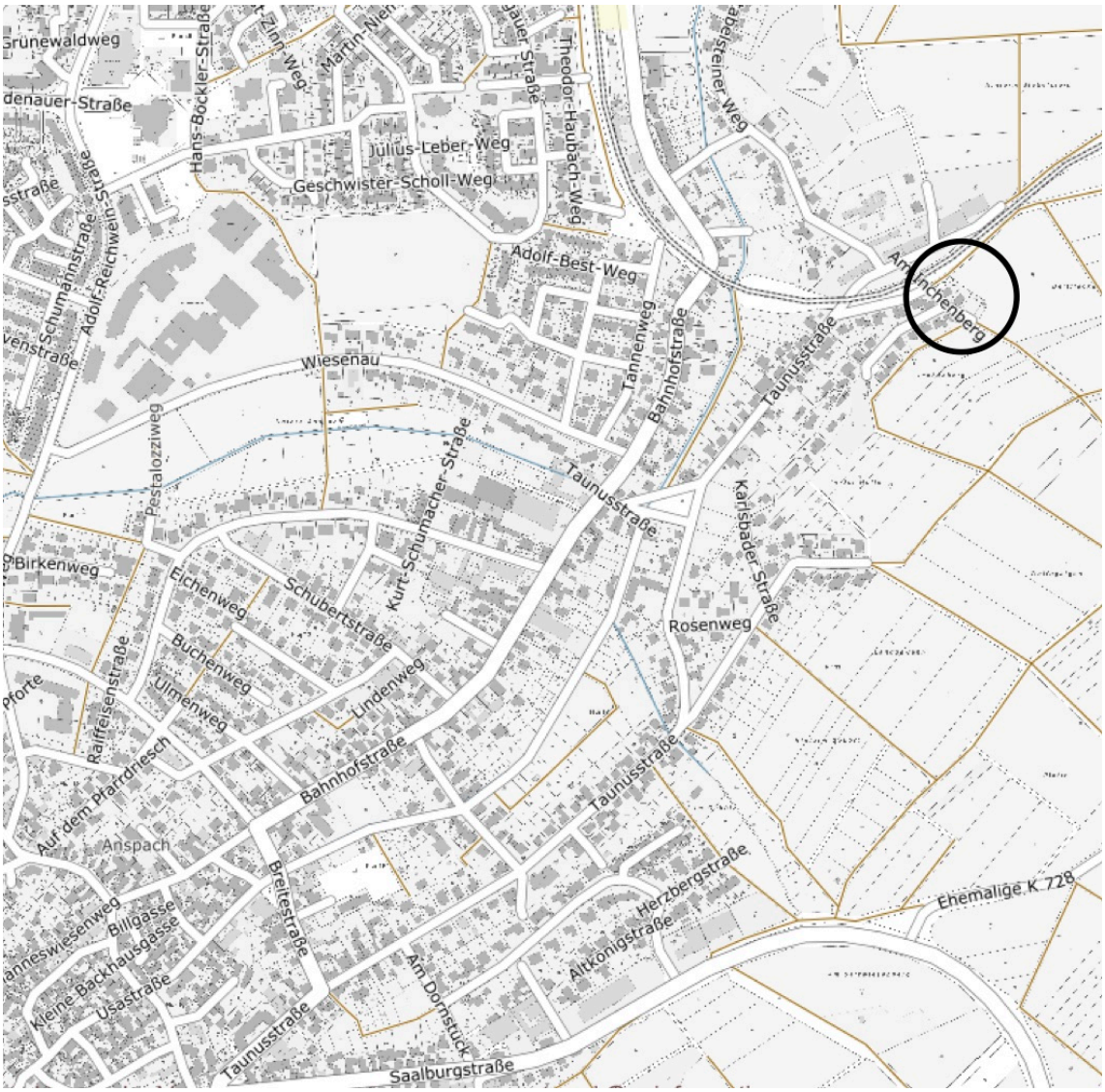

Bereich der Änderung

Begründung

Bearbeitung Büro Dr. Thomas / Bad Vilbel – www buerothomas.com

Bearbeitungsstand: November 2019

Inhaltsverzeichnis:

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Lage und Abgrenzung 3
3 Verfahren 4
4 Planungsrecht 4
4.1 Regionaler Flächennutzungsplan 4
4.2 Bebauungsplan „Am Inchenberg“ 5
5 Bestand 6
5.1 Erschließung 6
5.2 Nutzung 7
5.3 Artenschutz / Potentialabschätzung 7
6 Planung 7
6.1 Textliche Festsetzungen 8
6.2 Ergänzende Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter 8
7 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich 8
7.1 Bestand 8
7.2 Planung 9
7.3 Ausgleich 9
8 Sonstige Rahmenbedingungen 10
8.1 Ver- und Entsorgung 10
8.2 Schutzgebiete 11
8.3 Kampfmittel, Altlasten 11
9 Flächenbilanz 11
10 Quellen 11

Weitere Teile der Planung und Anlagen

- Planzeichnung (M. 1/1.000)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 26.06.2019 beschlossen:

1. den Bebauungsplan „Am Inchenberg“ 2. Änderung und Erweiterung nach § 2 BauGB aufzustellen.

   Planziel ist die Verbreiterung des Baugrundstücks Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 Am Inchenberg in südöstliche Richtung um ca. 178 m². Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 68/1,

2. vor Einleitung des Verfahrens mit dem Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem die Kostenübernahme für das Bebauungsplanänderungsverfahren, die vollständige Übernahme der Straßenausbaukosten, ein infrastruktureller Folgekostenbeitrag und die Kosten für den Kanal- und Wasserbeitrag zu regeln sind.

3. Weiter beschließt die Stavo den infrastrukturellen Folgekostenbeitrag von ca. 4.515 € auf 10.000 Euro zu erhöhen.

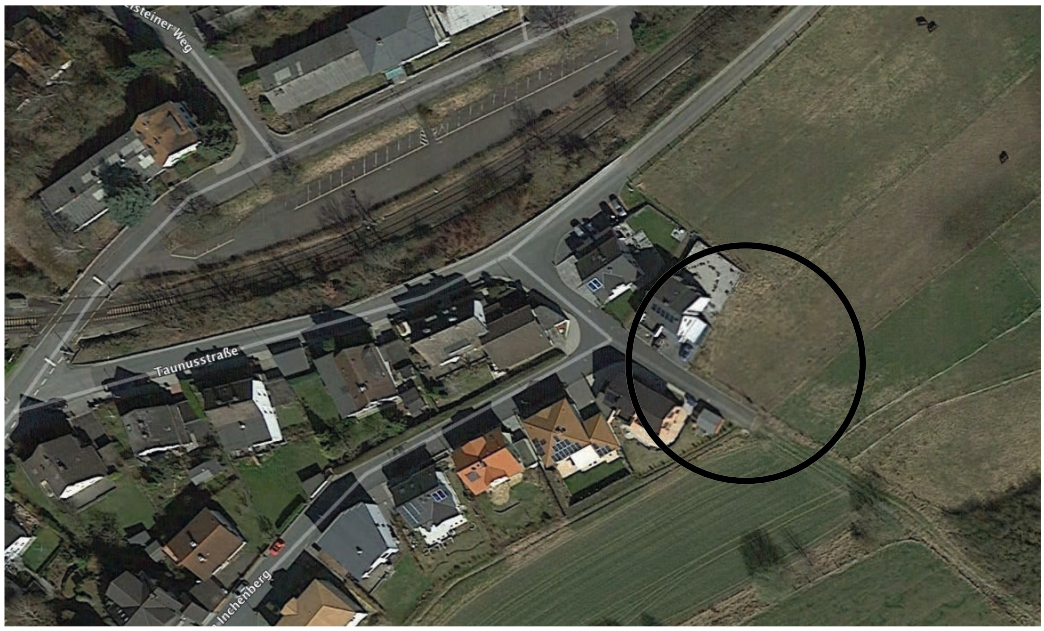

Heutiger Bestand im Satellitenbild. Im Nordosten soll ein größeres Baugrundstück entstehen als in der rechtskräftigen Planung vorgesehen.

2 Lage und Abgrenzung

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich liegt im Stadtteil Anspach, Flur 10 und umfasst neben dem Flurstück 114 eine 7 m breite und ca. 25 m tiefe Teilfläche des Flurstücks 68/1. Durch die Einbeziehung dieses Flurstücks und die entsprechende Erweiterung des Geltungsbereichs kann die östliche Baugrenze unter Beibehaltung eines seitlichen Grenzabstandes von 3 m ebenfalls um 7 m ausgeweitet werden.

Außerdem wird vor der Erweiterungsfläche ein Abschnitt des dort verlaufenden Wegs (54/2) in den Geltungsbereich einbezogen. Auf dieser ca. 28 qm großen Fläche soll die Straßenverkehrsfläche bis zur zukünftigen östlichen Grenze des Baugrundstücks verlängert werden, um die Erschließung in diesem Abschnitt zu sichern.

3 Verfahren

Die Planänderung wird im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und in Verbindung mit dem beschleunigten Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b BauGB durchgeführt. Danach gilt für § 13 b BauGB bis zum 31. Dezember 2019 „§ 13 a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen“.

Die Voraussetzungen nach § 13 BauGB und § 13 a BauGB werden erfüllt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und es sich um einen Bebauungsplan handelt, welcher der Nachverdichtung von Flächen dient und voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltprüfung erforderlich machen. Zudem besteht keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung hinsichtlich FFH-Gebiete oder Europäischer Vogelschutzgebiete liegen nicht vor.

Darüber hinaus können Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB beim Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren im Wege der „Berichtigung“ angepasst werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Außerdem gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens, wonach von den frühzeitigen Unterrichtungen und Beteiligungen abgesehen und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann.

Im vereinfachten Verfahren wird außerdem von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Artenschutzrechtliche Belange werden bei der Planung jedoch geprüft.

Praktisch hat die Änderung und Einbeziehung die Neuzeichnung des betreffenden Bereichs zur Folge. Der neu gezeichnete Ausschnitt bezieht sich auf die in diesem Bereich bereits aktualisierte Liegenschaftskarte (Flurstück 114/ 1) und ersetzt in seinem Geltungsbereich diesen Teilbereich des alten Bebauungsplans.

4 Planungsrecht

4.1 Regionaler Flächennutzungsplan

Das Änderungsbereich ist im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP 2010) als „Wohnbaufläche Bestand“ dargestellt. Die östlich angrenzenden Außenbereichsflächen sind „Flächen für die Landwirtschaft“, in einem Streifen im Nordwesten überlagert mit der Signatur „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“.

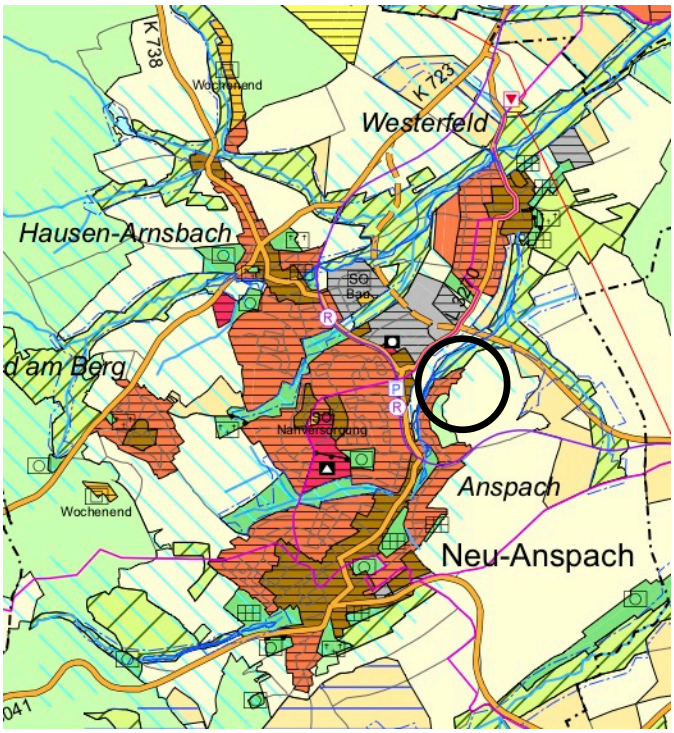

Ausschnitt aus dem RegFNP

4.2 Bebauungsplan „Am Inchenberg“

Der Bebauungsplan „Am Inchenberg“ wurde am 05.10.2008, eine 1. Änderung im Bereich des Wendehammers im Südosten am 14.01.2010 durch Bekanntmachung rechtskräftig.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt Allgemeines Wohngebiet mit den erschließenden Verkehrsflächen fest.

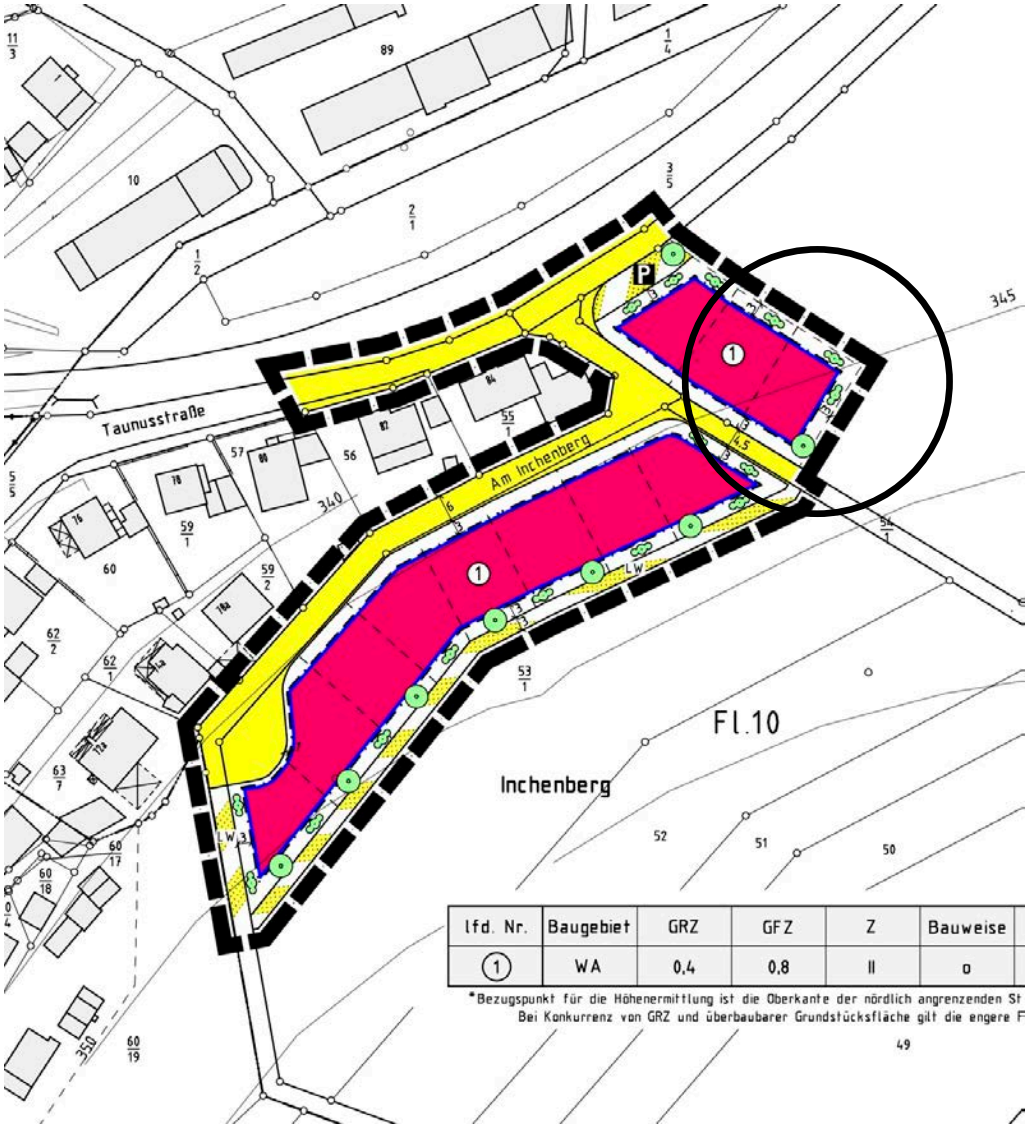

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 2008

5 Bestand

5.1 Erschließung

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich ist über die Straße „Am Inchenberg“ erschlossen und an die Taunusstraße angebunden. Die grundsätzliche Erschließungssituation wird durch die Planänderung nicht verändert. Lediglich eine geringfügige Verlängerung der vollständig ausgebauten Verkehrsfläche ist für die Erweiterungsfläche erforderlich.

Die Ver- und Entsorgung des Bereichs ist ebenfalls gesichert. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits zur Bebauung vorgesehene Fläche wird durch die Änderung lediglich maßvoll, um eine 7 m breiten Streifen, vergrößert.

5.2 Nutzung

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich ist derzeit noch nicht bebaut. In der Nachbarschaft sind auf Basis des rechtskräftigen Plans die üblichen freistehenden Wohnhäuser auf kleinen Grundstücken entstanden.

Bestand am Ausbauende des nördlichen Astes der Straße „Am Inchenberg“

5.3 Artenschutz / Potentialabschätzung

Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzungsänderung war abzuschätzen

- ob im Gebiet und seinem näheren Umfeld artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden sind,
- in wieweit durch die Planung die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten und
- wie mögliche Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Gesetzlich geschützte Biotope waren im Änderungs- und Erweiterungsbereich nicht zu erwarten, da es sich bei der derzeitigen Nutzung um Intensivgrünland handelt und sich davon kein Potenzial für Vorkommen geschützter oder nach den Roten Listen gefährdeter Pflanzenarten ableiten lässt.

Unabhängig davon, ist im Sinne des besonderen Artenschutzes allgemein darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften des § 44 BNatSchG zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten zu beachten sind. Dies betrifft die Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in diesem Zusammenhang eine Schädigung von Gelegen bzw. Individuen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen.

6 Planung

Die Planänderung und Erweiterung beschränkt sich auf eine Ausweitung der festgesetzten überbaubaren Flächen. Außerdem wird die öffentliche Verkehrsfläche für diesen Erweiterungsbereich geringfügig verlängert.

6.1 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Hinweisapparat werden nicht verändert. Gesonderte Festsetzungen, die nur den sehr kleinen Änderungs-/Erweiterungsbereich betreffen würden, sind nicht erforderlich und auch nicht zielgerecht. Eine Ergänzung für den Gesamtplan würde zu Auswirkungen auf die - auf Grundlage des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplans – bereits genehmigten Nutzungen führen.

Somit gelten auch für den Änderungs- und Erweiterungsbereich die seinerzeit getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Befestigung von Freiflächen und Anpflanzung von Bäumen, zur Dachgestaltung, zur Einfriedung und Begrünung der Grundstücksfreiflächen. Das gleiche gilt für die wasserrechtliche Festsetzung zum Niederschlagswasser, die nachrichtliche Übernahme zur Stellplatzsatzung und den Hinweis zum Umgang mit Bodendenkmälern.

6.2 Ergänzende Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Im Rahmen der Behördenbeteiligung[1] wurden darüber hinaus Anregungen und Empfehlungen im Sinne des Naturschutzes vorgebracht, die planungsrechtlich nicht festzusetzen sind. Dies betrifft:

- die Erhaltung von gesundem Baumbestand,
- die Neuanpflanzungen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude / Erschließungsstraßen,
- den gleichartigen Ersatz von abgängigen Gehölzen spätestens nach einem Jahr,
- die Anlage unbefestigter und begrünter Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 qm Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 cbm für Bäume - in den ersten Jahren mit einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen,
- den Verzicht auf die Verwendung von Geovlies / Plastikfolie bei der Anlage von Pflanzflächen,
- die Fassadenbegrünung für Haupt- und/oder Nebengebäude,
- das Anbringung von Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse.

7 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

7.1 Bestand

Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich in erster Linie um Intensivgrünland, das als Pferdekoppel genutzt wird. Das Grünland setzt sich aus weit verbreiteten Arten zusammen, die in der seinerzeitigen Begehung für den Bebauungsplan „Am Inchenberg“ bereits kartiert wurden. Diese Zusammensetzung findet sich auch auf dem schmalen Erweiterungsstreifen. Durch die Straßenbaumaßnahmen hat sich auch die Zusammensetzung der ursprünglich in diesem Bereich befindlichen Wegränder verändert. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde die Bedeutung des Gebiets als gering bis mittel eingestuft, da die vorgefundenen allgemein verbreiteten Vegetationstypen nur eine geringe und mittlere Wertigkeit aufweisen.[2] An dieser Einschätzung hat sich in der Zwischenzeit nichts gravierendes verändert.

Durch die Erweiterung des Bebauungsplans wird ein Neueingriff in die Weidefläche auf 178 qm ermöglicht. Die als intensiv genutzte Weide (Nutzungstyp nach KV 2018: 06.220) mit 21 Wertpunkten zu bilanzierende Fläche hat damit eine Wertigkeit von **3.738** Biotopwertpunkten. Dazu kommt ein kleinerer Ein-

[1] Stellungnahme Hochtaunuskreis Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung vom 4.11.2019

[2] Umweltbericht zum Bebauungsplan „Am Inchenberg“ 2008

griff für die zu verlängernde Straßenverkehrsfläche. Dafür wird ein Feldweg überplant, der bis zu dem nach Westen abgehenden Randweg auf ca. 19 qm bereits asphaltiert (10.510 - 3 Punkte/qm) ist. Die restlichen 9 qm sind noch mit Gras (10.610 - 25 Punkte/qm) bewachsen. Daraus ergibt sich eine Wertigkeit von (57 + 225) **282** Punkten.

Insgesamt hat das Eingriffsgebiet somit eine **Bestandswertigkeit von 4.020** Biotopwertpunkten.

7.2 Planung

Die Erweiterungsplanung bereitet auf zusätzlich 178 qm eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet vor. Danach können auf 40 % dieser Fläche zusätzliche Wohngebäude entstehen. Diese nicht begrünten Dachflächen 10.710 gehen mit einer Wertigkeit von 3 Punkten / qm in die Bilanzierung ein.

Zusätzlich können weitere 20 % der Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten baulichen Anlagen genutzt werden.

Für die Restflächen (nicht baulich genutzt / nicht ausdrücklich zu begrünen) wird angenommen, dass sie unversiegelt bzw. wasserdurchlässig angelegt werden und zumindest teilweise bepflanzt werden. Dies verlangt auch eine textliche Festsetzung des rechtskräftigen Plans, nach der 30 % der Freiflächen zu bepflanzen sind. Daher wird der Wert der Nutzungstypen 10.530 und 11.221 gemittelt und mit 10 Punkten / qm berechnet.

Die Hausgärten (11.221) gehen mit 14 Punkten pro qm in die Bilanzierung ein.

Die 40 % der 178 qm großen Fläche (71 qm x 3 Punkte) ergeben danach einen Wert von **213** Punkten.

Die 20 % Überschreitung (36 qm x 3 Punkte) durch Nebenanlagen etc. ergeben **108** Punkte.

Die Wertigkeit der Hausgärten (30 % der Freiflächen 21 qm x 14 Punkte) beträgt **294** Punkte.

Für die Restflächen (70 % der Freiflächen 50 qm x 10 Punkte) lassen sich **500** Punkte anrechnen.

Dazu kommt die Vergrößerung der Straßenverkehrsfläche um 28 qm. Dieser asphaltierte Bereich (10.510 – 3 Punkte/qm) geht mit 84 Punkten in die Bilanzierung ein.

Insgesamt ergibt sich durch die **ermöglichten Eingriffe eine Wertigkeit von 1.199 Biotopwertpunkten** auf der Erweiterungsfläche.

Das Biotopwertdefizit beträgt somit **2.821 Punkte** (70 % der Gesamtwertigkeit).

7.3 Ausgleich

Das Defizit von 2.821 Punkten wird über das Ökopunktekonto der Stadt kompensiert. Dazu ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Abbuchungsantrag zu stellen.

Die dafür im Ökokonto genannte Maßnahme zur „Wiederherstellung historischer Waldnutzung (Eichenmischwald in Niederwald)“ liegt in der Gemarkung Anspach, Flur 30, Flurstück 66/9. Für die Bebauungsplanänderung wird lediglich der erforderliche Teilwert der Maßnahme abgebucht.

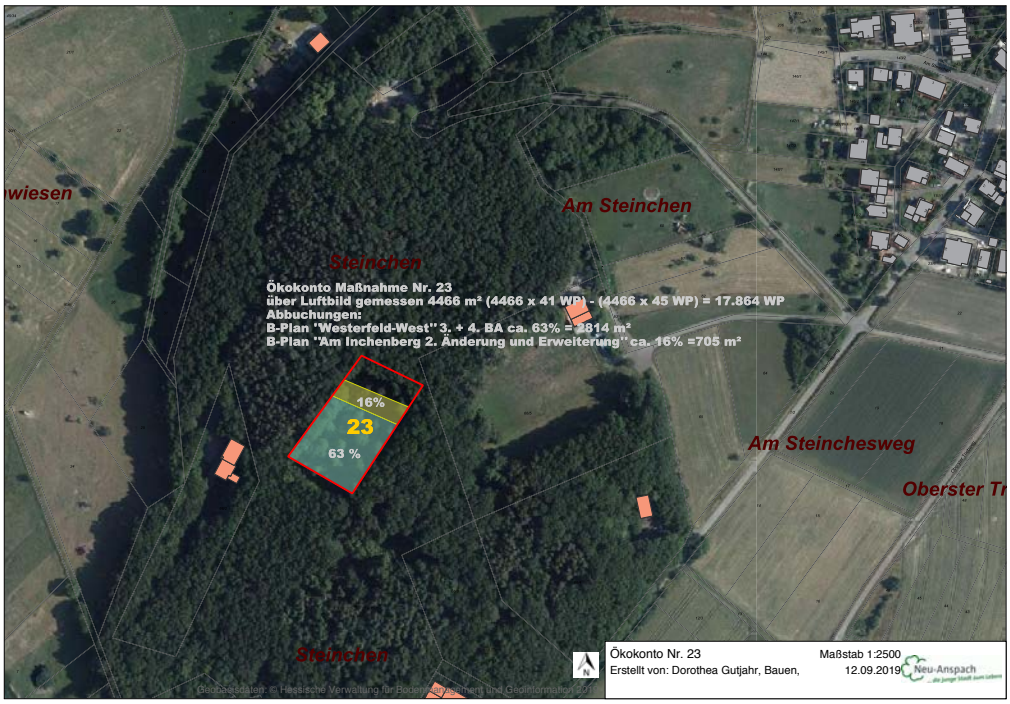

Ökokonto Maßnahme

8 Sonstige Rahmenbedingungen

8.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungs- und Erweiterungsbereichs ist grundsätzlich über bestehende Anlagen gesichert.

Abwasser: Von Seiten des Abwasserverbandes Oberes Usatal wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung[3] zur übergeordneten Entwässerung festgestellt, „dass das betreffende Gebiet in der bisherigen SMUSI-Prognose als Bestand bereits berücksichtigt wurde“. Insgesamt wird in der Stellungnahme davon ausgegangen, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird.

Versorgung: Von Seiten der Versorger wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung[4] auf vorhandene Versorgungsleitungen und die zu beachtenden Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter, insbesondere auch bezüglich Baumpflanzungen, sowie auf die erforderlichen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern hingewiesen.

3 Stellungnahme Abwasserverband Oberes Usatal vom 6.11.2019

4 Stellungnahmen Syna vom 1.10.2019, und Netzdienste Rhein-Main vom 31.10.2019

Bei Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

8.2 Schutzgebiete

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet.

8.3 Kampfmittel, Altlasten

Altlasten: Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes.[5] Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, zu beteiligen. Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte sind unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie mitzuteilen.

Kampfmittel: Im Rahmen der Behördenbeteiligung[6] wurde von Seiten des Kampfmittelräumdienstes mitgeteilt, dass eine Auswertung der Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch keine sonstigen Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Falls entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

9 Flächenbilanz

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans werden ca. 206 m² einbezogen. Der Geltungsbereich des gesamten Änderungs- und Erweiterungsbereichs ist 614 m² groß.

10 Quellen

Der Bearbeitung der Planung lagen unter anderem zugrunde:

- Diverse Unterlagen der Stadt Neu-Anspach, vor allem der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung und Umwetbericht 2008

[5] Stellungnahme Regierungspräsidium vom 14.11.2019

[6] Stellungnahme RP-Kampfmittelräumdienst vom 4.11.2019

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Corell/Gutjahr
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **29.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/37/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	04.02.2020	
Bauausschuss	05.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Kompensationsflächen für die Elektrifizierung der Taunusbahn
-Grundsatzentscheidung

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Elektrifizierung der Taunusbahn hat der der Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) für die Suche nach Kompensationsflächen die Stadt Neu-Anspach kontaktiert.

Im Vorfeld wurde bereits von einem Fachplanungsbüro gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vorsondierung der Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, vorgenommen. Im Stadtgebiet Neu-Anspach werden zwei Flächen für eine Kompensation als geeignet angesehen: Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 194, Auf dem Eichenbiegel - Steinkaut und in der Nähe der Ziegelei, Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstücke 112 und 113.

Als Maßnahmen auf Flurstück 194 ist in erster Linie ein Nutzungsverzicht zur naturschutzfachlichen Sicherung und Entwicklung eines alten Eichenmischwaldes angedacht. Innerhalb der ehemaligen Steinbruchfläche soll die offene Fläche für die Zauneidechsen optimiert werden, d.h. auflichten, teilweise mähen und Sand-/Totholzhaufen einbringen. Das noch vorhandene Bauwerk sollte beseitigt werden. Im Bereich der Freileitungstrasse könnten ebenfalls nach gleichem Vorgehen Flächen für die Reptilien optimiert werden. An den Waldrändern ist die Entwicklung von gestuften Waldrändern als Waldrandgebüsch angedacht. Auf der kleinen östlichen Wiesenecke soll ein schützender Gebüschsaum um eine magere extensive Wiese entwickelt werden.

Das Flurstück 194 gehört zum Forstbereich und wird derzeit eher sekundär behandelt und kann daher aus den Gesichtsgründen aus der Bewirtschaftung herausgenommen werden. Zusätzlich steht im Forstwirtschaftsplan, dass kein Einschlag auf dieser Fläche vorgenommen werden soll.

Für die Flurstücke 112 und 113 ist auf einer Fläche von ca. 7000 m² eine Anpflanzung von gebietsheimischen fruchttragenden Sträuchern als Biotop, für die in der Nähe nachgewiesene Haselmaus, vorgesehen. Derzeit ist das Flurstück 113 an einen Reiterhof verpachtet und das Flurstück 112 wird von dem Selben ohne Pachtvertrag bewirtschaftet.

Um die Planfeststellungsunterlagen beim Regierungspräsidium Darmstadt einreichen zu können, benötigt der Verkehrsverband Hochtaunus eine Rückmeldung, ob die Kompensationsflächen seitens der Stadt Neu-Anspach zur Verfügung gestellt werden. Ob dies über Verkauf von Ökopunkten, Verkauf der Fläche oder über einen Erbpachtvertrag geschieht, kann zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt werden. Die Stadt würde in jedem Fall Einnahmen erzielen, wobei die vorteilhafteste Variante noch zu ermitteln ist. Ein weiteres Argument, das für die Nutzung als Kompensationsfläche spricht, ist die Möglichkeit die

Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungspflicht zum Beispiel durch einen Pachtvertrag an den VHT weitergeben zu können.

Die Verwaltung schlägt vor die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 194, Auf dem Eichenbiegel - Steinkaut und Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstücke 112 und 113 dem Verkehrsverband Hochtaunus als Kompensationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 194, Auf dem Eichenbiegel - Steinkaut und Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstücke 112 und 113 dem Verkehrsverband Hochtaunus als Kompensationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll über die Konditionen (z.B. Verkauf von Ökopunkten, Verkauf oder Erbpacht) für die Grundstücke verhandelt werden und dabei die für die Stadt Neu-Anspach vorteilhafteste Lösung gewählt werden.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 194
Lageplan Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstücke 112 und 113

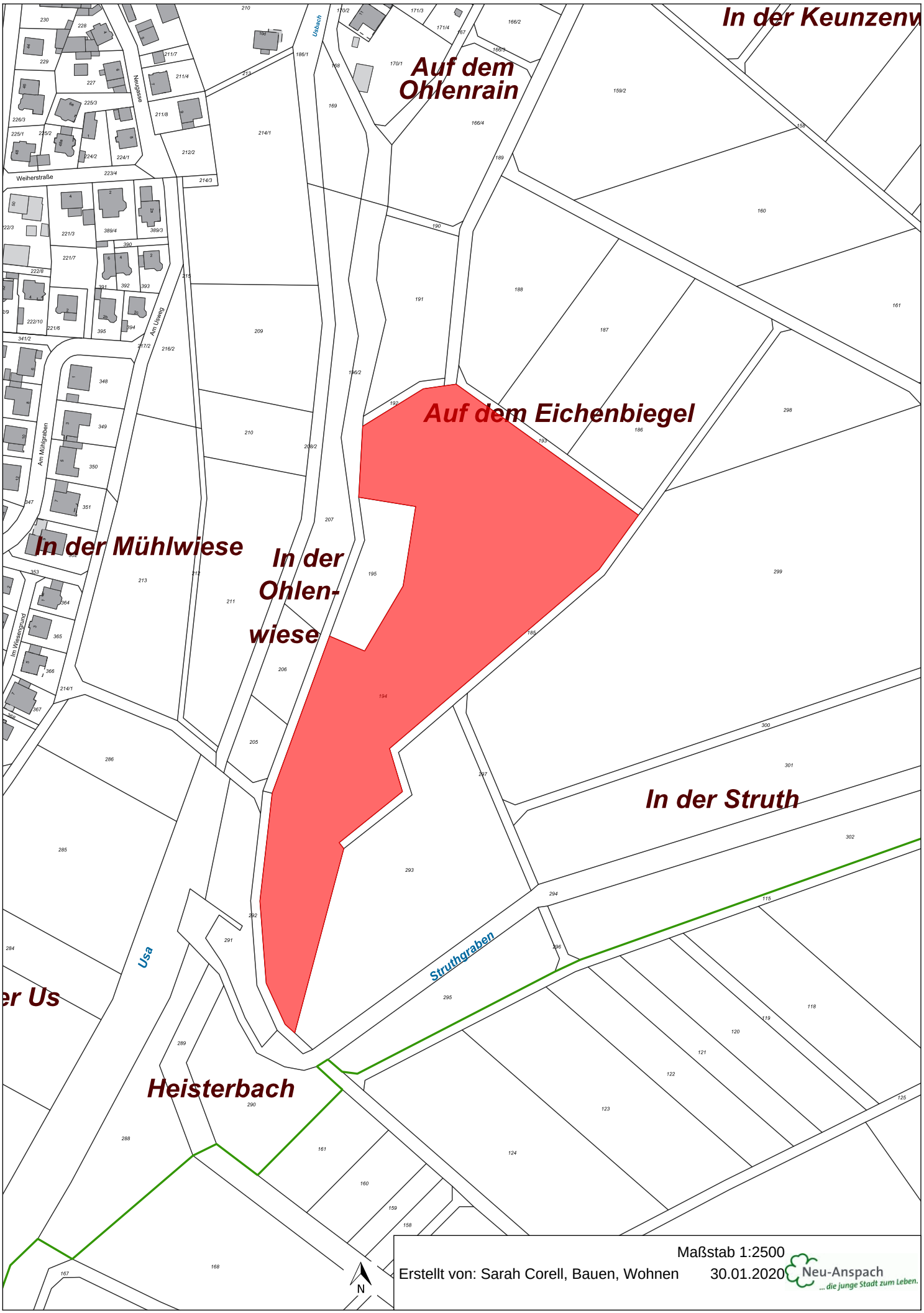

Maßstab 1:2500

Erstellt von: Sarah Corell, Bauen, Wohnen 30.01.2020

Neu-Anspach ... die junge Stadt zum Leben.

Geobasisdaten: © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2020

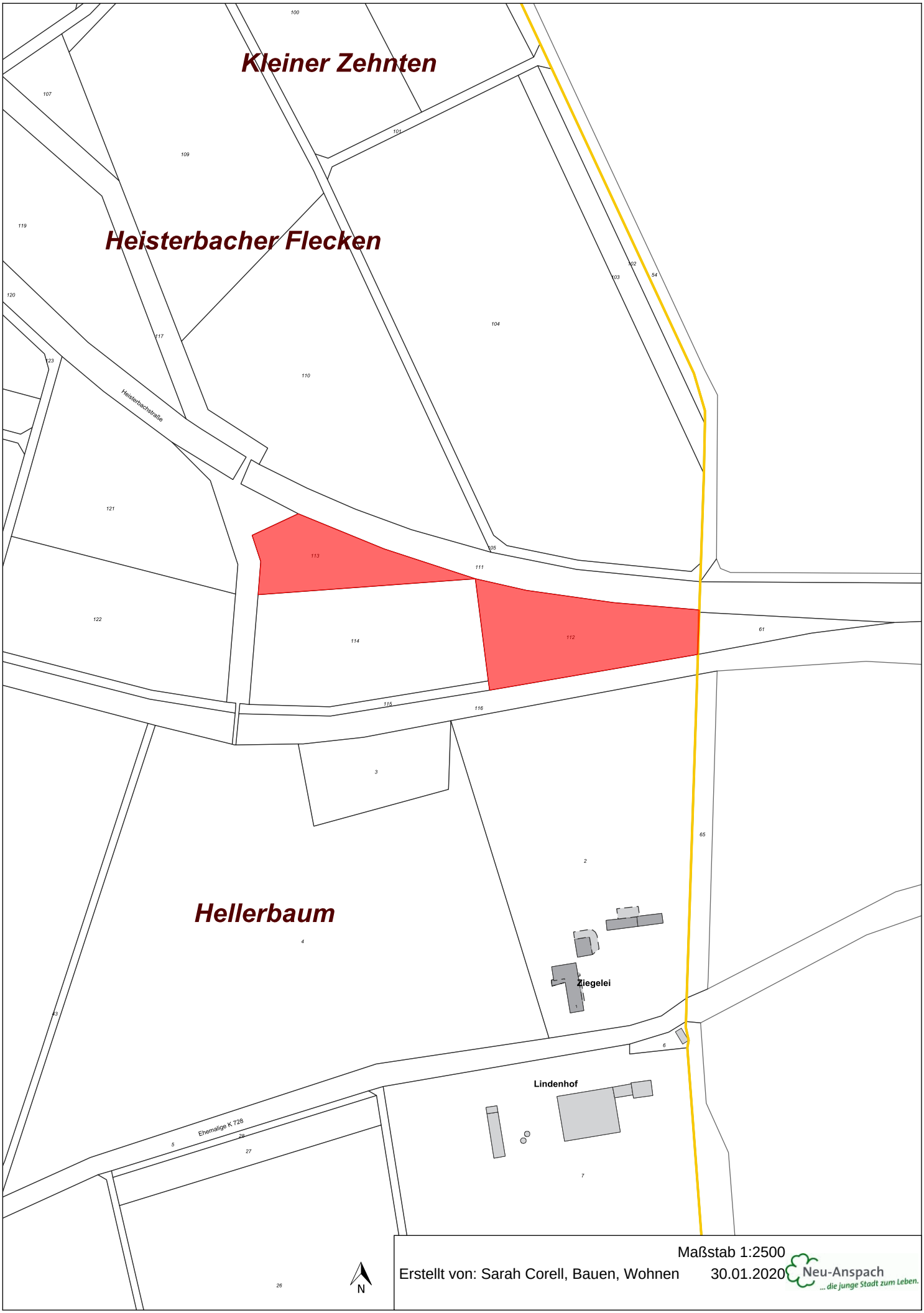

Geobasisdaten: © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2020

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Wolf
Leistungsbereich: Technische Dienste und Landschaft

Datum, **16.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/11/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Neue Gebührentarife ab 01.01.2020 für die Kontrolle der Indirekteinleiter
Anpassung der Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Gem. § 9 der städtischen Entwässerungssatzung überwacht die Stadt die Einleitung nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

Bedingt durch die Betriebsschließung der Firma Unilab zum 31.12.2019, musste die Durchführung der kommunalen Indirekteinleiterkontrollen neu ausgeschrieben werden. An der Ausschreibung die von der Stadt Neu-Anspach durchgeführt wurde, haben sich neben den Städten Neu-Anspach und Usingen, auch die Gemeinden Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod beteiligt.

Die Vergabe erfolgte im Rahmen der freihändigen Vergabe, wonach der Anbieter Dr. Schöcke GmbH & Co. KG, Institut für Wasser- und Abwasserfragen, Stellbergstraße 1, 34320 Söhrewald, den Zuschlag erhalten hat. Diesbezüglich sehen die abrechnungsrelevanten Gebührentarife ab dem 01.01.2020 für die Betriebsüberwachung und Untersuchungskosten für Analysen wie im Beschluss dargestellt, aus.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die neuen Gebührentarife für die Indirekteinleiterkontrollen des Instituts für Wasser- und Abwasserfragen, Dr. Schöcke GmbH & Co. KG, Stellbergstraße 1, 34320 Söhrewald zu übernehmen.

Die Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach wird wie folgt neu gefasst. Die neuen Gebührentarife gelten ab dem 01.01.2020.

Anlage zu § 29 EWS

GEBÜHRENTARIF
für die Kontrolle der Indirekteinleiter

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des

Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

A. Kosten für Betriebsüberwachung

	Kostenart	Tarif
1.	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- Fahrtkosten (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	77,35 €/h
2.	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet.	71,40 €/h
3.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	23,80 €/Probe
4.	Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen	35,70 € pauschal

B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Tarif in €
pH-Wert	2,38
Leitfähigkeit	2,38
Redox-Potential	2,38
absetzbare Stoffe	3,57
Trockensubstanz	23,80
Glührückstand/Glühverlust	14,28
Chlorid (C1)	5,95
Cyanide (gesamt) (CN)	5,95
Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	5,95
Fluorid (F)	9,52
Sulfat (SO4)	10,12
Sulfit (SO 3)	10,12
Sulfid (S 2-)	10,12
Nitrat (NO3-)	15,47
Nitrit (NO2-)	9,52
NOx-Stickstoff (Nox-)	9,52
Ammonium (NH4+)	
a) photometrisch	3,57
b) titriometrisch	3,57
organ. Stickstoff	9,52
ortho-Phosphat	2,98
BSB5	10,12
CSB	23,56
AOX	45,22
DOC	7,14
TOC	7,14

Härte	5,36
Chromat (C-VI)	7,74
Silber (Ag)	3,57
Aluminium (Al)	3,57
Arsen (As)	3,57
Bor (B)	2,38
Calcium (Ca)	2,38
Cadmium (Cd)	7,14
Chrom gesamt (Cr)	7,14
Kupfer (Cu)	7,14
Eisen (Fe)	3,57
Quecksilber (Hg)	9,52
Magnesium (Mg)	2,38
Mangan (Mn)	2,38
Natrium (Na)	2,38
Nickel (Ni)	7,14
Phosphor (P)	2,38
Blei (Pb)	7,14
Selen (Se)	2,38
Zinn (Sn)	2,38
Zink (Zn)	7,14
organische Lösungsmittel qualitativ	23,80
organische Lösungsmittel quantitativ	11,90
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ	23,80
halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ	11,90
Kohlenwasserstoffe (H 53)	57,12
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe/organische Öle/Fette	29,75
Phenole	7,14
organ. Säuren (wasserdampfflüchtig)	7,14

Simultananalyse für Schwermetalle unabhängig von der Anzahl der Einzelparameter

Silber (Ag)	57,12 €
Aluminium (Al)	
Arsen (As)	
Bor (B)	
Calcium (Ca)	
Cadmium (Cd)	
Chrom gesamt (Cr)	
Kupfer (Cu)	
Eisen (Fe)	
Quecksilber (Hg)	
Magnesium (Mg)	
Mangan (Mn)	
Natrium (Na)	
Nickel (Ni)	
Phosphor (P)	
Blei (Pb)	
Selen (Se)	
Zinn (Sn)	
Zink (Zn)	

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Bock
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **23.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/28/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Erlass einer Friedhofsordnung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Komplette Neufassung

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang der Erstellung der neuen Friedhofsgebührensatzung wurde gleichzeitig auch das bisherige Satzungswerk der Friedhofsordnung überarbeitet. Grundlage hierzu bildet die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund im Oktober 2019 neu vorgelegte Mustersatzung. Bei den Änderungen handelt es sich u.a. um Anpassungen aktueller gesetzlicher Grundlagen sowie auch um die Übernahme von Textpassagen aus der Mustersatzung in die entsprechenden Paragrafen und Abschnitte.

Weiter wurden einige Dinge konkretisiert und an tatsächliche Abläufe im täglichen Betrieb sowie den Gegebenheiten angepasst. Dazu gehört z.B. § 3 Friedhofszweck, § 10 Leichenhalle, Einlieferung und Beschaffenheit der Särge, § 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg, § 12 Grabstätten und Ruhefristen, § 14 Grabstättenarten, § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften, § 28 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, § 31 Errichtung, Fundamentierung, Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale, und § 32 Abräumung und Entfernung von Grabmalen.

Auch wurden für die bessere Lesbarkeit manche Paragrafen „getrennt“ und entsprechend für jede Grabstättenart einzelne Paragrafen (z.B. § 20 Urnenwände, § 21 Baumbestattungen) aufgeführt.
Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. So wurden Begrifflichkeiten überarbeitet und Sätze modifiziert.

Komplett neugefasst wurden u.a. in § 4 Begriffsbestimmungen zur Klarheit, in § 13 die Umbettungen, in § 23 die gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten, in § 30a das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit und in § 35 Listen.

Aufgrund mehrerer Anfragen, sowohl von der Bevölkerung als auch von örtlichen Beerdigungsinstituten, wurde in § 11 die Möglichkeit eröffnet, dass auch das von den Angehörigen beauftragte Beerdigungsinstitut die Urnengrabstätte verschließen kann. Damit wird eine große zeitliche Flexibilität für die Angehörigen und die Beerdigungsinstitute geschaffen, denn eine Anwesenheit der städtischen Mitarbeiter ist nicht mehr nötig, man ist dadurch nicht mehr an deren Arbeitszeiten gebunden. Auch werden zeitgleiche Urnenbeisetzungen auf unterschiedlichen Friedhöfen wieder möglich sein. Der Verschluss von Sarggrabstätten obliegt weiterhin allein der Stadt.

Die anhängende Synopse stellt die bisherige sowie die neue Friedhofsordnung im Detail gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl S. 310) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) folgende

Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neu-Anspach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- Friedhof Anspach,
- Friedhof Dörrwiese,
- Friedhof Seibelhohl,
- Friedhof Mitte
- Friedhof Rod am Berg,
- Friedhof Westerfeld.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragen Dritten.

§ 3 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach waren oder

b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Neu-Anspach beigesetzt werden oder

d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Neu-Anspach gelebt haben oder

e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder mehrere Grabstellen (Wahlgrabstätte) umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

(3) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.

(4) Die Nutzungsdauer ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.

(5) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach geschlossen werden. Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt.

(2) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach entwidmet werden. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.

(3) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Neu-Anspach, beauftragte Firmen der Stadt Neu-Anspach oder gewerblich Tätige i.S.d. § 8,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
i) abgesehen von Gedenk- und Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
j) Lärm zu verursachen sowie ungebührliches Verhalten,

k) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Diese Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Beantragung und Bestattungspflicht

(1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach vorzunehmende Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag ist der Leichenschauschein Blatt 1 sowie eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Urnenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Bestattungspflichtige i.S. dieser Satzung sind:

a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern,
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nr. 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nr. 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.

c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,

d) derjenige, der in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 FBG für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 15 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Friedhofsordnung eine weitere Bestattung möglich ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung bzw. Beisetzung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

(5) Erdbestattungen sind gemäß § 16 FBG frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes durchzuführen. Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht die Stadt Neu-Anspach eine frühere Bestattung anordnet.

(6) Der Stadt Neu-Anspach übergebene Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage (anonyme Urnenreihengrabstätte) bestattet.

§ 10 Leichenhalle, Einlieferung und Beschaffenheit der Särge

(1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, können bis zur Bestattung in den Leichenhallen auf den Friedhöfen Seibelhohl und Mitte aufgenommen werden. Die Leichenhallen dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Leichen sind ordnungsgemäß eingesargt in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Für die

Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Generell empfiehlt die Friedhofsverwaltung bei einer Urnenbeisetzung die Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne.

(3) Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für die Beschädigung bzw. den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(4) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07. 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle Friedhof Mitte, in der Trauerhalle Friedhof Anspach und/oder direkt an der Grabstätte durchgeführt werden. Eine Trauerfeier an der Grabstätte soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Trauerhallen sind vom ausführenden Beerdigungsinstitut besenrein zu verlassen bzw. zu verschließen.

(2) Der Transport des Sarges von der jeweiligen Trauerhalle zur Grabstätte erfolgt gemeinsam durch das Friedhofspersonal und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ausführenden Beerdigungsinstitutes (je zwei Sargträger/innen). In besonderen Fällen kann die Stadt die Erhöhung auf je drei und somit insgesamt sechs Sargträger verlangen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Wird durch den Bestattungspflichtigen eine vorherige Abschiednahme am offenen Sarg gewünscht, sind hierfür die Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen zu nutzen. Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Stadt Neu-Anspach ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 12 Grabstätten und Ruhefristen

(1) Alle Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und für die Bestattung bzw. Beisetzung vorbereitet. Der Verschluss der Urnengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder das ausführende Beerdigungsinstitut, der Verschluss der Sarggrabstätten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht.

(2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.

(4) Die Ruhefrist für Sargbestattungen beträgt 30 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe, Umbettung und Ausgrabung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Neu-Anspach nicht zulässig. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde sowie ein Nachweis, wonach eine andere Grabstätte zur Verfügung steht, vorzulegen.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch ein Beerdigungsinstitut/Dritten erfolgen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wenn durch Umbettungen Urnenwahlgrabstätten oder Grabstätten in der Urnenwand vollständig beräumt sind, können diese Grabstätten für die verbliebene Nutzungsdauer zurückgegeben werden. Für alle anderen Grabstätten gelten die Festlegungen nach § 15 Abs. 4 entsprechend.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabstättenarten

Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Erdreihengrabstätten,
b) Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
c) Erdwahlgrabstätten,
d) Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
e) Urnenreihengrabstätten,
f) Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
g) Urnenreihengrabstätten Baum,
h) Urnenwahlgrabstätten,
i) Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab),
j) Urnenwahlgrabstätten Baum,
k) Grabstätten in der Urnenwand,
l) Gemeinschaftsanlagen,
m) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten.

§ 15 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlicher-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, der Stadt Neu-Anspach. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung von der Grabstättenart abhängig.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

(5) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.

(6) Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.

(7) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

(8) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Friedhofsordnung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so gilt dies als gebührenpflichtige Beauftragung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte zu beräumen.

(9) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über und wird dann entsprechend der im § 9 Abs. 2 a) genannten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigt.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

§ 16 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,

b) Reihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr. Erdreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, noch zusätzlich eine Urne in der Grabstätte zu bestatten, jedoch nur wenn die verbleibende Nutzungsdauer der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 17 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Erdwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Erdwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte.

Erdwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Abweichend von Satz 2 werden sie nur als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Urnenreihengrabfelder,
b) Urnenreihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab). Urnenreihengrabgrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

(4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als ein-, zwei-,- drei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Urnenwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte.
Urnenwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen

sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 20 Urnenwände

(1) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschengrabstätten. Sie werden auf dem Friedhof Anspach sowie auf dem Friedhof Mitte (Urnenstelen) angeboten. In einer Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Grabstätte in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele besteht nicht. Eine Reservierung von Grabstätten in der Urnenwand bzw. Urnenstele ist nicht möglich.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt wahlweise 20 oder 30 Jahre.

(3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(4) Vor der Urnenwand bzw. vor den Urnenstelen dürfen Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen aufgestellt werden, die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese nach Verwelken ohne Ankündigen zu beseitigen.

(5) Die Grabstätte ist mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) zu verschließen, welche ausschließlich bei der Stadt Neu-Anspach erhältlich ist. Die Anwendung und Gestaltung der Grabplatte nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend.

(6) Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden zur Vergänglichkeit einverleibt.

§ 21 Baumgrabstätten

(1) Beisetzungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen (Gemeinschaftsbäume) im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(2) Baumgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Baumgrabstätten auch als zweistellige Urnenwahlgrabstätten und als achtstellige Urnenwahlgrabstätten (kompletter Wahlbaum) vergeben. Die Nutzungsdauer beträgt

50 Jahre. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte bzw. eines bestimmten Baumes besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte Baum umfasst immer die gesamte Grabstätte.

(4) Eine weitere Beisetzung in den zwei- oder achtstelligen Urnenwahlgrabstätten Baum kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(5) Die Baumgrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften, das Aufstellen von Grabmalen ist nicht möglich. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer im Umfeld des jeweiligen Baumes aufgestellten Gedenkstele, auf der Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbejahr der hier Beigesetzten eingraviert sind. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet, der Grabschmuck darf nur an der Gedenkstele abgelegt werden.

(6) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Baumgrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(7) Sollte ein ausgewiesener Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Neu-Anspach zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.

§ 22 Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten, in denen Bestattungen bzw. Beisetzungen getrennt nach der Bestattungsart anonym erfolgen. Das jeweilige Grabfeld ist nicht gekennzeichnet und wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

(2) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird. Eine Verlängerung oder ein nochmaliger Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Grabstätte ist ausgeschlossen.

(3) Die Stadt Neu-Anspach richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein:

a) anonyme Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen auf dem Friedhof Mitte,

b) anonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Anspach, Seibelhohl, Mitte und Westerfeld.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt für Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre und Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen 30 Jahre.

§ 23 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten

(1) Auf einem Friedhof hält die Stadt Neu-Anspach ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleinen Gegenständen in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

(2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht, die Aufstellung eines Grabmals oder ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

§ 24 Maße der Grabstätten

(1) Die Stadt Neu-Anspach legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

a)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr	0,70 m x 1,25 m
b)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr auf den Friedhöfen:	
	Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 2,00 m
	Seibelhohl	0,90 m x 2,20 m
c)	Erdwahlgrabstätte einstellig auf den Friedhöfen:	
	Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 2,00 m
	Seibelhohl	0,90 m x 2,20 m
d)	Erdwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:	
	Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	2,00 m x 2,00 m
	Seibelhohl	2,00 m x 2,20 m
e)	Erdwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:	
	Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld	3,00 m x 2,00 m
	Seibelhohl	3,00 m x 2,20 m
f)	Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen	0,50 m x 0,50 m
g)	Urnenwahlgrabstätte einstellig auf allen Friedhöfen	0,50 m x 0,50 m
h)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen:	
	Anspach, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 0,60 m
	Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8)	1,00 m x 1,00 m
	Mitte (Abteilung J, Reihe 1)	0,80 m x 0,60 m
	Seibelhohl	0,50 m x 1,00 m
i)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:	
	Anspach, Rod am Berg, Westerfeld	0,90 m x 0,60 m
	Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8)	1,00 m x 1,00 m
	Seibelhohl	0,50 m x 1,00 m
j)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig auf den Friedhöfen:	
	Anspach, Rod am Berg, Westerfeld	1,00 m x 0,75 m
	Seibelhohl, Mitte	1,00 m x 1,00 m

(2) Auf dem Friedhof Dörrwiese werden keine neuen Grabstätten hergerichtet.

V. Gestaltung, Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof Anspach werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten als auch Grabfelder, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung bzw. das beteiligte Beerdigungsinstitut hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen.

Hinweis: In die Entscheidung sind die hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Friedhöfe und die geplante Gestaltung der Grabstätte einzubeziehen. Die Entscheidung für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften beinhaltet die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dieser Ordnung einzuhalten. So ist z.B. die vollständige Abdeckung einer Erdgrabstätte mit einem liegenden Grabmal oder einer Grabplatte nur in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugelassen.

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten.

(2) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen,

b) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts,

c) Auf den Grabstätten sind insbesondere zum Gedenken an die dort Beigesetzten Grabmale zu errichten und es können sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein,

d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 31 sein,

e) Grabmale dürfen nicht größer als 1,00 m ab Erdoberkante sein,

f) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich an Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden,

g) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen,

h) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt,

i) Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen,

j) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet,

k) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten ist in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle zu gewährleisten,

l) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.

(3) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur im Rahmen einer Bestattung bzw. Beisetzung abgelegt werden. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(4) An Urnenwänden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art untersagt, dies gilt sowohl für provisorische als auch dauerhafte Anbringungen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabfelder obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach werden folgende Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt:

a) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 28:

Friedhof Anspach
Abteilungen „N“ Reihe 7 bis 9, „O“ bis „R“, „S“ Reihe 1 bis 5, „U“ bis „X“ und Urnenwand
Friedhof Seibelhohl
Friedhof Mitte
Friedhof Rod am Berg
Abteilung „A“ Reihe 4 bis 6
Friedhof Westerfeld
Abteilungen „D“, „E“ und „F“ Reihe 4

b) Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 26:

Friedhof Anspach
Abteilungen „A“ bis „I“ und „K“ bis „M“, „N“ Reihe 1 bis 6, „S“ Reihe 6 bis 9, „T“
Friedhof Dörrwiese
Friedhof Rod am Berg
Friedhof Westerfeld

§ 28 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die folgenden Gestaltungsvorschriften sollen den betreffenden Friedhofsanlagen den Charakter von Natur- bzw. Waldfriedhöfen verleihen.

(1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen

a) aus Kunststein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet wurden,
b) mit aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck,
c) mit Farbanstrich auf Stein,
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeglicher Form,
e) mit Lichtbildern,
f) aus Weichholz.

Vollflächenabdeckungen von Grabstätten (Grabplatten) sind ebenfalls nicht zugelassen.

(2) Einfassungen sind nur aus Pflanzen bis 20 cm Höhe zulässig. Die Bepflanzung von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) ist nicht zulässig.

(3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig, wobei das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen soll.

a) Erdgrabstätten

Ansichtsfläche auf einstelligen Erdgrabstätten:	bis 0,70 m²
Ansichtsfläche auf zweistelligen Erdgrabstätten:	bis 1,40 m²
Ansichtsfläche auf dreistelligen Erdgrabstätten:	bis 2,10 m²
Höhe auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre:	bis 0,70 m
Höhe auf Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:	bis 1,00 m
Mindeststärke: 0,12 m	

b) Urnengrabstätten

Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten:	bis 0,25 m²
Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten:	bis 0,50 m²
Mindeststärke: 0,12 m	

c) Grabmale auf Rasengrabstätten sind mit einem 20 cm breiten bodengleichen Einfassungsstein (Mähkante) umlaufend zu umfassen. Diese Mähkante ist für die Ausführung der Pflegearbeiten frei zu halten. Ein Abstellen von Blumenschmuck, Kerzen, Figuren o.ä. ist nicht gestattet.

(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(5) Für die Gestaltung der Grabplatte an Urnenwänden gelten folgende Vorschriften:

Zugelassen sind nur Schriften bis zu einer maximalen Schriftgröße von 50 mm, wobei Groß-/ Kleinschreibung zwingend vorgeschrieben ist. Eine sinnvolle Abstufung nach unten ist möglich. Als Schrifttyp ist ausschließlich „KURSIVA“ in Bronce-Einzelbuchstaben zugelassen. Gestaltungselemente (Kreuze und Symbole) dürfen eine Gesamthöhe oder Länge von 260 mm nicht übersteigen. Das Anbringen von Vorrichtungen oder Elementen an der Grabplatte, die geeignet sind, andere Gegenstände (z.B. Blumenschmuck, Kränze, Weihwasser, Kerzen) aufzunehmen oder zu halten, ist unzulässig. Solche Vorrichtungen werden ohne Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Gestaltung der Grabplatte ist nach § 30 genehmigungspflichtig, dies betrifft die Beschriftung und ggf. alle weiteren anzubringenden Elemente. Die Entfernung der Grabplatte zum Zwecke der Gestaltung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig.

(6) Für das bessere Ansehen bzw. die bessere Ausführung der Pflegearbeiten ist ein 20 cm breiter Einfassungsstein (Mähkante) rund um das jeweilige Grabmal bzw. die Grabeinfassung anzubringen. Dies gilt für die Urnengrabstätten auf dem Friedhof Anspach in Abteilung X und auf dem Friedhof Westerfeld in Abteilung E. Für die zukünftigen Grabfelder, welche auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach neu angelegt werden, ist dies ebenfalls vorgesehen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften nach § 26 und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 29 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen

(1) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.

(2) In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

§ 30 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung Holzkreuze zulässig.

(2) Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Grabnutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist das Grabmal bzw. die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann das Grabmal bzw. die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 30 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs.2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Errichtung, Fundamentierung, Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die TA-Grabmal, welche bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.

(2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

(3) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen auf der Grabstätte im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand (z. B. die Standsicherheit) eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen, etc.) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Auch bereits bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine vorläufige Sicherung vorzunehmen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 32 Abräumung und Entfernung von Grabmalen

(1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ende der Nutzungsdauer und vor der Wiederbelegung ist bis 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bzw. im Aushangkasten auf dem jeweiligen Friedhof bekannt zu machen. Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsdauer bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der

Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und Grabplatten der Urnenwände an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Neu-Anspach über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

(3) Die Entfernung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(4) Für die Baumgrabstätten nach § 21 entstehen keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen.

§ 33 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Reihengrabstätte während der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Nutzungsdauer über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen nach § 26 in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen.

(2) Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Beräumung abgeholt werden. Die Stadt Neu-Anspach ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände darüber hinaus aufzubewahren.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34 Übergangsregelung, Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Neu-Anspach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Friedhofsordnung.

(3) Nach dieser Friedhofsordnung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

§ 35 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der unter § 14 genannten Grabstättenarten sowie der Positionierung in den Gemeinschaftsanlagen,

b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.

(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem die Grabstätte geräumt wurde, gelöscht.

(3) Diese Listen können auch digitalisiert geführt werden.

(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen der Stadt Neu-Anspach sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Haftung

Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Neu-Anspach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,

2. entgegen § 7 Abs. 2

   a) die Wege auf unzulässige Weise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt,
   e) Druckschriften verteilt,
   f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
   g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
   h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,

3. Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt,

4. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

5. Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

6. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1000,-- €, (§ 17 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2012 außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2012	**Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach**
I. Allgemeine Bestimmungen	**I. Allgemeine Vorschriften**
§ 1 Geltungsbereich	**§ 1 Geltungsbereich**
Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neu-Anspach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: - Friedhof Anspach, - Friedhof Dörrwiese, - Friedhof Seibelhohl, - Friedhof Rod am Berg, - Friedhof Westerfeld, - Friedhof Mitte.	Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neu-Anspach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: - Friedhof Anspach, - Friedhof Dörrwiese, - Friedhof Seibelhohl, - Friedhof Mitte - Friedhof Rod am Berg, - Friedhof Westerfeld.
	§ 2 Verwaltung des Friedhofes Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragen Dritten.
§ 2 Friedhofszweck	**§ 3 Friedhofszweck**
(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.	(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Neu-Anspach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Neu-Anspach verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen.	(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen: a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach waren oder b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Neu-Anspach beigesetzt werden oder
(3) Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung durch die Stadt Neu-Anspach zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht.	

	d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Neu-Anspach gelebt haben oder e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden. (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
Neu	**§ 4 Begriffsbestimmung** (1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder mehrere Grabstellen (Wahlgrabstätte) umfassen. (2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient. (3) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde. (4) Die **Nutzungsdauer** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde. (5) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.
§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen	**§ 5 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen**

(1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Neu-Anspach für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.	(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach geschlossen werden. Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt.
(2) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf sämtlicher Ruhefristen einzuhalten. Die Entwidmung bedarf der Genehmigung der nach § 8 Abs. 2 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen zuständigen Behörde.	(2) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können von der Stadt Neu-Anspach entwidmet werden. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.
(3) Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach ist öffentlich bekanntzumachen.	(3) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach sind öffentlich bekannt zu machen.
II. Ordnungsvorschriften	**II. Ordnungsvorschriften**
§ 4 Öffnungszeiten	**§ 6 Öffnungszeiten**
(1) Die Friedhöfe sind während festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgt ein Aushang der Öffnungszeiten an den Friedhofseingängen.	Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.
(2) Die Stadt Neu-Anspach kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen	**§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen**
(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:	(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Neu-Anspach, der Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragter Firmen der Stadt Neu-Anspach und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.	a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Neu-Anspach, beauftragte Firmen der Stadt Neu-Anspach oder gewerblich Tätige i.S.d. § 8,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,	b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,	c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,	d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,	e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
f) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,	f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,	g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,
h) Lärmen und ungebührliches Verhalten,	h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
i) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Diese Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.	i) abgesehen von Gedenk- und Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
(3) Die Stadt Neu-Anspach kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	j) Lärm zu verursachen sowie ungebührliches Verhalten,
(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Sie sind spätestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.	k) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Diese Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.

	Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
§ 6 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.	**§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof** (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften** **§ 7 Beantragung und Bestattungspflicht** (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.	wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich. (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften** **§ 9 Beantragung und Bestattungspflicht** (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach vorzunehmende Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige nach Abs. 2. Dem Antrag ist der Leichenschauschein Blatt 1 sowie eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Urnenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Bestattungspflichtige i.S dieser Satzung sind: a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge 1. der Ehegatte, 2. die Kinder, 3. die Eltern, 4. die Geschwister, 5. die Enkelkinder, 6. die Großeltern, 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor. b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor. c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen, d) derjenige, der in den Fällen des § 12 Abs. 3 und 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesens für die Bestattung zu sorgen hat. (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 13 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Ordnung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. (4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig, an Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.	(2) Bestattungspflichtige i.S. dieser Satzung sind: a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge: 1. der Ehegatte, 2. die Kinder, 3. die Eltern, 4. die Geschwister, 5. die Enkelkinder, 6. die Großeltern, 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nr. 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nr. 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor. b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor. c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen, d) derjenige, der in den Fällen des § 13 Abs. 3 und 4 FBG für die Bestattung zu sorgen hat. (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 15 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Friedhofsordnung eine weitere Bestattung möglich ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. (4) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung bzw. Beisetzung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen statt. In

(5) Erdbestattungen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes durchzuführen. Dies gilt auch für die Bestattung totgeborener Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht die Stadt Neu-Anspach eine frühere Bestattung anordnet. Wenn nicht anders vereinbart, werden die bis dahin nicht beigesetzten Leichen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet. Der Stadt Neu-Anspach übergebene Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.	begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. (5) Erdbestattungen sind gemäß § 16 FBG frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes durchzuführen. Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht die Stadt Neu-Anspach eine frühere Bestattung anordnet. (6) Der Stadt Neu-Anspach übergebene Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage (anonyme Urnenreihengrabstätte) bestattet.
§ 8 Beschaffenheit der Särge (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. (2) Die Särge sollen höchstens 2,0 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.	**§ 10 Leichenhalle, Einlieferung und Beschaffenheit der Särge** (1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, können bis zur Bestattung in den Leichenhallen auf den Friedhöfen Seibelhohl und Mitte aufgenommen werden. Die Leichenhallen dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. (2) Leichen sind ordnungsgemäß eingesargt in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Generell empfiehlt die Friedhofsverwaltung bei einer Urnenbeisetzung die Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne.
§ 9 Einlieferung der Särge (1) Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, werden bis zur Bestattung in die Leichenhallen auf den Friedhöfen aufgenommen. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welche der Leichenhallen der Verstorbene einzuliefern ist. (2) Die Leichen müssen bei Einlieferung in die Leichenhalle ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Verluste oder Beschädigungen an den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.	(3) Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für die Beschädigung bzw. den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(3) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.	(4) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07. 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.
§ 10 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg	**§ 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg**
(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle Friedhof Mitte und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.	(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle Friedhof Mitte, in der Trauerhalle Friedhof Anspach und/oder direkt an der Grabstätte durchgeführt werden. Eine Trauerfeier an der Grabstätte soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Trauerhallen sind vom ausführenden Beerdigungsinstitut besenrein zu verlassen bzw. zu verschließen.
(2) Wird durch den Bestattungspflichtigen eine Abschiednahme am offenen Sarg gewünscht, sind hierfür die Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen zu nutzen. Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.	(2) Der Transport des Sarges von der jeweiligen Trauerhalle zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ausführenden Beerdigungsinstitutes (je zwei Sargträger/innen). In besonderen Fällen kann die Stadt die Erhöhung auf je drei und somit insgesamt sechs Sargträger verlangen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(3) Die Stadt Neu-Anspach ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.	(3) Wird durch den Bestattungspflichtigen eine vorherige Abschiednahme am offenen Sarg gewünscht, sind hierfür die Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen zu nutzen. Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.
	(4) Die Stadt Neu-Anspach ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 11 Bestattung (1) Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht. (2) Bei Erdgräbern für Verstorbene über fünf Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m zu legen. Ein Grabhügel ist insoweit nicht zu berücksichtigen. Bei Erdgräbern für Verstorbene unter fünf Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m zu legen. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. (3) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften: - Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,50 m. - Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 1 m. (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen. **§ 12 Ruhefristen** Die Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre. **§ 13 Nutzungsrechte** (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Neu-Anspach. An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	**§ 12 Grabstätten und Ruhefristen** (1) Alle Grabstätten werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und für die Bestattung bzw. Beisetzung vorbereitet. Der Verschluss der Urnengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder das ausführende Beerdigungsinstitut, der Verschluss der Sarggrabstätten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung dieser Tätigkeiten in besonderer Weise besteht nicht. (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen. (4) Die Ruhefrist für Sargbestattungen beträgt 30 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre. **Siehe § 15**

(2) Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden. (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung von der Grabstättenart abhängig. (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. (6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. (7) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Ordnung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so gilt dies als gebührenpflichtige Beauftragung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte zu beräumen. (8) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 7 Abs. 2 a aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Neu-Anspach gegenüber als verfügungsberechtigt.	

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.	
§ 14 Umbettungen, Ausgrabungen	**§ 13 Totenruhe, Umbettung und Ausgrabung**
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.	(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.	(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Neu-Anspach nicht zulässig. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde sowie ein Nachweis, wonach eine andere Grabstätte zur Verfügung steht, vorzulegen.
(3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen darf die Stadt Neu-Anspach vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.	(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch ein Beerdigungsinstitut/Dritten erfolgen.
(4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wenn durch Umbettungen Urnenwahlgrabstätten oder Grabstätten in der Urnenwand vollständig beräumt sind, können diese Grabstätten für die verbliebene Nutzungsdauer zurückgegeben werden. Für alle anderen Grabstätten gelten die Festlegungen nach § 13 Abs. 5 entsprechend.	(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
(5) Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Stadt Neu-Anspach erfolgen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.	(5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Wenn durch Umbettungen Urnenwahlgrabstätten oder Grabstätten in der Urnenwand vollständig beräumt sind, können diese Grabstätten für die verbliebene Nutzungsdauer zurückgegeben werden. Für alle anderen Grabstätten gelten die Festlegungen nach § 15 Abs. 4 entsprechend.

IV. Grabstätten **§ 15 Arten der Grabstätten** Die Grabstätten werden unterschieden in a) Erdreihengrabstätten, b) Erdwahlgrabstätten, c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnenwahlgrabstätten, Grabstätten in der Urnenwand, e) Gemeinschaftsanlagen.	**IV. Grabstätten** **§ 14 Grabstättenarten** Die Grabstätten werden unterschieden in a) Erdreihengrabstätten, b) Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab), c) Erdwahlgrabstätten, d) Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab), e) Urnenreihengrabstätten, f) Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab), g) Urnenreihengrabstätten Baum, h) Urnenwahlgrabstätten, i) Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab), j) Urnenwahlgrabstätten Baum, k) Grabstätten in der Urnenwand, l) Gemeinschaftsanlagen, m) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten.
siehe § 13	**§ 15 Nutzungsrechte** (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlicher-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, der Stadt Neu-Anspach. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. (2) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhefristen bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung von der Grabstättenart abhängig. (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. (4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch

	schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. (5) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. (6) Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden. (7) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen. (8) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Friedhofsordnung einzuhalten. Nimmt der Nutzungsberechtigte die Aufforderung zur Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen innerhalb der gesetzten Fristen nicht wahr, so gilt dies als gebührenpflichtige Beauftragung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte zu beräumen. (9) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über und wird dann entsprechend der im § 9 Abs. 2 a) genannten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigt. (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

§ 16 Erdreihengrabstätten (1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. (2) Es werden eingerichtet: - Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, - Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendeten fünften Lebensjahr, - Reihengrabfelder mit Rasengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr. Erdreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Rasengrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt. (3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. (4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, noch zusätzlich eine Urne in der Grabstätte zu bestatten, aber nur dann, wenn die verbleibende Nutzungsdauer der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.	**§ 16 Erdreihengrabstätten** (1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) Es werden eingerichtet: a) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr, b) Reihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr. Erdreihengrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. (3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. (4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, noch zusätzlich eine Urne in der Grabstätte zu bestatten, jedoch nur wenn die verbleibende Nutzungsdauer der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.
§ 17 Erdwahlgrabstätten (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann ein	**§ 17 Erdwahlgrabstätten** (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können

Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Erdwahlgrabstätten in der Form von Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Abweichend von Satz 2 werden sie nur als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Rasengrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht. (2) Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre. (3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden. (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.	ein Sarg sowie zwei Urnen bestattet werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Erdwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Erdwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte. Erdwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Abweichend von Satz 2 werden sie nur als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Erdwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese und dem Friedhof Rod am Berg auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht. (2) Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre. (3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

§ 18 Urnenreihengrabstätten (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Urnenreihengrabstätten in der Form von Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Rasengrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. (2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.	**§ 18 Urnenreihengrabstätten** (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) Es werden eingerichtet: a) Urnenreihengrabfelder, b) Urnenreihengrabfelder als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab). Urnenreihengrabgrabstätten in Form von Rasengräbern unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenreihengrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. (3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. (4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
§ 19 Urnenwahlgrabstätten, Grabstätten in der Urnenwand (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als einstellige, zweistellige, dreistellige und vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Urnenwahlgrabstätten	**§ 19 Urnenwahlgrabstätten** (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als ein-, zwei-,-drei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Urnenwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

in der Form von Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Rasengrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht. Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **auch** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht möglich. Durch die Friedhofsverwaltung wird unter jedem Baum eine Tafel mit dem Namen der hier Beigesetzten angebracht. Die Anlage und Pflege der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Baumgrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese, auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. (2) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschengrabstätten. In einer Grabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätte muss mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) verschlossen werden. Zugelassen sind nur Grabplatten, die bei der Friedhofsverwaltung erworben wurden. Die Anwendung und Gestaltung der Grabplatte nach den Vorschriften dieser Ordnung ist zwingend. (3) Grabstätten in der Urnenwand werden auf dem Friedhof Anspach und Friedhof Mitte bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. (4) Die Nutzungsdauer beträgt für - Urnenwahlgrabstätten 30 Jahre, - Grabstätten in der Urnenwand wahlweise 20 oder 30 Jahre. - Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten 50 Jahre.	Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte umfasst immer die gesamte Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten in Form von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. Die Anlage und Pflege des Grabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Urnenwahlgrabstätten als pflegefreie Grabstätten (Rasengrab) werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht. (2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. **§ 20 Urnenwände** (1) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschengrabstätten. Sie werden auf dem Friedhof Anspach sowie auf dem Friedhof Mitte (Urnenstelen)

(5) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden. (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.	angeboten. In einer Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Grabstätte in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte in der Urnenwand bzw. Urnenstele besteht nicht. Eine Reservierung von Grabstätten in der Urnenwand bzw. Urnenstele ist nicht möglich. (2) Die Nutzungsdauer beträgt wahlweise 20 oder 30 Jahre. (3) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. (4) Vor der Urnenwand bzw. vor den Urnenstelen dürfen Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen aufgestellt werden, die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese nach Verwelken ohne Ankündigen zu beseitigen. (5) Die Grabstätte ist mit einer Grabplatte (Verschlussplatte) zu verschließen, welche ausschließlich bei der Stadt Neu-Anspach erhältlich ist. Die Anwendung und Gestaltung der Grabplatte nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung ist zwingend. (6) Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden zur Vergänglichkeit einverleibt. **§ 21 Baumgrabstätten**

	(1) Beisetzungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen (Gemeinschaftsbäume) im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. (2) Baumgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach unterirdisch beigesetzt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (3) Abweichend von Absatz 2 werden Baumgrabstätten auch als zweistellige Urnenwahlgrabstätten und als achtstellige Urnenwahlgrabstätten (kompletter Wahlbaum) vergeben. Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre. In einer Grabstelle kann nur eine Urne unterirdisch beigesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte bzw. eines bestimmten Baumes besteht nicht. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte Baum umfasst immer die gesamte Grabstätte. (4) Eine weitere Beisetzung in den zwei- oder achtstelligen Urnenwahlgrabstätten Baum kann nur erfolgen, wenn die nötige Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungsdauer. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. (5) Die Baumgrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften, das Aufstellen von Grabmalen ist nicht möglich. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer im Umfeld des jeweiligen Baumes aufgestellten Gedenkstele, auf der Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbejahr der hier Beigesetzten eingraviert sind. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet, der Grabschmuck darf nur an der Gedenkstele abgelegt werden. (6) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Baumgrabstätten werden außer auf dem Friedhof Dörrwiese auf allen Friedhöfen bereitgestellt. Die Vergabe ist nur im Rahmen

	der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. (7) Sollte ein ausgewiesener Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Neu-Anspach zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.
§ 20 Gemeinschaftsanlagen (1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten, in denen Bestattungen getrennt nach der Bestattungsart anonym oder halbanonym erfolgen. Bei anonymen Gemeinschaftsanlagen wird das Grabfeld nicht gekennzeichnet. Bei halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden die Namen der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabfeld angegeben. Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Verlängerungen oder nochmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich. (2) Die Stadt Neu-Anspach richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein - anonyme Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen auf den Friedhöfen Mitte und Anspach, - anonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Mitte, Anspach und Westerfeld, Seibelhohl und Rod am Berg. - halbanonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Mitte, Anspach, Seibelhohl, Rod am Berg und Westerfeld (3) Die Nutzungsdauer beträgt für - Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre, - Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen 30 Jahre.	**§ 22 Gemeinschaftsanlagen** (1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten, in denen Bestattungen bzw. Beisetzungen getrennt nach der Bestattungsart anonym erfolgen. Das jeweilige Grabfeld ist nicht gekennzeichnet und wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. (2) Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird. Eine Verlängerung oder ein nochmaliger Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Grabstätte ist ausgeschlossen. (3) Die Stadt Neu-Anspach richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein: a) anonyme Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen auf dem Friedhof Mitte, b) anonyme Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Anspach, Seibelhohl, Mitte und Westerfeld. (3) Die Nutzungsdauer beträgt für Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre und Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen 30 Jahre.

Neu	**§ 23 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten** (1) Auf einem Friedhof hält die Stadt Neu-Anspach ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleinen Gegenständen in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen. (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. (3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht, die Aufstellung eines Grabmals oder ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.
§ 21 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten (1) Die Stadt Neu-Anspach legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an: - Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr 1,25 m x 0,70 m - Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr auf den Friedhöfen: Anspach (Abteilungen nach § 22 b), Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 2,00 m	**§ 24 Maße der Grabstätten** (1) Die Stadt Neu-Anspach legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an: a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr 0,70 m x 1,25 m b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr auf den Friedhöfen: Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 2,00 m Seibelhohl 0,90 m x 2,20 m c) Erdwahlgrabstätte einstellig auf den Friedhöfen:

Anspach (Abteilungen nach § 22 a), Mitte 1,00 m x 2,00 m Seibelhohl 1,00 m x 2,20 m - Erdwahlgrabstätte einstellig auf den Friedhöfen: Anspach (Abteilungen nach § 22 b), Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 2,00 m Anspach (Abteilungen nach § 22 a), Mitte 1,00 m x 2,00 m Seibelhohl 1,00 m x 2,20 m - Erdwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Rod am Berg, Westerfeld, Mitte 2,00 m x 2,00 m Seibelhohl 2,00 m x 2,20 m - Erdwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Rod am Berg, Westerfeld, Mitte 3,00 m x 2,00 m Seibelhohl 3,00 m x 2,20 m - Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen 0,50 m x 0,50 m zusätzlich	Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 2,00 m Seibelhohl 0,90 m x 2,20 m d) Erdwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld 2,00 m x 2,00 m Seibelhohl 2,00 m x 2,20 m e) Erdwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Mitte, Rod am Berg, Westerfeld 3,00 m x 2,00 m Seibelhohl 3,00 m x 2,20 m f) Urnenreihengrabstätte auf allen Friedhöfen 0,50 m x 0,50 m g) Urnenwahlgrabstätte einstellig auf allen Friedhöfen 0,50 m x 0,50 m h) Urnenwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 0,60 m Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8) 1,00 m x 1,00 m Mitte (Abteilung J, Reihe 1) 0,80 m x 0,60 m Seibelhohl 0,50 m x 1,00 m i) Urnenwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen:

- Urnenwahlgrabstätten einstellig auf den Friedhöfen 0,50 m x 0,50 m - Urnenwahlgrabstätte zweistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Rod am Berg, Westerfeld, Mitte 0,60 m x 0,90 m Seibelhohl 0,50 m x 1,00 m - Urnenwahlgrabstätte dreistellig auf den Friedhöfen: Anspach, Rod am Berg, Westerfeld, Mitte 0,60 m x 0,90 m Seibelhohl 0,50 m x 1,00 m - Urnenwahlgrabstätte vierstellig auf den Friedhöfen Anspach, Rod am Berg, Westerfeld 0,75 m x 1,00 m Seibelhohl 1,00 m x 1,00 m Mitte 0,90 m x 1,00 m (2) Auf dem Friedhof Dörrwiese werden keine neuen Grabstätten hergerichtet, damit sind Bestattungen nur im Rahmen bestehender Nutzungsrechte möglich. (3) Grabstätten sind spätestens 9 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten. (4) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:	Anspach, Rod am Berg, Westerfeld 0,90 m x 0,60 m Mitte (Abteilung A, Reihen 6-8) 1,00 m x 1,00 m Seibelhohl 0,50 m x 1,00 m j) Urnenwahlgrabstätte vierstellig auf den Friedhöfen: Anspach, Rod am Berg, Westerfeld 1,00 m x 0,75 m Seibelhohl, Mitte 1,00 m x 1,00 m (2) Auf dem Friedhof Dörrwiese werden keine neuen Grabstätten hergerichtet. **V. Gestaltung, Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten** **§ 25 Wahlmöglichkeit** (1) Auf dem Friedhof Anspach werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten als auch Grabfelder, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet. (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung bzw. das beteiligte Beerdigungsinstitut hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen. Hinweis: In die Entscheidung sind die hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Friedhöfe und die geplante Gestaltung der Grabstätte einzubeziehen. Die Entscheidung für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften beinhaltet die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dieser Ordnung einzuhalten. So ist z.B. die vollständige Abdeckung einer Erdgrabstätte mit einem liegenden Grabmal oder einer

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. - Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. - Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen. - Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt. - Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen. - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt. - Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein. - Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. (5) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur im Rahmen einer Bestattung abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.	Grabplatte nur in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugelassen. **§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften** (1) Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten. (2) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze: a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen, b) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts, c) Auf den Grabstätten sind insbesondere zum Gedenken an die dort Beigesetzten Grabmale zu errichten und es können sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein, d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 31 sein, e) Grabmale dürfen nicht größer als 1,00 m ab Erdoberkante sein, f) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich an Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden, g) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen

(6) An Urnenwänden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art untersagt, dies gilt sowohl für provisorische als auch dauerhafte Anbringungen. (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen, h) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt, i) Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen, j) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet, k) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten ist in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle zu gewährleisten, l) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. (3) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur im Rahmen einer Bestattung bzw. Beisetzung abgelegt werden. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen. (4) An Urnenwänden ist das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art untersagt, dies gilt sowohl für provisorische als auch dauerhafte Anbringungen. (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabfelder obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
§ 22 Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften	**§ 27 Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach werden folgende Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt: a) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 26: Friedhof Anspach: Abteilungen „P“ bis „S“ (Reihe 1 bis 6) und „U“ bis „W“, Urnenwand, „O“, „N“ (Reihe 7 bis 10) Friedhof Seibelhohl, Friedhof Mitte, Friedhof Rod am Berg Abt. „H“ (teilweise), Abt. „B“ (Reihe 1), Abt. „D“ (Rasenfläche für Baumbestattung), Friedhof Westerfeld Abt. „H“, Abt. „F“ (Reihe 3 und 4), Abt. „H“ (Rasenfläche für Baumbestattung) b) Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 27: Friedhof Anspach: Abteilungen „A“ bis „I“ und „K“ bis „O“, „S“ (Reihe 7 bis 9), „T“, Friedhof Dörrwiese, Friedhof Rod am Berg, Friedhof Westerfeld. *Hinweis: Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Bestattungspflichtige, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. In die Entscheidung sind die hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Friedhöfe und die geplante Gestaltung der Grabstätte einzubeziehen. Die Entscheidung für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften beinhaltet die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dieser Ordnung einzuhalten. So ist z.B. die vollständige Abdeckung einer Erdgrabstätte mit einem liegenden Grabmal oder einer Grabplatte nur in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugelassen.* **Siehe § 26**	(1) Auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach werden folgende Grabfelder für Grabstätten mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt: a) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 28: <u>Friedhof Anspach</u> Abteilungen „N“ Reihe 7 bis 9, „O“ bis „R“, „S“ Reihe 1 bis 5, „U“ bis „X“ und Urnenwand <u>Friedhof Seibelhohl</u> <u>Friedhof Mitte</u> <u>Friedhof Rod am Berg</u> Abteilung „A“ Reihe 4 bis 6 <u>Friedhof Westerfeld</u> Abteilungen „D“, „E“ und „F“ Reihe 4 b) Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 26: <u>Friedhof Anspach</u> Abteilungen „A“ bis „I“ und „K“ bis „M“, „N“ Reihe 1 bis 6, „S“ Reihe 6 bis 9, „T“ <u>Friedhof Dörrwiese</u> <u>Friedhof Rod am Berg</u> <u>Friedhof Westerfeld</u> **§ 28 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften** Die folgenden Gestaltungsvorschriften sollen den betreffenden Friedhofsanlagen den Charakter von Natur- bzw. Waldfriedhöfen verleihen.

	(1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen a) aus Kunststein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet wurden, b) mit aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck, c) mit Farbanstrich auf Stein, d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeglicher Form, e) mit Lichtbildern, f) aus Weichholz. Vollflächenabdeckungen von Grabstätten (Grabplatten) sind ebenfalls nicht zugelassen. (2) Einfassungen sind nur aus Pflanzen bis 20 cm Höhe zulässig. Die Bepflanzung von pflegefreien Grabstätten (Rasengrab) ist nicht zulässig. (3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig, wobei das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen soll. a) Erdgrabstätten Ansichtsfläche auf einstelligen Erdgrabstätten: bis 0,70 m² Ansichtsfläche auf zweistelligen Erdgrabstätten: bis 1,40 m² Ansichtsfläche auf dreistelligen Erdgrabstätten: bis 2,10 m² Höhe auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre: bis 0,70 m Höhe auf Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre: bis 1,00 m Mindeststärke: 0,12 m b) Urnengrabstätten Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten: bis 0,25 m² Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten: bis 0,50 m² Mindeststärke: 0,12 m

	c) Grabmale auf Rasengrabstätten sind mit einem 20 cm breiten bodengleichen Einfassungsstein (Mähkante) umlaufend zu umfassen. Diese Mähkante ist für die Ausführung der Pflegearbeiten frei zu halten. Ein Abstellen von Blumenschmuck, Kerzen, Figuren o.ä. ist nicht gestattet. (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. (5) Für die Gestaltung der Grabplatte an Urnenwänden gelten folgende Vorschriften: Zugelassen sind nur Schriften bis zu einer maximalen Schriftgröße von 50 mm, wobei Groß-/ Kleinschreibung zwingend vorgeschrieben ist. Eine sinnvolle Abstufung nach unten ist möglich. Als Schrifttyp ist ausschließlich „KURSIVA“ in Bronce-Einzelbuchstaben zugelassen. Gestaltungselemente (Kreuze und Symbole) dürfen eine Gesamthöhe oder Länge von 260 mm nicht übersteigen. Das Anbringen von Vorrichtungen oder Elementen an der Grabplatte, die geeignet sind, andere Gegenstände (z.B. Blumenschmuck, Kränze, Weihwasser, Kerzen) aufzunehmen oder zu halten, ist unzulässig. Solche Vorrichtungen werden ohne Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Gestaltung der Grabplatte ist nach § 30 genehmigungspflichtig, dies betrifft die Beschriftung und ggf. alle weiteren anzubringenden Elemente. Die Entfernung der Grabplatte zum Zwecke der Gestaltung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig. (6) Für das bessere Ansehen bzw. die bessere Ausführung der Pflegearbeiten ist ein 20 cm breiter Einfassungsstein (Mähkante) rund um das jeweilige Grabmal bzw. die Grabeinfassung anzubringen. Dies gilt für die Urnengrabstätten auf dem Friedhof Anspach in Abteilung X und auf dem Friedhof Westerfeld in Abteilung E. Für die zukünftigen Grabfelder, welche auf den Friedhöfen der Stadt Neu-Anspach neu angelegt werden, ist dies ebenfalls vorgesehen. (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften nach § 26 und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 23 Vernachlässigung von Grabstätten (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. (2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Neu-Anspach a) die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufbescheides entsprechend § 29 Abs. 3 zu entfernen. Anderenfalls kann die Stadt Neu-Anspach die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 29 Abs. 4. b) die Grabstätte einebnen und einsäen.	**Siehe § 33**
Siehe § 28 **V. Grabmale und bauliche Anlagen**	**§ 29 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen** (1) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen. (2) In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

§ 24 Genehmigungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. (2) Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung. (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind. (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung oder den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung verändert, so müssen diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entsprechend § 29 Abs. 3 entfernt oder so verändert werden, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmen. Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sind innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten in gleicher Weise zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 29 Abs. 4. (5) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m und Holzkreuze zulässig. **Neu**	**§ 30 Genehmigungserfordernis** (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung Holzkreuze zulässig. (2) Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung. (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Grabnutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist das Grabmal bzw. die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann das Grabmal bzw. die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten. **§ 30 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit** (1) Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von

	Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs.2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.
§ 25 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. (2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen. (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen auf der Grabstelle auf ihre Standfestigkeit halbjährlich fachmännisch zu prüfen oder von einem auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden prüfen zu lassen. (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Stadt Neu-Anspach berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen	**§ 31 Errichtung, Fundamentierung, Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale** (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die TA-Grabmal, welche bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen. (2) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen. (3) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen auf der Grabstätte im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.

gelten die Festlegungen nach § 29 Abs. 4. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.	Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden. (4) Wird der ordnungswidrige Zustand (z. B. die Standsicherheit) eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen, etc.) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Auch bereits bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine vorläufige Sicherung vorzunehmen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
§ 26 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften Die betreffenden Gestaltungsvorschriften sollen den betreffenden Anlagen den Charakter von Natur- bzw. Waldfriedhöfen verleihen. (1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen a) aus Kunststein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet wurden, b) mit aufgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck, c) mit Farbanstrich auf Stein, d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeglicher Form, e) mit Lichtbildern, f) aus Weichholz.	**Siehe § 28**

(2) Einfassungen sind nur aus Pflanzen bis 20 cm Höhe zulässig. Die Bepflanzung von Rasengräbern ist nicht zulässig. (3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig, wobei das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen soll. a) Erdgrabstätten Ansichtsfläche auf einstelligen Erdgrabstätten: bis 0,70 m² Ansichtsfläche auf zweistelligen Erdgrabstätten: bis 1,40 m² Ansichtsfläche auf dreistelligen Erdgrabstätten: bis 2,10 m² Höhe auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre: bis 0,70 m Höhe auf Erdgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre: bis 1,00 m Mindeststärke: 0,12 m b) Urnengrabstätten Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten: bis 0,25 m² Ansichtsfläche für stehende Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten: bis 0,50 m² Mindeststärke: 0,12 m c) Grabmale auf Rasengrabstätten sind mit einem 20 cm breiten bodengleichen Einfassungsstein zu umfassen. (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. (5) Für die Gestaltung der Grabplatte an Urnenwänden gelten folgende Vorschriften: Zugelassen sind nur Schriften bis zu einer maximalen Schriftgröße von 50 mm, wobei Groß-/ Kleinschreibung zwingend vorgeschrieben ist. Eine sinnvolle Abstufung nach unten ist möglich. Als Schrifttyp ist ausschließlich „KURSIVA“ in Bronce-Einzelbuchstaben zugelassen. Gestaltungselemente (Kreuze und Symbole) dürfen eine Gesamthöhe oder Länge von 260 mm nicht übersteigen. Das Anbringen von Vorrichtungen oder Elementen an der Grabplatte, die geeignet sind, andere Gegenstände (z.B. Blumenschmuck, Kränze, Weihwasser, Kerzen) aufzunehmen oder zu halten, ist unzulässig. Die Gestaltung der Grabplatte ist nach § 24	

genehmigungspflichtig, dies betrifft die Beschriftung und ggf. alle weiteren anzubringenden Elemente. Die Entfernung der Grabplatte zum Zwecke der Gestaltung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal zulässig. (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.	
§ 27 Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein, aus wetterbeständigem Werkstoff und dürfen nicht höher als 1,00 m sein.	**Siehe § 26**
§ 28 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen (1) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen. (2) In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien. (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.	**Siehe § 29**
§ 29 Entfernung von Grabmalen (1) Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.	**§ 32 Abräumung und Entfernung von Grabmalen** (1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ende der Nutzungsdauer und vor der Wiederbelegung ist bis 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bzw. im Aushangkasten auf dem jeweiligen Friedhof bekannt zu machen. Vor Ende

(2) Nach Ende der Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte abräumen zu lassen. (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist bis zum 30.9. des Vorjahres bekanntgegeben werden. (4) Für die Entfernung von Grabmalen kann der Nutzungsberechtigte hierfür einen für diese Tätigkeit auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden oder gebührenpflichtig die Friedhofsverwaltung beauftragen. (5) Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Beräumung abgeholt werden. Die Stadt Neu-Anspach ist nicht verpflichtet diese Gegenstände darüber hinaus aufzubewahren.	der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden. (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungsdauer bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und Grabplatten der Urnenwände an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Neu-Anspach über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. (3) Die Entfernung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. (4) Für die Baumgrabstätten nach § 21 entstehen keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen. **§ 33 Vernachlässigung von Grabstätten** (1) Wird eine Reihengrabstätte während der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Nutzungsdauer über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen nach § 26 in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach erfolglosem Ablauf der

	Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen. (2) Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Beräumung abgeholt werden. Die Stadt Neu-Anspach ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände darüber hinaus aufzubewahren.
VI. Schlussvorschriften **§ 30 Gebühren** Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Neu-Anspach sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	**VI. Schluss- und Übergangsvorschriften** **Siehe § 36**
§ 31 Alte Rechte (1) Bei Grabstätten über welche die Stadt Neu-Anspach bei Inkrafttreten dieser Ordnung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften. (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Ordnung. (3) Nach dieser Ordnung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.	**§ 34 Übergangsregelung, Alte Rechte** (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Neu-Anspach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften. (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Friedhofsordnung. (3) Nach dieser Friedhofsordnung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.
§ 32 Haftung	**Siehe § 37**

Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Neu-Anspach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.	
Neu	**§ 35 Listen** (1) Es werden folgende Listen geführt: a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der unter § 14 genannten Grabstättenarten sowie der Positionierung in den Gemeinschaftsanlagen, b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes. (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem die Grabstätte geräumt wurde, gelöscht. (3) Diese Listen können auch digitalisiert geführt werden. (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.
Siehe § 30	**§ 36 Gebühren** Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen der Stadt Neu-Anspach sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
Siehe § 32	**§ 37 Haftung**

	Die Stadt Neu-Anspach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Neu-Anspach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
§ 33 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, 2. entgegen § 5 Abs. 2 a) die Wege in unzulässigerweise mit Fahrzeugen aller Art befährt, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet, c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt, d) Druckschriften verteilt, e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt, f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, g) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, 3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt, 4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, 5. Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt,	**§ 38 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, 2. entgegen § 7 Abs. 2 a) die Wege auf unzulässige Weise mit Fahrzeugen aller Art befährt, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet, c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt, e) Druckschriften verteilt, f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt, g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert, h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde, 3. Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt, 4. entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

6. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, 7. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert, 8. Grabmale entgegen § 25 Abs. 4 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält, 9. die Mindeststärken der Grabmale nach § 26 Abs. 3 unterschreitet, 10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt, (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. **§ 34 Inkrafttreten** Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	5. Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert, 6. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt, (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1000,-- €, (§ 17 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat. **§ 39 Inkrafttreten** Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2012 außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Bock
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **23.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/29/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Erlass einer Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Neu-Anspach zum 01.03.2020
Neufassung

Sachdarstellung:

Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren fand im Jahr 2013, gebührenwirksam zum 01.01.2014, statt. Aus dem politischen Raum wurde bereits mehrfach eine Aktualisierung bzw. Neukalkulation der Friedhofsgebühren gefordert. Der Magistrat hat bereits im Herbst 2018 das Unternehmen Schüllermann und Partner AG, Dreieich, mit einer Neukalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt. Umfangreiche Erhebungen über statistische Werte wie Maße oder Flächen, Belegungszahlen, Grabräumungen, Arbeitszeitwerte für die verschiedenen Leistungen wurden gefordert und durch die verschiedenen Leistungsbereiche aufbereitet und geliefert. Dies erklärt u.a. die lange Zeitspanne zwischen Beauftragung und Vorlage der Zahlen jetzt.

Aufgabe des Auftrags an den externen Dienstleister war es, die Gebührenkalkulation einschließlich des Ansatzes der Kosten so durchzuführen, dass sie nach den gegenwärtigen Erkenntnissen einer gerichtlichen Prüfung standhalten und somit rechtssicher sind.

Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation hat wie in den vergangenen Jahren der Trend von der Erdbestattung zu den Urnenbestattungen. In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis gefestigt, ziemlich konstant liegt es bei ca. 80% Urnenbeisetzungen. Die tatsächliche Anzahl der Bestattungen hat sich durch die verschiedenen Bestattungsformen wie Baumbestattungen oder auch pflegefreie Grabstätten (Rasengräber) in unserer Kommune nicht verändert (ca. 110 Fälle pro Jahr).

Die in 2010 neu eingeführte Bestattungsart, pflegefreie Grabstätten (Rasengräber), wird nach wie vor gut angenommen. Nach über 9 Jahren ist allerdings festzustellen, dass der Aufwand für Unterhaltung und Pflege dieser Grabfelder, der allein bei der Friedhofsverwaltung liegt, größer als ursprünglich geplant ausfällt. Das hat einen deutlichen Anstieg der Gebühr zur Folge.

Die Bestattungsgebühren selbst erfahren auch eine Erhöhung, die gestiegenen Personalkosten sowie der Aufwand für Material und Maschinen sind hier als Gründe zu nennen.

Die Gebühren für die Beräumung von Grabstätten sind ebenfalls deutlich erhöht, auch hier sind gestiegene Personalkosten, der teilweise deutlich höhere Maschineneinsatz und auch stark angestiegene Entsorgungskosten als Gründe zu nennen. Ein Preisvergleich aus dem Vorjahr mit Steinmetzbetrieben, welche ebenfalls Grabräumungen anbieten/durchführen, hat deutlich gezeigt, dass die städtischen Gebühren sehr niedrig waren.

Aufgrund höherer Kapital- und Abschreibungskosten sowie einem tatsächlichen anderen Flächenmaß der Urnenkammern, was baulich bedingt ist, hat die Kalkulation unterschiedliche Gebühren für die Grabkammern

in der Urnenwand Friedhof Anspach bzw. in der Urnenstele Friedhof Mitte ergeben. Seit Einführung dieser Grabstättenart gab es immer wertgleiche Gebühren, eine jetzt entstehende Ungleichbehandlung sollte vermieden werden. Bei unterschiedlichen Gebühren ist zu erwarten, dass es bei der Urnenstele zu einem Rückgang der Belegung kommt und sich entsprechend alles zur Urnenwand „verlagert". Für eine spätere Neu-Belegung der bereits vorhandenen Urnenstelen auf dem Friedhof Mitte ist das kontraproduktiv.

Für die Nutzung der Trauerhallen ist derzeit eine Gebühr von 250,-- Euro zu entrichten. Um eine Reduzierung der Nutzung der Trauerhallen zu vermeiden, wird entgegen der Kalkulation eine Gebühr in Höhe von 350,-- Euro vorgeschlagen. Damit entsteht eine geplante Kostenunterdeckung.

Neue Gebührentatbestände sollen für den Pflegeaufwand bei vorzeitigem Abräumen von Grabstätten (vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten und/oder vor Ablauf der Nutzungsdauer bei Wahlgrabstätten) eingeführt werden. In den letzten Jahren ist verstärkt festzustellen, dass Grabstätten frühzeitig geräumt werden, weil zumeist die Pflegearbeiten von den Nutzungsberechtigten nicht mehr ausgeführt werden können oder wollen. Folge davon ist, dass mehr Grundflächen zu pflegen und unterhalten sind, an deren Stelle eigentlich und tatsächlich auch unter der Erde die Grabstätten zu finden sind. Mit den neuen Gebührentatbeständen, jeweils unterschieden nach den Grabstättenarten, wird der Mehraufwand für die Pflegearbeiten der Stadt abgegolten.

Grundsätzlich gilt, dass die vorliegende Gebührenkalkulation den Höchstwert der Gebühren vorgibt, das bedeutet, durch politische Entscheidungen können Gebühren auch unterhalb dieser Werte festgesetzt werden. Eine Festsetzung oberhalb der kalkulierten Werte ist nicht zu empfehlen, da diese bei einer möglichen gerichtlichen Prüfung nicht standhalten werden.

Besonders deutliche Gebührensteigerungen bestehen bei:

- Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)
- anonyme Urnenreihengrabstätte
- Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum
- Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren hat – erwartungsgemäß – „krumme" Beträge ergeben. In der Gegenüberstellung erkennt man, dass diese Beträge sinnvoll nach unten abgerundet wurden, damit z.B. auch bei den jährlichen Verlängerungen „gerade" Beträge herauskommen. Dies ist ein gängiges Prinzip und wurde auch schon in der Vergangenheit hier in Neu-Anspach angewendet. Auch die Fa. Schüllermann & Partner AG unterstützt dieses Vorgehen.

Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde auch das bisherige Satzungswerk der Friedhofsgebührensatzung überarbeitet. Grundlage hierzu bildet die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund im Oktober 2019 neu vorgelegte Mustersatzung.

Dabei wurden einige Dinge konkretisiert bzw. den Gegebenheiten angepasst. Auch wurden für die bessere Lesbarkeit manche Paragrafen „getrennt" und entsprechend für jeden Bereich einzelne Paragrafen aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 folgende

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, konkret die Friedhöfe Anspach, Dörrwiese, Seibelhohl, Mitte, Rod am Berg und Westerfeld, und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Neu-Anspach vom 13.02.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern- und kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt Neu-Anspach gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

	für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.605,00 €
b)	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.310,00 €
c)	Erdreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.970,00 €
d)	Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.080,00 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	77,00 €
f)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.960,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	99,00 €
h)	Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.280,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	132,00 €
j)	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.000,00 €
k)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	175,00 €
l)	Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.280,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	182,00 €

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

a)	Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	740,00 €
b)	Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätten für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.120,00 €
c)	Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	940,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.110,00 €
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	37,00 €
f)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	56,00 €
h)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	44,00 €
j)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
k)	Verlängerung der Nutzungsdauer	

	für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	56,00 €
l)	Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig, für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	2.950,00 €
m)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig pro Jahr	59,00 €
n)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.320,00 €
o)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	44,00 €
p)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.680,00 €
q)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	56,00 €
r)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.500,00 €
s)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	50,00 €
t)	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte vierstellig, für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.890,00 €
u)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	63,00 €

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstättenarten

a)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.280,00 €
b)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.920,00 €
c)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte in einer Urnenwand pro Jahr	64,00 €
d)	anonyme Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	880,00 €
e)	anonyme Erdreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.640,00 €
f)	Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	21.900,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum, pro Jahr	438,00 €

§ 8 Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden erhoben:

a)	bei der Bestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	850,00 €
b)	bei der Bestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden erhoben:

a)	für das Ausheben, die Vorbereitung und das Herrichten der Erdgrabstätte inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe	290,00 €
b)	für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne und das Verschließen der Grabstätte	125,00 €

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in der Urnenwand bzw. der Urnenstele werden erhoben:

a)	für die Vorbereitung, die Öffnung der Grabkammer inkl. Kontrolle nach erfolgter Beisetzung durch Externe	200,00 €
b)	für die Begleitung der Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand bzw. Urnenstele, das Einstellen und Schließen der Grabkammer	95,00 €

(4) Für die Bestattung bzw. Beisetzung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einer gemeinschaftlichen Bestattungsanlage wird folgende Gebühr erhoben 415,00 €

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

a)	Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach	350,00 €
b)	Nutzung der offenen Trauerhalle bzw. Trauerfeier an der Grabstätte	310,00 €
c)	Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte (inkl. Tiefkühlzelle) oder Friedhof Seibelhohl, je Tag	71,00 €
d)	Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte für religiöse Waschungen, inkl. Reinigung	116,00 €

§ 10 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren bereits bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei der Durchführung einer Zweit- oder Mehrfachbelegung in einer Wahlgrabstätte erhoben:

a)	bei einer einstelligen Erdgrabstätte	400,00 €
b)	bei einer einstelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	300,00 €
c)	bei einer zweistelligen Erdgrabstätte	475,00 €
d)	bei einer zweistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	335,00 €
e)	bei einer dreistelligen Erdgrabstätte	545,00 €
f)	bei einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	335,00 €
g)	bei einer einstelligen Urnengrabstätte	190,00 €
h)	bei einer einstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	190,00 €
i)	bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte	265,00 €
j)	bei einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	190,00 €
k)	bei einer vierstelligen Urnengrabstätte	280,00 €
l)	bei einer vierstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei	210,00 €
m)	bei einer Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	125,00 €

(2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte und auch bei der Durchführung einer Zweit- oder Mehrfachbelegung einer bereits überlassenen Grabstätte.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung). Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungsdauer pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale zu leisten:

a)	bei einer Erdreihengrabstätte bis zum 5.Lebensjahr	8,80 €
b)	bei einer Erdreihengrabstätte ab dem 5.Lebensjahr	11,63 €
c)	bei einer Erdwahlgrabstätte, einstellig	11,63 €
d)	bei einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig	18,36 €
e)	bei einer Erdwahlgrabstätte, dreistellig	24,48 €
f)	bei einer Urnenreihengrabstätte	6,89 €
g)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, einstellig	6,89 €
h)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	7,65 €
i)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, dreistellig	7,65 €
j)	bei einer Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	8,42 €

§ 11 Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Neu-Anspach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a)	Ausgrabung einer Leiche	1.307,00 €
b)	Ausgrabung einer Urne	440,00 €
c)	Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	41,00 €
d)	Grabplatte für die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	180,00 €
e)	Grabplatte für die Urnenstele auf dem Friedhof Mitte gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofsordnung	110,00 €
f)	Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 30 der Friedhofsordnung	51,00 €
g)	Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung	100,00 €
h)	Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
i)	Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, einstellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	23,00 €
j)	Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte, zweistellig, in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), je Jahr	43,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Neu-Anspach veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.09.2015 außer Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stadt Neu-Anspach

Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2019 bis 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Vorgehensweise **1**

B. Kritische Würdigung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation **3**

C. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse **4**

D. Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse **8**

E. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2019 bis 2021 **10**

F. Abschließende Bemerkung und Bescheinigung **13**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021

Anlage 2: Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)

Anlage 3: Gebühren im Vergleich

Anlage 4: Ermittlung der Kapitalkosten für die Jahre 2019 bis 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0006/20
NEG/Fry
1081679

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Vorgehensweise

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach erteilte uns den Auftrag, eine Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2019 bis 2021 durchzuführen.

Wir stellten die Vorschaurechnung unter Beachtung der Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (§ 10 HKAG) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind in der Vergangenheit entstandene Kostenüberdeckungen in einer Kalkulation zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Nach den uns erteilten Auskünften sind in der Vergangenheit im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen jedoch keine Kostenüberdeckungen entstanden.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Teilergebnisrechnungen für das Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2015 bis 2017
- Teilhaushalt für das Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen für das Jahr 2018
- Fallzahlen für die Jahre 2013 bis 2017
- Statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen des Friedhofs- und Bestattungswesens
- Hochrechnung des Anlagevermögens für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen auf die Stichtage 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Schnorr Fachbereich Bürgerservice/Standesamt

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadt Neu-Anspach.

Die Arbeiten einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes führten wir mit Unterbrechungen von Juli 2018 bis Januar 2020 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorschaurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können.

Unsere Gebührenkalkulation basiert auf der aktuell gültigen Gebührenordnung der Stadt Neu-Anspach vom 1. Januar 2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29. September 2015. Die Satzung der Stadt Neu-Anspach über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung gilt für folgende Friedhöfe, welche wir in unseren Berechnungen miteingeschlossen haben:

- Friedhof Anspach
- Friedhof Dörrwiese
- Friedhof Seibelhohl
- Friedhof Rod am Berg
- Friedhof Westerfeld
- Friedhof Mitte

Das Leistungs- bzw. Gebührenverzeichnis der Stadt Neu-Anspach wurde gemeinsam mit der Verwaltung überarbeitet und um die verschiedenen Gebührentatbestände ergänzt, die wir in Anlage 3 mit dem Zusatz "neu" gekennzeichnet haben.

Neu hinzugekommen sind die Nutzung der Trauerhalle am Vortag zur Ausschmückung, Gebühren für Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung sowie weitere Gebührentatbestände im Leistungsbereich Grabräumung (vgl. Anlage 3).

B. Kritische Würdigung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation

Laut unseren Berechnungen belaufen sich die Kosten im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2019 bis 2021 auf TEUR 399 (vgl. Anlage 1, I.). Diese liegen um TEUR 77 höher als die im Haushaltsplan 2018 veranschlagten Aufwendungen in Höhe von TEUR 322.

Der Unterschied ist im Wesentlichen auf die Bereiche Bauhofkosten (+TEUR 91) infolge neuer Erkenntnisse sowie der Abschreibungen auf Sachanlagen (./.TEUR 11) und der Verzinsung des Anlagekapitals (./.TEUR 4) infolge neuer Berechnungen zurückzuführen (vgl. Anlage 1, Pos. 12, 21 und 27). Die genannten Positionen sind in Abschnitt C. näher erläutert.

Von den Gesamtkosten sind zunächst keine Erlöse abzusetzen (vgl. Anlage 1, II.); die Berücksichtigung von Pos. 30 erfolgt in Anlage 2.

Als Ausgangsgröße verbleibt somit ein durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag von TEUR 399 (vgl. Anlage 1, III.).

Im Zuge der für die Kalkulation erforderlichen Betriebsabrechnung sind nicht gebührenfähige Kosten zu berücksichtigen (vgl. Anlage 2, Kostenstelle "nicht gebührenfähig"). Hier ist insbesondere der "städtische Anteil" von TEUR 86 zu beachten, der für die Pflege nicht gebührenfähiger Flächen in Abzug gebracht werden muss. Weiterhin sind anteilige Kosten für die Pflege der Kriegs- und Ehrengräber (TEUR 1) sowie Leerkosten der Gebäude vom städtischen Haushalt zu tragen (TEUR 26). Der verbleibende Restbetrag von TEUR 286 stellt das mögliche Einnahmevolumen aus Friedhofsgebühren dar, sofern die Annahmen bzgl. Kostenentwicklung und Fallzahlen eintreffen. Auf den "städtischen Anteil" wird in Abschnitt D. – Erläuterungen zur Umlage V – gesondert eingegangen.

Die von uns ermittelten Gebührensätze stellen die zulässige Obergrenze nach KAG dar, unter den getroffenen Prämissen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des städtischen Anteils und der Verzinsung des Anlagekapitals.

Es ist der Stadt Neu-Anspach vorbehalten, für einzelne Gebührentatbestände einen geringeren Kostendeckungsgrad festzulegen. Derartige Festlegungen gelten als sogenannte "geplante Kostenunterdeckungen" und dürfen nicht in folgenden Kalkulationsperioden an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden. Folglich hätte die Stadt Neu-Anspach daraus zusätzlich entstehende Fehlbeträge im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen aus allgemeinen Finanzmitteln auszugleichen.

C. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2015 bis 2017 für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen – jeweils auf volle EUR 1,00 auf- bzw. abgerundet – dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2015 bis 2017 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden Haushaltsansätze des Jahres 2018 sowie die voraussichtlichen Aufwendungen der Jahre 2019 bis 2021 aufgeführt. Letztere wurden auf volle EUR 10,00 auf- bzw. abgerundet.

Generell ist zu beachten, dass gebuchte Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften (hier: Gemeindehaushaltsverordnung) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse Begrifflichkeiten des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG, insbesondere § 10 HKAG) sind. Daher ist immer zu prüfen, ob Aufwendungen (bzw. Erträge) grundsätzlich als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind, und falls ja, in welcher Höhe. Gegebenenfalls sind im Sinne des KAG Umbewertungen vorzunehmen – dies betrifft vornehmlich die sogenannten Kapitalkosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen). Darüber hinaus sind zurechenbare Erlöse kostenmindernd geltend zu machen.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Bei Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die Ergebnisse der Teilergebnisrechnung 2017, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet. Sofern allerdings die Ansätze des Haushaltsplanes 2018 begründete Abweichungen aufwiesen, gingen wir für die Prognoserechnung von diesen Ansätzen aus.

Bei der Hochrechnung der Ansätze für die Jahre 2019 bis 2021 gingen wir davon aus, dass die Personalkosten durch Tarifanhebungen um 2,0 % und die Sachkosten durch die allgemeine Teuerungsrate um 1,5 % ansteigen werden. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer, der Mineralölsteuer).

Die mit * gekennzeichneten Werte in Anlage 1 stellen den Ausgangswert für die Hochrechnung dar. Sofern eine Kennzeichnung fehlt, waren für die Ansätze des Vorschauzeitraumes andere Gesichtspunkte maßgebend bzw. gesonderte Berechnungen erforderlich. Dies betrifft z. B. die Position "Verzinsung Anlagekapital" (siehe Anlage 1, Pos. 27).

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Pos.-Nr. 1 bis 32). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffende Zeile bzw. die betreffende Position verwiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Weiteren lediglich diejenigen Positionen erläutert, die nicht ausschließlich auf Vergangenheitswerten oder dem Haushaltsansatz beruhen. Auf wesentliche Positionen ohne Gebührenrelevanz wird gesondert hingewiesen.

Pos. 12 Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Abschreibungen erfolgen linear zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und ergeben sich aus dem auf den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 fortgeschriebenen Anlagennachweis.

Für die Investitionen der Jahre 2019 bis 2021 wurde ein jahresmittiger Zugang unterstellt.

Die Abschreibungen und Restbuchwerte sind in Anlage 4 des vorliegenden Gutachtens dokumentiert.

Pos. 13 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen
Pos. 18 Periodenfremde Aufwendungen

Aufwendungen aus Wertberichtigungen auf Forderungen sowie periodenfremde Aufwendungen zählen nicht zu den gebührenfähigen Kosten des Friedhofs- und Bestattungswesens und werden daher nicht angesetzt.

Pos. 20 Kfz-Kosten

Laut Auskunft der Stadtverwaltung werden die Kosten für die Fahrzeuge zukünftig dem Bereich Bauhofkosten zugeordnet. Dies haben wir entsprechend bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt, sodass hier keine gesonderten Kosten anzusetzen sind.

Pos. 21 Bauhofkosten

Nach Auskunft der Stadtverwaltung ergibt sich eine Umstellung bei der Zuordnung der Kosten. Kosten für bspw. Fortbildungen, Telefon oder auch für den Fuhrpark sind nun dem Bauhof zugeordnet. Entsprechend dieser Umstellung ist ab 2019 mit höheren Kosten zu rechnen. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung ergab eine Hochrechnung für das Jahr 2019 Kosten in Höhe von TEUR 260, die wir unverändert für das Jahr 2019 übernommen haben. Für die Jahre 2020 und 2021 haben wir Kostensteigerungen von 2 % p. a. angenommen.

Pos. 27 Verzinsung Anlagekapital

Die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals wird nach der Buchwertmethode durchgeführt.

Die Zinsberechnung bei der Buchwertmethode erfolgt jeweils vom Restbuchwert des Anlagevermögens ohne die Restbuchwerte der Anlagen im Bau abzüglich der Restbuchwerte der erhaltenen Investitionszuschüsse (sog. Abzugskapital). Durch die laufenden Abschreibungen verringert sich der Restbuchwert einer betrachteten Investition jährlich, sodass die davon abhängigen kalkulatorischen Zinsen ebenfalls jährlich abnehmen. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte absprachegemäß unter Ansatz eines Zinssatzes von 4,0 %.

Die Restbuchwerte wurden der Hochrechnung des Anlagevermögens zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 entnommen. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zu Position 12, Abschreibungen auf Sachanlagen.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen verweisen wir auf Anlage 4.

Pos. 30 Erlöse Naherholungscharakter Friedhöfe

Unter dieser Position ist der städtische Anteil zusammengefasst, welcher in Abschnitt D. detailliert erläutert wird. Dieser Betrag ist von der Stadt zu tragen. Den städtischen Anteil haben wir in Anlage 2 bei der Umlage V berücksichtigt und daher hier nicht angesetzt.

Pos. 31 Erträge Auflösung Sonderposten

Investive Zuschüsse werden im Rechnungswesen grundsätzlich ertragswirksam aufgelöst, da die damit finanzierten Vermögensgegenstände der Wertminderung unterliegen. Damit ist letztlich auch der erhaltene investive Zuschuss am Ende der Nutzungsdauer aufgebraucht. Der Auflösungsbetrag ist jedoch im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Pos. 32 Sonstige periodenfremde und außerordentliche Erträge

Periodenfremde bzw. außerordentliche Erträge sind nicht gebührenrelevant und bleiben demnach in der Gebührenkalkulation außer Ansatz.

D. Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gemäß Anlage 2 zum vorliegenden Gutachten stellt die Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenstellen (kurz: KST) und Kostenträger im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen dar. Die Struktur der Kosten- und Leistungsrechnung ist auf die Bedürfnisse der Stadt Neu-Anspach ausgerichtet. Für Zwecke der Gebührenkalkulation war diese Struktur entsprechend zu modifizieren bzw. zu ergänzen.

Die hierzu vorgenommenen betragsmäßig wesentlichen Sekundärkostenumlagen werden nachstehend erläutert.

Umlage I: KST Friedhofsverwaltung

Die Kostenstelle "Verwaltung allgemein" wurde nach dem Verhältnis der geschätzten anteiligen, jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung auf die jeweiligen Leistungsbereiche im Friedhofs- und Bestattungswesen umgelegt.

Umlage II: KST Gebäude allgemein

Maßgebend für die Kostenumlage war das Verhältnis der anteiligen Gebäudeflächen auf die Kostenträger für die Benutzung der Trauerhallen sowie der offenen Trauerhallen und der Leichenaufbewahrungsräume inkl. Kühlzellen. Die Flächen für Lager-, Abstell- und Aufenthaltsräume sowie für die Werkstatt wurden entsprechend ihrer Nutzung auf die Kostenstellen Pflege Friedhofsumfeld, Bestattung allgemein, Grabräumung allgemein und Umbettung allgemein verteilt.

Umlage III: Rasenpflege Gräber

Die Rasenfläche der anonymen Grabstätten sowie die "pflegefreien" Grabstätten werden von den Friedhofsmitarbeitern gepflegt. Neu eingeführt werden Gebühren für die Pflege bei vorzeitigen Grabräumungen. Diese Pflegekosten werden von der KST "Pflege des Friedhofsumfeldes" auf die entsprechenden Grabstätten umgelegt. Dazu haben wir die Pflegekosten anhand der Anzahl der Mähvorgänge sowie der dafür erforderlichen Zeiten ermittelt.

Umlage IV: Bestattung allgemein

Die Kosten wurden zu 45 % auf die KST Erdbestattung und zu 55 % auf die KST Urnenbestattung verteilt. Diese Verteilung leitet sich ab aus einem höheren Zeitanteil für Erdbestattungen. Dem steht jedoch eine höhere Anzahl an Fällen für die Urnenbestattungen gegenüber.

Umlage V: Städtischer Anteil (40%)

Nachstehend werden Hintergrund und Berechnungsmethodik des städtischen Anteils eingehend erläutert.

Öffentlicher Grünanteil

Der Friedhof einer Stadt nimmt neben der prägenden Funktion, ein Ort der würdigen Bestattung der Verstorbenen und ihres Andenkens zu sein, insbesondere in städtischen Bereichen in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht, die Funktion einer Grünfläche ein. Wären die Friedhofsflächen nicht oder nicht in diesem Umfang vorhanden, so wären von der Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Flächen in etwa dieser Größe als Park- oder Erholungsanlage anzulegen und zu unterhalten.

Sind solche Flächen Bestandteil eines Friedhofs, so bezeichnet man diese anteiligen Flächen als "öffentlichen Grünanteil".

Vorhalteflächen

Um den Betrieb der Friedhöfe über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der bei steigenden Einwohnerzahlen zunehmende Bedarf an Bestattungsflächen stets gedeckt werden kann. Die Stadt Neu-Anspach ist daher gezwungen, rechtzeitig Flächen für Friedhofserweiterungen zu erwerben und in die bestehenden Friedhöfe einzubeziehen.

So hat auch die Stadt Neu-Anspach solche Reserveflächen für die jeweiligen Friedhöfe geschaffen. Die Reserveflächen verursachen jedoch Kosten. Sie müssen nach dem Erwerb begrünt und eingefriedet werden und sind laufend zu pflegen und zu warten.

Nach den Vorschriften des KAG dürfen Bürger mit den Kosten einer Einrichtung über die Gebühren aber nur im Umfang der Inanspruchnahme belastet werden. Soweit die Kosten der Friedhofsunterhaltung jedoch auf die Reserveflächen entfallen, handelt es sich um Kosten ungenutzter bzw. nicht in Anspruch genommener Kapazitäten. Sie bleiben daher bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt.
Im Zuge der Kalkulation haben wir in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung den städtischen Anteil flächenbasiert mit rd. 40 % neu ermittelt.

Hieraus errechnet sich ein Betrag von rd. TEUR 86 (40 % von TEUR 214) der als "nicht gebührenfähige Kosten" in der Kalkulation in Abzug gebracht wurde (vgl. hierzu Anlage 2, BAB, Umlage V).

E. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2019 bis 2021

Das Ergebnis unserer Gebührenkalkulation, die kostendeckenden Gebührensätze, ist in Anlage 3 dargestellt. Aufgeführt wurden auch die bisher geltenden Gebührensätze.

Auftragsgemäß sind verschiedene Gebührentatbestände ergänzt worden, die in der Spalte "Gebühr bisher" mit dem Zusatz "neu" gekennzeichnet sind.

Im Folgenden wird erläutert, inwieweit die in den Anlagen 1 und 2 des vorliegenden Gutachtens ermittelten Gesamtkosten der Kostenstellen und Kostenträger zu einer Gebühr pro Vorfall führten.

Im Bereich der **Grabnutzungen** sind keine neuen Gebührentatbestände hinzugekommen.

Bei den Grabnutzungsrechten für Grabstätten haben wir die Fallzahlen im langjährigen Durchschnitt zugrunde gelegt.

Die Endsumme der Kostenstelle "Pflege des Friedhofsumfeldes" in Höhe von TEUR 128 (vgl. Anlage 2) haben wir zu 50 % mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung und dem verbleibenden Teil von 50 % mittels der Divisionskalkulation (Kalkulation nach Fallpauschalen) auf die Grabnutzungsrechte verteilt. Der Kalkulation nach Fallpauschalen liegt die Annahme zugrunde, dass alle Grabarten, unabhängig von der Grabgröße, den gleichen Ressourcenverbrauch verursachen. Anders ausgedrückt: Die Nutzungsberechtigten nehmen das Friedhofsumfeld (Wege, Grünflächen etc.) gleichermaßen in Anspruch, unabhängig davon, ob sie ein Sarg- oder Urnengrab aufsuchen. Somit sind die anteiligen Kosten für jede Grabart identisch.

Zusätzlich fallen gemäß Anlage 2 für die Kostenträger Urnenwand sowie Urnenstele, anonyme Grabstätten, Baumurnengräber und pflegefreie Grabstätten Einzelkosten an, die wir mit Hilfe der Divisionskalkulation auf die entsprechenden Grabnutzungsrechte umgelegt haben.

Zur Berechnung der Gebühr für die mitzuerwerbende Grabplatte im Bereich Urnenwand und Urnenstele haben wir von der Stadtverwaltung die Einzelkosten der jeweiligen Platten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 5 % herangezogen.

Die **Bestattungsgebühren** für Erdbestattungen beinhalten den Transport, das Ausheben und Schließen der Grabstätte sowie das Einsenken des Sarges.

Im Bereich der Urnenbestattung werden die Leistungen zukünftig aufgeteilt. Die Leistungen "Öffnen der Grabstätten, Kontrolle und Verwaltung" werden weiterhin ausschließlich von der Stadt Neu-Anspach erbracht, wofür die erste Gebühr erhoben wird. Der zweite Gebührentatbestand

betrifft die optional von der Stadt erbrachte Begleitung der Trauerfeier, Überführung zur Grabstätte, Einlassen der Urne bzw. Einstellen der Urne in die Urnenwand/Urnenstele und Schließen der Grabstätte.

Maßgeblich für die Gebührenkalkulation waren für die Bestattungsgebührentatbestände die Fallzahlen im langjährigen Durchschnitt sowie der durchschnittliche Zeitaufwand für die jeweilige Leistung.

Bei der Gebühr für die Gestellung einer Hilfskraft haben wir den aktuellen Stundensatz eines Bauhofmitarbeiters in Höhe von EUR 41 zugrunde gelegt.

Im Bereich der **Friedhofsgebäude** sind Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, der offenen Trauerhallen und der Leichenaufbewahrungsräume inkl. der Kühlzellen mit aufgeführt. Hinzugekommen ist eine Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle am Vortag zur Ausschmückung. Dabei wurde ein Abschlag von der Gebühr der Nutzung der Trauerhalle vorgenommen, da dafür geringere Kosten anfallen (z. B. keine gesonderte Reinigung erforderlich).

Für die offene Trauerhalle und die Leichenaufbewahrungsräume entstehen erhebliche Kosten für die nicht vollständige Auslastung, sogenannte Leerkosten in Höhe von TEUR 26, welche in Abzug zu bringen sind.

Bei Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes bei religiösen Waschungen werden für die Reinigung zusätzliche Gebühren berechnet. Als Grundlage zur Berechnung haben wir den personellen Mehraufwand und das Reinigungsmaterial berücksichtigt.

Die gebäudebezogenen Gebühren wurden mit Hilfe der Divisionskalkulation (Kosten dividiert durch die Anzahl der Nutzungen bzw. bei den Kühlräumen durch die Anzahl der Nutzungstage) berechnet.

Gebühren für die **Grabräumungen** ergeben sich aus dem jeweiligen durchschnittlichen Zeitaufwand je nach Größe der Fläche.

Zusätzlich werden zukünftig Gebühren für Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung je Jahr erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anzahl sowie den Zeiten für Mähvorgänge im Jahr.

Außerdem wurden gesonderte Gebührentatbestände für die Grabräumung von pflegefreien Erd- und Urnengrabstätten hinzugefügt. Aufgrund eines geringeren Zeitbedarfs für die Abräumung der Gräber fallen die Gebühren im Vergleich zu den "nicht pflegefreien" Gräber niedriger aus.

Für die Berechnung im Bereich der **Umbettungen** waren auch hier die Fallzahlen im langjährigen Durchschnitt sowie der anteilige, durchschnittliche Zeitaufwand für die jeweilige Leistung grundlegend.

Für die Gebührenkalkulation im Bereich **Verwaltungsgebühren** waren die gemeldeten Zeitanteile der einzelnen Tatbestände sowie die voraussichtlichen Fallzahlen der Jahre 2019 bis 2021 für die Höhe der Gebühren ausschlaggebend.

F. Abschließende Bemerkung und Bescheinigung

Die von uns erstellte Vorschaurechnung für die Jahre 2019 bis 2021 basiert auf den Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2015 bis 2017, dem Haushaltsplan 2018 sowie auf weiteren Unterlagen der Stadt Neu-Anspach und den uns erteilten Auskünften. Sie berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorschaurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Bescheinigung

Die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach für die Jahre 2019 bis 2021 erstellten wir unter Anwendung berufsüblicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 23. Januar 2020

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Joachim Will

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach

Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021

Nr.	Bezeichnung	Teilergebnis-rechnung 2015 EUR	Teilergebnis-rechnung 2016 EUR	Teilergebnis-rechnung 2017 EUR	Durchschnitt 2015-2017 EUR	Teilergebnis-haushalt 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Durchschnitt 2019-2021 EUR
1	Personal- und Versorgungsaufwendungen gesamt	135.415	28.019	36.985 *	66.806	31.680	38.470	39.240	40.020	39.240
2	Aufwendungen für Material und Energie	11.152	6.994	6.922 *	8.356	7.810	7.140	7.250	7.360	7.250
3	Wasser, Abwasser	453	352	317 *	374	360	320	320	320	320
4	Materialaufwand gesamt	5.113	4.390	2.893	4.132 *	5.600	4.250	4.310	4.370	4.310
5	Sonstige weitere Fremdleistungen	0	0	175 *	58	500	180	180	180	180
6	Instandhaltung für Gebäude und Außenanlagen	1.785	1.148	107	1.013 *	2.000	1.050	1.070	1.090	1.070
7	Sonstige Instandhaltung	12.265	567	0	4.277	1.200	0	0	0	0
8	Wartungskosten	267	427	915 *	537	0	940	950	960	950
9	Aufwendungen für Fremdentsorgung	2.377	3.710	3.083	3.057 *	2.800	3.150	3.200	3.250	3.200
10	Telefonkosten	532	0	0 *	177	0	0	0	0	0
11	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	119	0	0 *	40	0	0	0	0	0
12	Abschreibungen auf Sachanlagen	40.552	41.286	38.027	39.955	39.234	28.860	29.100	27.860	28.610
13	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	0	1.220	130	450	0	0	0	0	0
14	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	261	157	314	244 *	300	250	250	250	250
15	Gebühren	929	1.108	1.202 *	1.080	1.110	1.240	1.260	1.280	1.260
16	Aufwendungen Sachverst., Rechtsanw., Gerichtsk.	0	0	0	0	5.000	1.670	1.670	1.670	1.670
17	Aufwendungen für Kommunikation etc.	161	184	169	171 *	200	170	170	170	170
18	Periodenfremde Aufwendungen	0	0	200	67	0	0	0	0	0
19	Aufwendungen für Beiträge	1.677	1.699	1.732 *	1.703	1.900	1.790	1.820	1.850	1.820
20	Kfz-Kosten	6.019	6.054	5.898	5.990	4.815	0	0	0	0
21	Bauhofkosten	28.492	175.092	220.173	141.252	174.150	260.000	265.200	270.500	265.230
22	Overheadkosten Hauptamt/Finanzverw.	21.669	9.282	13.875 *	14.942	11.070	14.430	14.720	15.010	14.720
23	Kosten Büromaterial/Porto	150	187	2	113	190 *	190	190	190	190
24	Kosten Gebühren und Sonstige Geschäftsausg.	407	294	0 *	234	290	0	0	0	0
25	Kosten Miete Büro, Lager, Archiv etc.	7.796	0	0 *	2.599	0	0	0	0	0
26	Kosten Stadtwerke	0	0	1.010	337	0 *	0	0	0	0
27	Verzinsung Anlagekapital	31.563	31.936	27.378	30.292	31.930	28.790	28.640	27.810	28.410
I.	**Summe Aufwendungen/Kosten**	309.154	314.106	361.508	328.256	322.139	392.890	399.540	404.140	398.850

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach

Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021

Nr.	Bezeichnung	Teilergebnis-rechnung 2015 EUR	Teilergebnis-rechnung 2016 EUR	Teilergebnis-rechnung 2017 EUR	Durchschnitt 2015-2017 EUR	Teilergebnis-haushalt 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Durchschnitt 2019-2021 EUR
28	Erlöse aus der Bauhofabrechnung	5.969	0	0 *	1.990	0	0	0	0	0
29	Erlöse Kalk. Zinsen	334	0	0	111	0 *	0	0	0	0
30	Erlöse Naherholungscharakter Friedhöfe	118.700	118.700	118.700	118.700	119.000	0	0	0	0
31	Erträge Auflösung Sonderposten	6.546	6.933	6.934	6.804	6.934	0	0	0	0
32	Sonstige periodenfremde und außerordentliche Erträge	3.072	579	0	1.217	0	0	0	0	0
II.	**Summe Erträge/Erlöse**	134.621	126.212	125.634	128.822	125.934	0	0	0	0
III.	**Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag**						**392.890**	**399.540**	**404.140**	**398.850**

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach

Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)

			Kostenstelle		Kostenträger			Kostenstelle			Kostenstelle		Kostenstelle	Kostenstelle							Kostenstelle	
Nr.	KOSTEN/ERLÖSE	Ansatz Gebühren-kalkulation 2019-2021	Verwal-tung allge-mein	Gebäude allge-mein	Trauer-halle	offene Trauer-halle	Leichen-aufbe-wahrungs-raum	Bestat-tung allgemein	Erd-bestat-tung	Urnen-bestat-tung	Grab-räumung allgemein	Rasen-pflege vorzeitige Grab-räumung	Umbet-tung allge-mein	Pflege des Friedhofs-umfeldes	nicht gebühren-fähig	anonyme Grab-stätten	Baum-urnen-grab	Urnen-wand	Urnen-stele	Grab-platten	pflege-freie Grab-stätten	Verwaltungs-leistungen (-gebühren)	SUMME
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Personal- und Versorgungsaufwendungen gesamt	39.240	39.240																				**39.240**
2	Aufwendungen für Material und Energie	7.250		6.820			430																**7.250**
3	Wasser, Abwasser	320		20										300									**320**
4	Materialaufwand gesamt	4.310		140				40						1.310			890			1.930			**4.310**
5	Sonstige weitere Fremdleistungen	180		180																			**180**
6	Instandhaltung für Gebäude und Außenanlagen	1.070		1.070																			**1.070**
8	Wartungskosten	950		950																			**950**
9	Aufwendungen für Fremdentsorgung	3.200									1.760			1.440									**3.200**
12	Abschreibungen auf Sachanlagen	28.610		16.890				210						8.160			110	1.190	2.050				**28.610**
14	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	250												250									**250**
15	Gebühren	1.260	140											1.120									**1.260**
16	Aufwendungen Sachverst., Rechtsanw., Gerichtsk.	1.670	1.670																				**1.670**
17	Aufwendungen für Kommunikation etc.	170	170																				**170**
19	Aufwendungen für Beiträge	1.820		1.820																			**1.820**
21	Bauhofkosten	265.230		39.780				39.780			13.260		1.060	170.020	1.330								**265.230**
22	Overheadkosten Hauptamt/Finanzverw.	14.720	14.720																				**14.720**
23	Kosten Büromaterial/Porto	190	190																				**190**
27	Verzinsung Anlagekapital	28.410		18.680				10						2.820			10	2.400	4.490				**28.410**
	Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	**398.850**	**56.130**	**86.350**	**0**	**0**	**430**	**40.040**	**0**	**0**	**15.020**	**0**	**1.060**	**185.420**	**1.330**	**0**	**1.010**	**3.590**	**6.540**	**1.930**	**0**	**0**	**398.850**

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach

Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)

			Kostenstelle		Kostenträger			Kostenstelle			Kostenstelle		Kostenstelle	Kostenstelle							Kostenstelle	
Nr.	KOSTEN/ERLÖSE	Ansatz Gebühren-kalkulation 2019-2021	Verwal-tung allge-mein	Gebäude allge-mein	Trauer-halle	offene Trauer-halle	Leichen-aufbe-wahrungs-raum	Bestat-tung allgemein	Erd-bestat-tung	Urnen-bestat-tung	Grab-räumung allgemein	Rasen-pflege vorzeitige Grab-räumung	Umbet-tung allge-mein	Pflege des Friedhofs-umfeldes	nicht gebühren-fähig	anonyme Grab-stätten	Baum-urnen-grab	Urnen-wand	Urnen-stele	Grab-platten	pflege-freie Grab-stätten	Verwaltungs-leistungen (-gebühren)	SUMME
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Übertrag: Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	**398.850**	**56.130**	**86.350**	**0**	**0**	**430**	**40.040**	**0**	**0**	**15.020**	**0**	**1.060**	**185.420**	**1.330**	**0**	**1.010**	**3.590**	**6.540**	**1.930**	**0**	**0**	**398.850**
	Umlage I		-56.130																				-56.130
	KST Friedhofsverwaltung			8.420					2.250	8.980	2.800		220	30.930								2.530	56.130
	Summe nach Umlage I		**0**	**94.770**	**0**	**0**	**430**	**40.040**	**2.250**	**8.980**	**17.820**	**0**	**1.280**	**216.350**	**1.330**	**0**	**1.010**	**3.590**	**6.540**	**1.930**	**0**	**2.530**	**398.850**
	Umlage II		0	-94.770																			-94.770
	KST Gebäude allgemein				44.090	15.050	16.810	3.760			2.360		470	12.230									94.770
	Summe nach Umlage II		**0**	**0**	**44.090**	**15.050**	**17.240**	**43.800**	**2.250**	**8.980**	**20.180**	**0**	**1.750**	**228.580**	**1.330**	**0**	**1.010**	**3.590**	**6.540**	**1.930**	**0**	**2.530**	**398.850**
	Umlage III													-14.600									-14.600
	Rasenpflege Gräber											3.420				900					10.280		14.600
	Summe nach Umlage III		**0**	**0**	**44.090**	**15.050**	**17.240**	**43.800**	**2.250**	**8.980**	**20.180**	**3.420**	**1.750**	**213.980**	**1.330**	**900**	**1.010**	**3.590**	**6.540**	**1.930**	**10.280**	**2.530**	**398.850**
	Umlage IV							-43.800															-43.800
	Bestattung allgemein								19.780	24.020													43.800
	Summe nach Umlage IV		**0**	**0**	**44.090**	**15.050**	**17.240**	**0**	**22.030**	**33.000**	**20.180**	**3.420**	**1.750**	**213.980**	**1.330**	**900**	**1.010**	**3.590**	**6.540**	**1.930**	**10.280**	**2.530**	**398.850**
	Umlage V													-85.590									-85.590
	Städtischer Anteil (40 %)														85.590								85.590
	Summe nach Umlage V		**0**	**0**	**44.090**	**15.050**	**17.240**	**0**	**22.030**	**33.000**	**20.180**	**3.420**	**1.750**	**128.390**	**86.920**	**900**	**1.010**	**3.590**	**6.540**	**1.930**	**10.280**	**2.530**	**398.850**

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Gebühren im Vergleich

Leistungs-bereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungs-dauer	Dimen-sion	Kosten-deckende Gebühr	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr	
		Jahre		EUR	EUR	EUR	relativ
Erwerb von Nutzungsrechten	Erdreihengrabstätte f. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	je ND	**1.610,64**	1.363,00	247,64	18,2%
	Erdreihengrabstätte f. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	30	je ND	**2.310,40**	2.060,00	250,40	12,2%
	Erdwahlgrabstätte einstellig	40	je ND	**3.080,53**	2.760,00	320,53	11,6%
	Erdwahlgrabstätte zweistellig	40	je ND	**5.299,61**	3.980,00	1.319,61	33,2%
	Erdwahlgrabstätte dreistellig	40	je ND	**7.316,95**	4.880,00	2.436,95	49,9%
	Erdreihengräber als pflegefreie Grabstätten	30	je ND	**2.989,72**	2.595,00	394,72	15,2%
	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig	40	je ND	**3.986,29**	3.460,00	526,29	15,2%
	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig	40	je ND	**7.013,21**	5.480,00	1.533,21	28,0%
	Urnenreihengrabstätte	20	je ND	**758,55**	545,00	213,55	39,2%
	Urnenwahlgrabstätte einstellig	30	je ND	**1.137,82**	825,00	312,82	37,9%
	Urnenwahlgrabstätte zweistellig	30	je ND	**1.326,95**	1.050,00	276,95	26,4%
	Urnenwahlgrabstätte dreistellig	30	je ND	**1.326,95**	1.080,00	246,95	22,9%
	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	30	je ND	**1.516,07**	1.365,00	151,07	11,1%
	Urnengrabstätte in einer Urnenwand	20	je ND	**1.287,17**	730,00	557,17	76,3%
	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand	30	je ND	**1.930,75**	1.095,00	835,75	76,3%
	Urnengrabstätte in einer Urnenstele	20	je ND	**1.452,01**	730,00	722,01	98,9%
	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele	30	je ND	**2.178,02**	1.095,00	1.083,02	98,9%
	Grabplatte für Urnenwand	-	je Fall	**181,18**	175,00	6,18	3,5%
	Grabplatte für Urnenstele	-	je Fall	**109,96**	125,00	-15,04	-12,0%
	Urnenreihengräber als pflegefreie Grabstätte	20	je ND	**1.126,35**	600,00	526,35	87,7%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einstellig	30	je ND	**1.689,52**	900,00	789,52	87,7%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweistellig	30	je ND	**1.689,52**	1.200,00	489,52	40,8%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreistellig	30	je ND	**1.689,52**	1.215,00	474,52	39,1%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte vierstellig	30	je ND	**1.906,22**	1.620,00	286,22	17,7%
	anonyme Urnengrabstätte	20	je ND	**896,25**	310,00	586,25	189,1%
	anonyme Erdgrabstätte	30	je ND	**2.659,24**	2.600,00	59,24	2,3%
	Urneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum	20	je ND	**945,84**	370,00	575,84	155,6%
	Urnenwahlgrabstätte zweistellig unter einem Gemeinschaftsbaum	50	je ND	**2.995,03**	1.700,00	1.295,03	76,2%
	Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen)	50	je ND	**21.907,62**	6.825,00	15.082,62	221,0%

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Gebühren im Vergleich

Leistungs-bereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungs-dauer	Dimen-sion	Kosten-deckende Gebühr	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr	
Bestattung	Bestattung eines Sarges f. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Fall	**854,25**	245,00	609,25	248,7%
	Bestattung eines Sarges f. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Fall	**1.101,50**	680,00	421,50	62,0%
	Bestattung einer Urne in einem Erdgrab (Begleitung Trauerfeier, Überführung zum Grab, Absenken der Urne, Schließen des Grabes)	-	je Fall	**126,75**	160,00		
	Bestattung einer Urne in einem Erdgrab (Öffnen des Grabes, Kontrolle, Verwaltung)		je Fall	**295,78**			
	Bestattung einer Urne in der Urnenwand/Urnenstele (Begleitung Trauerfeier, Überführung zur Grabstätte, Einstellen in Urnenwand/Urnenstele, Schließen der Grabstätte)	-	je Fall	**95,07**	125,00		
	Bestattung einer Urne in der Urnenwand/Urnenstele (Öffnen des Grabes, Kontrolle, Verwaltung)		je Fall	**200,71**			
	Gestellung einer Hilfskraft	-	je Stunde	**41,00**	42,00	-1,00	-2,4%
Trauerhalle, Leichenauf-bewahrungsraum	Nutzung (geschlossene) Trauerhallen	-	je Fall	**673,13**	250,00	423,13	169,3%
	Nutzung der Trauerhalle am Vortag wegen Ausschmückung	-	je Tag	**336,56**	neu		
	Nutzung (offene) Trauerhallen	-	je Fall	**313,54**	125,00	188,54	150,8%
	Benutzung des Leichenaufbewahrungsraum inkl. Tiefkühlzelle	-	je Tag	**71,83**	60,00	11,83	19,7%
	Reinigung Leichenaufbewahrungsraum bei religiösen Waschungen	-	je Fall	**45,10**	60,00	-14,90	-24,8%

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Gebühren im Vergleich

Leistungs-bereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungs-dauer	Dimen-sion	Kosten-deckende Gebühr	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr	
Grabräumung	einstelliges Erdgrab	-	je Fall	**407,82**	180,00	227,82	126,6%
	zweistelliges Erdgrab	-	je Fall	**478,19**	240,00	238,19	99,2%
	dreistelliges Erdgrab	-	je Fall	**548,55**	neu		
	einstelliges Erdgrab pflegefrei		je Fall	**302,28**	neu		
	zweistelliges Erdgrab pflegefrei		je Fall	**337,46**	neu		
	Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Fall	**337,46**	130,00	207,46	159,6%
	Urnengrabstätte einstellig	-	je Fall	**196,73**	130,00	66,73	51,3%
	Urnengrabstätte zwei-/dreistellig	-	je Fall	**267,09**	neu		
	Urnengrabstätte vierstellig	-	je Fall	**284,68**	neu		
	Urnengrabstätte ein-/zwei/-dreistellig pflegefrei	-	je Fall	**196,73**	neu		
	Urnengrabstätte vierstellig pflegefrei	-	je Fall	**213,97**	neu		
	Urnenwand/Urnenstele	-	je Fall	**126,36**	65,00	61,36	94,4%
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Jahr	**8,80**	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdreihengrab ab 5. vollendetem Lebensjahr/Erdwahlgrab einstellig	-	je Jahr	**11,63**	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdwahlgrab zweistellig	-	je Jahr	**18,36**	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdwahlgrab dreistellig	-	je Jahr	**24,48**	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab einstellig	-	je Jahr	**6,89**	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenwahlgrab zwei- bis dreistellig	-	je Jahr	**7,65**	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenwahlgrab vierstellig	-	je Jahr	**8,42**	neu		
Umbettung	Ausgrabung einer Leiche	-	je Fall	**1.307,39**	802,00	505,39	63,0%
	Ausgrabung einer Urne	-	je Fall	**442,61**	200,00	242,61	121,3%
Verwaltungs-gebühren	Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	-	je Fall	**51,63**	35,00	16,63	47,5%
	Gebühr für Reservierung von Grabstätten	-	je Fall	**103,27**	75,00	28,27	37,7%

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach
Ermittlung der Kapitalkosten für die Jahre 2019 bis 2021

Entwicklung des Anlagevermögens	**Anschaffungs- und Herstellungs-kosten**	**Fertig-stellung**	**Nutzungs-dauer**	**Afa 2019**	**Restbuch-werte 31.12.2019**	**Afa 2020**	**Restbuch-werte 31.12.2020**	**Afa 2021**	**Restbuch-werte 31.12.2021**
	EUR	Jahr	in Jahren	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR
Abschreibungen und Restbuchwerte									
lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis jeweils zum Stichtag (ohne Anlagen im Bau, gerundete Werte)				25.450	999.270	25.370	973.900	23.910	950.050
Investitionen 2018-2021									
Wegebau	53.000	2018	20	2.650	49.020	2.650	46.370	2.650	43.720
Zugang Urnenwand (16) Anspach	13.000	2018	60	220	12.670	220	12.450	220	12.230
Zugang Urnenstelen (16) Mitte	13.000	2018	60	220	12.670	220	12.450	220	12.230
Zugang Urnenstelen (16) Seibelhohl	13.250	2019	60	110	13.140	220	12.920	220	12.700
Zugang Urnenstelen (16) Mitte	13.500	2020	60	0	0	110	13.390	230	13.160
Zugang Zaun Friedhof Anspach	5.200	2018	25	210	4.890	210	4.680	210	4.470
Zugang Zaun Friedhof Anspach	5.000	2020	25	0	0	100	4.900	200	4.700
Summe	**115.950**			**28.860**	**1.091.660**	**29.100**	**1.081.060**	**27.860**	**1.053.260**
Ansatz rd.				**28.860**		**29.100**		**27.860**	

Verzinsung des Anlagekapitals, berechnet nach der Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte am Jahresende)		**2019** rd. EUR	**2020** rd. EUR	**2021** rd. EUR
Betriebsnotwendiges Vermögen		1.091.660	1.081.060	1.053.260
Vermindert um das Abzugskapital (Sonderposten)		371.925	364.991	358.055
= zu verzinsender Betrag		**719.735**	**716.069**	**695.205**
Zinssatz	**4,00%**			
zu verzinsender Betrag * Zinssatz = Verzinsung Anlagekapital		**28.790**	**28.640**	**27.810**

Friedhofsgebühren der Stadt Neu-Anspach

Gebührentatbestand lt. Friedhofsgebührensatzung	Gegenwärtige Gebühr	Neue Gebühren zum 01.03.2020	Kalkulierte Gebühr zum 01.03.2020
Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten			
Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.363,00 €	**1.605,00 €**	1.610,64 €
Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.060,00 €	**2.310,00 €**	2.310,40 €
Erdreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	2.595,00 €	**2.970,00 €**	2.989,72 €
Erdwahlgrabstätte einstellig	2.760,00 €	**3.080,00 €**	3.080,53 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte einstellig	69,00 €	**77,00 €**	
Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	3.460,00 €	**3.960,00 €**	3.986,29 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	86,50 €	**99,00 €**	
Erdwahlgrabstätte zweistellig	3.980,00 €	**5.280,00 €**	5.299,61 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte zweistellig	99,50 €	**132,00 €**	
Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	5.480,00 €	**7.000,00 €**	7.013,21 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	137,00 €	**175,00 €**	
Erdwahlgrabstätte dreistellig	4.880,00 €	**7.280,00 €**	7.316,95 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte dreistellig	122,00 €	**182,00 €**	
Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten			
Urnenreihengrabstätte	545,00 €	**740,00 €**	758,55 €
Urnenreihengrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	600,00 €	**1.120,00 €**	1.126,35 €
Urnenreihengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum	370,00 €	**940,00 €**	945,84 €
Urnenwahlgrabstätte einstellig	825,00 €	**1.110,00 €**	1.137,82 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte einstellig	27,50 €	**37,00 €**	
Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	900,00 €	**1.680,00 €**	1.689,52 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), einstellig	30,00 €	**56,00 €**	
Urnenwahlgrabstätte zweistellig	1.050,00 €	**1.320,00 €**	1.326,95 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte zweistellig	35,00 €	**44,00 €**	
Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	1.200,00 €	**1.680,00 €**	1.689,52 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), zweistellig	40,00 €	**56,00 €**	
Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum zweistellig	1.700,00 €	**2.950,00 €**	2.995,03 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte unter einem Wahlbaum, zweistellig	34,00 €	**59,00 €**	
Urnenwahlgrabstätte dreistellig	1.080,00 €	**1.320,00 €**	1.326,95 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte dreistellig	36,00 €	**44,00 €**	
Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), dreistellig	1.215,00 €	**1.680,00 €**	1.689,52 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), dreistellig	40,50 €	**56,00 €**	
Urnenwahlgrabstätte vierstellig	1.365,00 €	**1.500,00 €**	1.516,07 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte vierstellig	45,50 €	**50,00 €**	
Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), vierstellig	1.620,00 €	**1.890,00 €**	1.906,22 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte (Rasengrab), vierstellig	54,00 €	**63,00 €**	
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstättenarten			
Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele, 20 Jahre	730,00 €	**1280,00 € / 1440,00 €**	1287,17 € / 1452,01 €
Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele, 30 Jahre	1.095,00 €	**1920,00 € / 2160,00 €**	1930,75 € / 2178,02 €
Verlängerung Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	36,50 €	**64,00 € / 72,00 €**	
anonyme Urnenreihengrabstätte	310,00 €	**880,00 €**	896,25 €
anonyme Erdreihengrabstätte	2.600,00 €	**2.640,00 €**	2.659,24 €
Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 50 Jahren	6.825,00 €	**21.900,00 €**	21.907,62 €
Verlängerung der Nutzungsdauer an einem Wahlbaum	136,50 €	**438,00 €**	
Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren			

Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245,00 €	**850,00 €**	854,25 €
Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €	**1.100,00 €**	1.101,50 €
Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte/Gemeinschaftsanlage (Begleitung Trauerfeier)	160,00 €	**125,00 €**	422,53 €
"Nur" Öffnung einer Urnengrabstätte (inkl. Kontrolle + Verwaltungsaufwand)	- €	**290,00 €**	
Beisetzung einer Urne in der Urnenwand	125,00 €	**95,00 €**	295,78 €
Öffnung einer Urnengrabstätte in der Urnenwand (Beisetzung durch Bestatter)	- €	**200,00 €**	
Bestattung/Beisetzung von totgeborenen Kindern und Föten	- €	**415,00 €**	
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle			
Nutzung der Trauerhalle Friedhof Mitte oder Friedhof Anspach	250,00 €	**350,00 €**	673,13 €
Nutzung offene Trauerhalle bzw. Trauerfeier an der Grabstätte	125,00 €	**310,00 €**	313,54 €
Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte oder Friedhof Seibelhohl	60,00 €	**71,00 €**	71,83 €
Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes Friedhof Mitte für religiöse Waschungen	120,00 €	**116,00 €**	45,10 €
Gebühren für Grabräumung			
einer einstelligen Erdgrabstätte	180,00 €	**400,00 €**	407,82 €
einer einstelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	- €	**300,00 €**	302,28 €
einer zweistelligen Erdgrabstätte	240,00 €	**475,00 €**	478,19 €
einer zweistelligen Erdgrabstätte, pflegefrei	- €	**335,00 €**	337,46 €
einer dreistelligen Erdgrabstätte	- €	**545,00 €**	548,55 €
einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €	**335,00 €**	337,46 €
einer einstelligen Urnengrabstätte	130,00 €	**190,00 €**	196,73 €
einer einstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei		**190,00 €**	196,73 €
einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte	130,00 €	**265,00 €**	267,09 €
einer zwei- oder dreistelligen Urnengrabstätte, pflegefrei		**190,00 €**	196,73 €
einer vierstelligen Urnengrabstätte	130,00 €	**280,00 €**	284,68 €
einer vierstelligen Urnengrabstätte, pflegefrei		**210,00 €**	213,97 €
einer Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	65,00 €	**125,00 €**	126,36 €
Pflegekostenpauschale bei vorzeitiger Grabräumung			
bei einer Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	- €	**8,80 €**	8,80 €
bei einer Erdreihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	- €	**11,63 €**	11,63 €
bei einer Erdwahlgrabstätte einstellig	- €	**11,63 €**	11,63 €
bei einer Erdwahlgrabstätte zweistellig	- €	**18,36 €**	18,36 €
bei einer Erdwahlgrabstätte dreistellig	- €	**24,48 €**	24,48 €
bei einer Urnenreihengrabstätte	- €	**6,89 €**	6,89 €
bei einer Urnenwahlgrabstätte, einstellig	- €	**6,89 €**	6,89 €
bei einer Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	- €	**7,65 €**	7,65 €
bei einer Urnenwahlgrabstätte, dreistellig	- €	**7,65 €**	7,65 €
bei einer Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	- €	**8,42 €**	8,42 €
Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren			
Ausgrabung einer Leiche	802,00 €	**1.307,00 €**	1.307,39 €
Ausgrabung einer Urne	200,00 €	**440,00 €**	442,61 €
Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde	42,00 €	**41,00 €**	41,00 €
Grabplatte für Urnenwand Friedhof Anspach	175,00 €	**180,00 €**	181,18 €
Grabplatte für Urnenstele Friedhof Mitte	125,00 €	**110,00 €**	109,96 €
Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen	35,00 €	**51,00 €**	51,63 €
Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten	75,00 €	**100,00 €**	103,27 €
Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	17,50 €	**23,00 €**	- €
Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte einstellig in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	17,50 €	**23,00 €**	- €

Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte zweistellig in eine pflegefreie Grabstätte (Rasengrab)	37,50 €	**43,00 €**	- €

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **24.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/31/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Neufassung

Sachdarstellung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit am 24.10.2019 veröffentlichten, aber bereits am 18. 7. 2019 ergangenen Beschlüssen zwei Verfassungsbeschwerden stattgegeben, die sich gegen die Erhebung von Zweitwohnungssteuern in den bayerischen Gemeinden Oberstdorf und Sonthofen wenden. Der Beschluss des BVerfG hat über die Zweitwohnungssteuersatzungen in den beiden genannten Gemeinden hinaus Bedeutung – auch für Neu-Anspach.

Die Gemeinde Markt Oberstdorf und die Stadt Sonthofen erheben jeweils aufgrund kommunaler Satzungen eine Zweitwohnungsteuer, die auf dem fiktiven jährlichen Mietaufwand basiert. Dieser wird bestimmt, indem die nach den Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 ermittelte fiktive Jahresrohmiete entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Verbraucherpreisindex hochgerechnet wird.

Das entspricht auch der Ausgestaltung in der bisherigen Satzung für Neu-Anspach. Eine Hochrechnung mit dem Verbraucherpreisindex ist laut BVerfG nicht geeignet, diese Wertverzerrungen auszugleichen. Veränderte Ausstattungsstandards von Gebäuden, mögliche Veränderungen in der Lage oder strukturellen Anbindung von Grundstücken und mietrechtliche Bindungen werden bei einem derart lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkt nicht berücksichtigt, so dass es inzwischen zu Verzerrungen bei den Grundstücksbewertungen gekommen ist, die nicht mehr vor dem Gleichheitsrecht gerechtfertigt sind. Diese Wertverzerrungen können nicht durch eine Hochrechnung der auf dieser Grundlage bestimmten fiktiven Jahresrohmiete mit dem Verbraucherpreisindex ausgeglichen werden, da die Steigerungsrate für alle Wohnungen im Gemeindegebiet die gleiche ist, so dass eine Hochrechnung mit diesem Faktor die Wertverzerrungen gerade nicht ausgleichen kann.

Die angegriffenen gemeindlichen Satzungen bleiben nach den Beschlüssen des BVerfG bis zum 31.03.2020 übergangsweise anwendbar, danach tritt für diese Nichtigkeit ein. Die Stadt Neu-Anspach hat die Veranlagung der Zweitwohnungssteuer 2020 auf alter Basis zunächst gestoppt.

Der neue Steuermaßstab gemäß dem Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sieht im Kern vor, dass sich die Steuer nach dem Mietwert der Wohnung bemisst. Als Mietwert gilt die übliche Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Einige wenige hessische Städte (Darmstadt, Frankfurt, Hanau, Offenbach und Wiesbaden) haben von der in § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, als freiwillige

Aufgabe einen Mietspiegel zu erstellen. Sofern ein solcher vorhanden ist, kann eine übliche Miete anhand des Mietspiegels bestimmt werden.

In den meisten Städten und Gemeinden, so auch in Neu-Anspach, ist ein solcher Mietspiegel aber nicht vorhanden und auch nicht erforderlich, um die Zweitwohnungssteuer anhand eines pauschalisierten und amtlich ermittelten Maßstands zu errechnen. Zwar ist es anerkanntermaßen auch zulässig, die Zweitwohnungssteuer auf Grundlage der tatsächlich vereinbarten und durch Vorlage des Mietvertrags nachgewiesenen Miete zu berechnen. Diese Methode stößt aber in vielen Gemeinden, insbesondere denen mit hohem Freizeitwert, an Grenzen. Denn dort sind erfahrungsgemäß die weitaus meisten Zweitwohnungen im Eigentum der Steuerpflichtigen, so dass Mietverträge nicht vorgelegt werden können. Daher wird für die Städte und Gemeinden ohne Mietspiegel die Verwendung aufgrund amtlich ermittelter Daten hergeleiteter Mietwerte vorgeschlagen.

Die den Mietwert bestimmenden Merkmale berücksichtigt der Mietwert-Kalkulator (MiKa), den die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei den örtlich zuständigen Ämtern für Bodenmanagement zur Verfügung stellen. Grundlage für diese Veröffentlichungen ist § 7 Abs. 3 Nr. 1 der (hessischen) Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV v. 15. Juni 2018, GVBl. S. 258). Dort ist vorgesehen, dass der Gutachterausschuss in geeigneten Fällen übliche Entgelte ermitteln und veröffentlichen kann, die für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vereinbart worden sind (Mietwerte).

Derzeit erfolgt alle zwei Jahre eine Aktualisierung des MiKa, und zwar jeweils auf den 01.01. eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Aktuell ist der Mika zum 1. 1. 2019 erhältlich.

Nach Angaben der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte des Landes Hessen (ZGGH) verwendet die staatliche Finanzverwaltung den MiKa bereits. Die Anwendung wirft für Wohnungen bezogen auf jedes bebaute Grundstück in Hessen einen Mietwert aus. Berücksichtigt werden bei Anwendung des MiKa insbesondere die Bodenrichtwerte, das Baujahr, die Lage, die Wohnfläche und die Ausstattung, die in einer an das Baujahr anknüpfenden oder einer generalisierten Variante eingegeben werden kann. Da das BVerfG aber auch Ausstattungsmerkmale erwähnt, empfiehlt der HSGB im Sinne eines rechtlich sicheren Vorgehens, dass die Gemeinde durch Erklärung von den Steuerpflichtigen auch detailliertere Ausstattungsmerkmale abfragt, die im MiKa verarbeitet werden können.

Eine Steuerbemessung anhand der tatsächlich vereinbarten Miete ist ausdrücklich nicht erforderlich, zumal so Ungleichbehandlungen zwischen Mietern und Eigennutzern vermieden werden.

Neben dieser hauptsächlichen Änderung des Steuermaßstabs in § 4 wurden auch kleinere Anpassungen bzw. Konkretisierungen (so z.B. in § 2 Steuergegenstand und § 8 Mitteilungspflichten) und Ergänzungen aus der neuen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Komplett neu gefasst wurde aufgrund der Empfehlung aus der Mustersatzung der § 6 „Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen“. Der Inhalt war in abgeschwächter Form jedoch in unserer bisherigen Satzung enthalten. Ebenso wurde der § 10 „Übergangsvorschrift“ bezgl. der notwendigen Erklärung von den Steuerpflichtigen aufgenommen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund gibt an, dass es bis jetzt unklar ist, ob die Neuregelungen die Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer erhöhen oder vermindern. Zum Steuersatz wird empfohlen, zunächst den bisher festgelegten Steuersatz (in Neu-Anspach 15 v. H. des Mietwertes) beizubehalten. Aktuell sind nach Kenntnis des HGSB Steuersätze von 10-12 % verbreitet. Daher schlägt der Magistrat vor, den Steuersatz nicht zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

zu erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner vorwiegend benutzten Wohnung im In- oder Ausland (Hauptwohnung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners innehat.

(3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

(4) Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung sind

a) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheimen oder in sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderten Menschen dienen,

b) Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil nutzen, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung.

(2) Als Mietwert gilt die übliche Miete, die im Jahr für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Der Mietwert der Zweitwohnung wird nach den vom Gutachterausschuss ermittelten üblichen Entgelten unter Berücksichtigung der Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage anhand des zuletzt aktualisierten und verfügbaren Mietwert-Kalkulators bestimmt, den die für die Stadt Neu-Anspach zuständige Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bereitstellt.

(3) Kann ein Mietwert nach Abs. 2 nicht bestimmt werden, schätzt die Stadt Neu-Anspach den Mietwert.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für andere Überlassungsentgelte (insbesondere Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente) entsprechend.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheirate oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, die nicht dauernd von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner getrennt lebt, eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Neu-Anspach innehat, weil sie von der gemeinsamen Wohnung am Ort der Hauptwohnung aus der Berufstätigkeit zumutbar nicht nachgehen kann.

(2) Weist der Steuerpflichtige nach, dass er nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres die Zweitwohnung längstens für Zeiträume bis zu zwei Monaten für den persönlichen Lebensbedarf oder

den Lebensbedarf eines Lebenspartners oder Familienmitglieds nutzen kann, ermäßigt sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar eines Kalenderjahres bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.

(3) In den Fällen, in denen die Steuerpflicht erst während eines Kalenderjahres entsteht, ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(5) Die festgesetzte Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Für vergangene Zeiträume nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt – Steueramt – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist verpflichtet, der Stadt – Steueramt – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (insbesondere Größe und Art der Wohnung, Lage, Ausstattung, Art der Nutzung, Name und Anschrift der Steuerpflichtigen und, sofern ein solcher benannt ist, des Bevollmächtigten oder Zustellbevollmächtigten) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt – Steueramt – nach amtlichen vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

(3) Die Mitteilungen nach Abs. 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Steuerpflichtige, die am 01.01.2020 in der Stadt Neu-Anspach eine Zweitwohnung innehaben, sind verpflichtet, binnen einer von der Stadt – Steueramt – gesetzten Frist nach Bekanntmachung dieser Satzung eine Erklärung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung abzugeben. Wird die Erklärung nach Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben, schätzt die Stadt Neu-Anspach den Mietwert nach § 4 insbesondere unter Berücksichtigung von Baujahr und dem baujahrestypischen Ausstattungsstandard.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 11.09.2012 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 19.12.2017.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Knull
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **17.12.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/343/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018

Sachdarstellung:

Mit der gesetzlichen Gegebenheit des § 123a der Hessischen Gemeindeordnung ist die Stadtverwaltung Neu-Anspach dazu verpflichtet einen Beteiligungsbericht für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

Mit dem beigefügten Beteiligungsbericht soll die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2018.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a der Hessischen Gemeindeordnung sind in einem Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, darzustellen.

Im Geschäftsjahr 2018 bestanden folgende Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach:

- Gemeinnütziger Wohnungsbau
- Wasserbeschaffungsverband Usingen
- Abwasserverband Oberes Usatal

Des Weiteren sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach in dem Beteiligungsbericht dargestellt.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Nach der Beschlussfassung wird der Bericht öffentlich im Rathaus ausgelegt und auch auf der Homepage veröffentlich werden.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2018 wird beschlossen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Der Magistrat

der Stadt Neu-Anspach

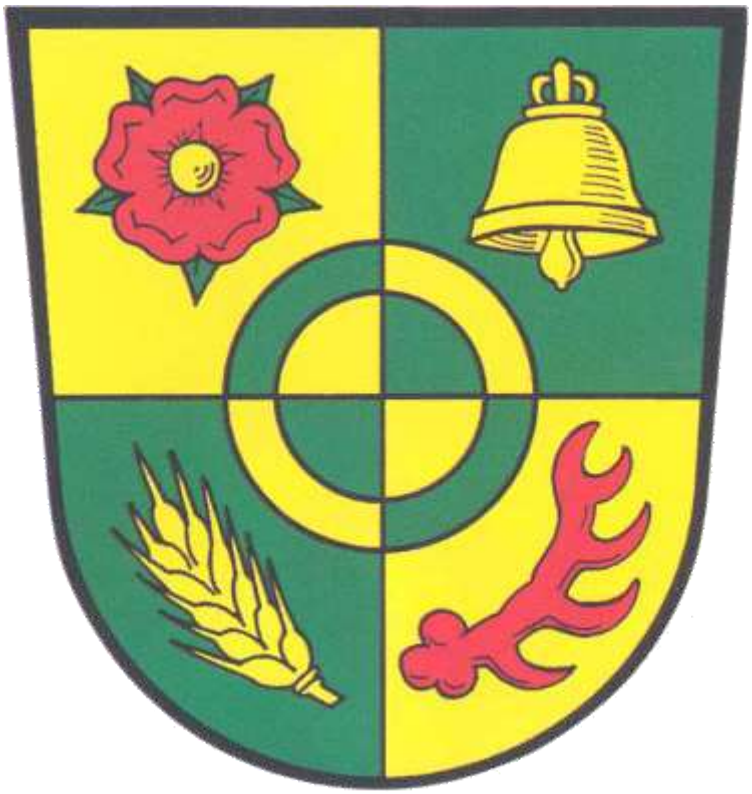

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 4
2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht 5
2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde 5
2.2 Begriff der Beteiligung 5
2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung 5
2.4 Ziele des Beteiligungsberichts 6
3. Rechts- und Organisationsformen 7
3.1 Öffentlich-rechtlich 7
3.1.1 Regiebetrieb 7
3.1.4 Wasser- und Bodenverband 7
3.2 Privatrechtlich 8
3.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 8
4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien 8
5. Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune 9
6. Prüfung der Jahresabschlüsse 10
6.1 Gesellschaften 10
6.2 Eigenbetriebe 10
6.3 Gewinnabführung 11
7. Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO 11
7.1 Grundlagen des Unternehmens 11
7.2 Bilanz und GuV 11
7.3 **Unternehmensverlauf und –entwicklung** 11
7.4 Kennzahlen und Controlling 12
8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen 12
9. Kennzahlen 14
10. Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick 16
10.1 Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis 17
10.1.1 Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH 19
10.1.2 G+V 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH 20
10.1.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH 21
10.1.4 Aussichten/Chancen/Risiken 22
10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen 23
10.2.1 Bilanz 2018 des WBV Usingen 25

10.2.2 G+V 2018 des WBV Usingen 26
10.2.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des WBV Usingen 27
10.2.4 Aussichten/Chancen/Risiken 28
10.3 Abwasserverband Oberes Usatal 29
10.3.1 Bilanz 2018 des AWV Oberes Usatal 31
10.3.2 G+V 2018 des AWV Oberes Usatal 32
10.3.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des AWV Oberes Usatal 33
10.3.4 Aussichten/Chancen/Risiken 34
11. Gesamtabschluss 35
12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften 36
13. Beteiligungscontrolling 37
14. Impressum 38

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 die Möglichkeit eröffnen, sich ein Bild über die Struktur, den Aufbau, die finanzielle Situation und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks unserer einzelnen Beteiligungen zu machen.

Basis für die einzelne Darstellung der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2018.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Neu-Anspach mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Zusätzlich sind auch alle Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach ergänzt worden.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über den Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich bekannt gegeben und im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Gerne können Sie ihn auch online unter: www.neu-anspach.de aufrufen.

Wir hoffen Ihnen einen informativen Überblick über das Beteiligungsmanagement der Stadt Neu-Anspach vermitteln zu können.

Neu-Anspach im Dezember 2019

Thomas Pauli

Bürgermeister

2. Allgemeines zum Beteiligungsbericht

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien ausschlaggebend.

2.2 Begriff der Beteiligung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB versteht man unter Beteiligungen Anteile am Stammkapital an anderen Unternehmen. Diese sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen dienen.

2.3 Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach § 121 HGO darf sich die Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigungen nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Für Tätigkeiten, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, gilt die zuletzt genannte Einschränkung nicht.

Tätigkeiten zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, sowie Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung und zur Deckung des Eigenbedarfs, gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechendem Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

2.4 Ziele des Beteiligungsberichts

Gemäß § 123 a HGO ist die Kommune verpflichtet jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach 2018 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Verbände und der Gesellschaften des Jahres 2018.

Dieser soll mindestens Angaben enthalten über:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Gemäß der gesetzlichen Vorschriften sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen.

Ziel ist es, sowohl der Stadtverordnetenversammlung als auch der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Gemeinde zu ermöglichen.

Die Einwohner der Gemeinde sind über das Vorliegen in geeigneter Form zu unterrichten und berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen.

Dementsprechend wird der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt sowie auf der Homepage der Stadt unter www.neu-anspach.de veröffentlicht.

3. Rechts- und Organisationsformen

3.1 Öffentlich-rechtlich

3.1.1 Regiebetrieb

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/ Haushaltswirtschaft.

3.1.2 Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

3.1.3 Zweckverband

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Verbandsvorstand als Verwaltungsbehörde und die Verbandsversammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Verbandsversammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.

3.1.4 Wasser- und Bodenverband

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung.

3.2 Privatrechtlich

3.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftsführung übernimmt die gesetzliche Vertretung der GmbH.
Die Gesellschafter haften mit ihren Einlagen, die in der Summe das Stammkapital ergeben. Die GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter selbst.

4. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Bürger an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsaufgaben den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

5. Unterrichtungs- und Prüfungsrecht der Kommune

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m. § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichtungs- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht,

1. das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;

2. die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch
   a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
   b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen und Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung waren,
   c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen

3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung der Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und diese zum Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichtungs- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

6.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

6.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Der Eigenbetrieb unterliegt neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe, sofern vorhanden, sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

6.3 Gewinnabführung

Die wirtschaftlichen Unternehmen einer Gemeinde sind nach § 121 HGO so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Die Erträge eines Unternehmens sollen jedoch mindestens

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zum Vermögenserhalt des Unternehmens sowie für die technische und wirtschaftliche Fortenwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen.

Nach § 19 EigbG beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes. Der Jahresgewinn soll in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden.

7. Inhalte Beteiligungsbericht gemäß § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe sowie die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH werden ab Punkt 10 des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gemäß § 123 a HGO wurden aufgegriffen und wie folgt umgesetzt:

7.1 Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzung nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

7.2 Bilanz und GuV

Die Tabellen geben die Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigen somit die Finanzlage der Unternehmen auf. Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

7.3 Unternehmensverlauf und –entwicklung

Die zu erwartende Entwicklung mit Chancen und Risiken der jeweiligen Unternehmen wird dort dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2018 und zu diesem Zeitpunkt geschätzten Entwicklungen für 2019.

7.4 Kennzahlen und Controlling

Die Kennzahlen aller Beteiligungen sind unter Punkt 13 aufgeführt.

8. Begriffsbestimmungen im Einzelnen

Abschreibungen:
Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird.

Aktiva:
Summe der Vermögensgegenstände.

Anlagevermögen:
Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die diesem langfristig dienen sollen (z. B. Gebäude, Fuhrpark usw.).

Aufwendungen:
Wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) innerhalb einer Periode.

Außerordentliches Ergebnis:
Besteht aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen, die im Einzelfall erheblich sind, wirtschaftlich andere Perioden betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen.

Betriebsergebnis:
Entspricht i.d.R. dem ordentlichen Ergebnis und zeigt auf, ob das Unternehmen auf seinem Aufgabengebiet erfolgreich war oder nicht.

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage):
Sie ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zu erstellen und zeigt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Eigenkapital:
Zusammenfassung aller eigenen Mittel eines Unternehmens, z. B. eingebrachtes Kapital von Gesellschaftern bzw. Eigentümern einer Unternehmung, Jahresgewinn oder -verlust des Vorjahres.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:
Ist das Ergebnis aus der Verrechnung von Betriebs- und Finanzergebnis.

Ertrag:
Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) einer Periode.

Finanzergebnis:
Erfasst die Salden der Beteiligungs- oder sonstigen Finanzvermögen eines Unternehmens.

Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage):
Dient der Ermittlung des Unternehmenserfolges, zeigt alle Erträge und Aufwendungen und die Zusammensetzung des Ergebnisses auf.

Gewinn-/Verlustvortrag:
Summe der Jahresergebnisse aus den Vorjahren.

Jahresergebnis:
Ist das Ergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis nach Berücksichtigung von Steuern.

Kredite:
Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

Liquidität:
Fähigkeit des Unternehmens, den Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen.

Passiva:
Summe der Finanzierungsmittel.

Rückstellungen:
Sind Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar ihrem Grunde nach feststehen, aber nicht in ihrer Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit (z. B. Pensionsrückstellungen, Prozesskosten). Sie dienen der periodengerechten Ermittlung des Jahresergebnisses.

Umlaufvermögen:
Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (insbesondere Vorräte, Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände).

Verbindlichkeiten:
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde, der Fälligkeit und der Höhe nach sicher sind.

9. Kennzahlen

Kennzahlen sind ein Instrument der betriebswirtschaftlichen Analyse und dienen in erster Linie der Unterstützung der eigenen effizienten Betriebsführung. Sie sollen den Leser/innen eine grobe Beurteilung der Ergebnisse des jeweiligen Unternehmens ermöglichen. Kennzahlen sind nur bedingt als Vergleichswert zu anderen Betrieben verwendbar, da die Basiswerte und die Struktur der Unternehmen weitgehend identisch sein müssen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Anlagenintensität

Anlagenintensität des Anlagevermögens= Anlagevermögen x100

Gesamtvermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen bilden das gesamte Anlagevermögen. Durch die oben genannte Kennzahl kann der Anteil der wesentlichen Vermögensposten am Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erkannt werden. Daraus ersichtlich ist der wirtschaftliche Einsatz der Anlagegüter. Ist die Anlagenintensität hoch wird i.d.R. ein hoher Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital verlangt.

Eigenkapitalquote

Eigenkapitalquote= Eigenkapital x100

Gesamtkapital

Die Eigenkapitalquote gibt Aufschluss über Finanzierungsstruktur der Kommune und beurteilt die Kreditwürdigkeit. Hieran kann man sehen, welcher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel (historischer Besitz) finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger und sicherer ist das Unternehmen vor äußeren Einflüssen (z.B. Kapitalmarkt). Zumal Banken immer mehr dazu übergehen, die Eigenkapitalquote einer Kommune zu prüfen, bevor Kreditverträge angeboten werden. Haushaltsdefizite verringern das Eigenkapital.

Eigenkapitalrentabilität

Eigenkapitalrentabilität = Jahresüberschuss x100

Eigenkapital

Die Eigenkapitalrentabilität (kurz: EKR, auch: Eigenkapitalrendite, Unternehmerrentabilität) dokumentiert, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital x100}}{\text{Eigenkapital}}$$

Je öfter Kredite aufgenommen werden, desto höher ist der Verschuldungsgrad. Allerdings ist es dann umso schwerer neue Kredite aufzunehmen und auch das Risiko steigt. Unternehmen empfiehlt man, dass das Fremdkapital maximal doppelt so hoch ist wie das Eigenkapital. Dies wird man in einer Kommune so nicht finden, dennoch sollte der Verschuldungsgrad nicht zu hoch sein. Das Fremdkapital definieren wir aus der Summe aller Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis * 100}}{\text{Umsatz}}$$

Die Umsatzrentabilität bzw. Umsatzrendite berechnet sich als Formel dadurch, dass der Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) durch den Umsatz dividiert wird.

Die in Prozent ausgedrückte Umsatzrentabilität ist ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens, da sie das, was vom Umsatz nach Abzug der Aufwendungen übrig bleibt – den Gewinn – ins Verhältnis zu dem Umsatz setzt.

10. Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach im Überblick

Die Stadt Neu-Anspach beteiligt sich an

- der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH mit 29,96 %
- Wasserbeschaffungsverband Usingen 33,34 %
- Abwasserverband Oberes Usatal 33,34 %

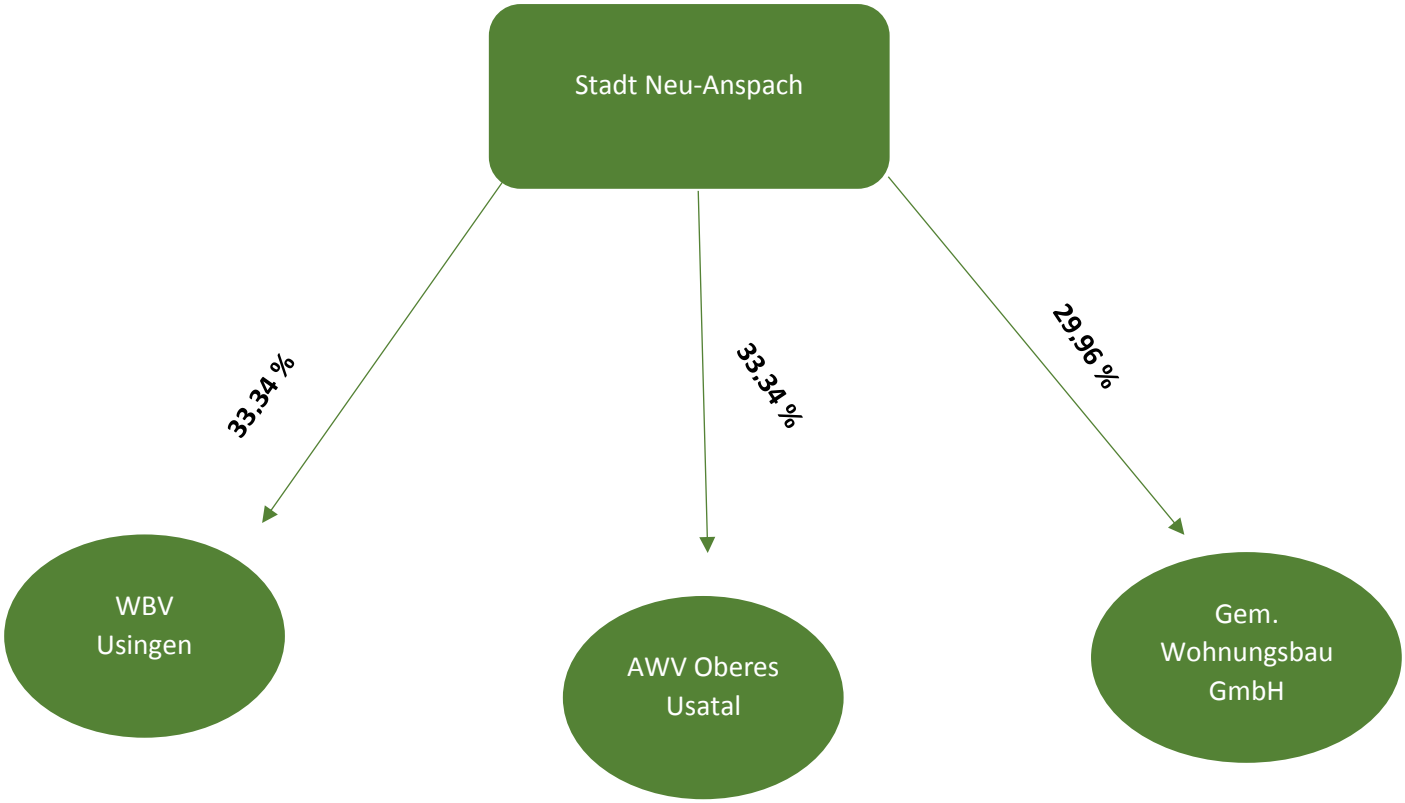

10.1 Gemeinnütziger Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis

Rechtsform:
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand der Angaben:
Jahresabschluss 31.12.2018

Gründung:
1949

Anschrift:
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH
Weilburger Str. 5
61250 Usingen
Telefon 06081-6883000
Internet: www.wohnungsbau-usingen.de

Stammkapital:
966.689,33 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Hochtaunuskreis	200.221,90 €	20,71%
Stadt Usingen	62.121,96 €	6,43 %
Stadt Neu-Anspach	289.646,85 €	29,96 %
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44 €	12,87 %
Gemeinde Schmitten	97.145,46 €	10,05 %
Gemeinde Weilrod	84.976,71 €	8,79 %
Gemeinde Wehrheim	83.995,03 €	8,69 %
Gemeinde Waldems	20.809,58 €	2,15 %
	963.365,93 €	99,65 %
Eigene Anteile	3.323,40 €	0,35 %
	966.689,33 €	**100 %**

Geschäftsführer:
Harald Seel, seit 01.03.2006 (hauptberuflich)
Steffen Wernard, seit 01.05.1999 (nebenamtlich)
Uwe Fink, seit 01.01.2013 (nebenamtlich)

Aufsichtsrat:

Ulrich Krebs, Vorsitzender	(Landrat des Hochtaunuskreises)
Thomas Pauli	(Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach)
Gerhard Liese	(Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Usingen)
Marcus Kinkel	(Bürgermeister der Gemeinde Schmitten)
Gregor Sommer	(Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim)
Markus Hies	(Bürgermeister der Gemeinde Waldems)
Götz Esser, Schriftführer	(Bürgermeister der Gemeinde Weilrod)
Roland Seel, stv. Vorsitzender	(Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach)

Prüfungssauschuss:
Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Marcus Kinkel

Kapitalzuführungen und –entnahmen:
Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:
Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:
Eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung dient als Zweck der Gesellschaft. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Eigenheime und Eigentumswohnungen werden errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet.
Anfallende Aufgaben im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur können durch die Gesellschaft übernommen werden, Grundstücke können erworben, belastet und veräußert werden. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können bereitgestellt werden. Sonstige Geschäfte dürfen durch die Gesellschaft betrieben werden, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienen.

10.1.1 Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Bilanz Aktiva	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Sachanlagen		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	19.718.835,93 €	19.065.265,64 €
Grundstücke mit anderen Bauten	495.672,20 €	522.699,20 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.513,90 €	50.265,30 €
Anlagen im Bau	1.246.779,59 €	1.008.850,65 €
Bauvorbereitungskosten	32.780,19 €	31.173,69 €
Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
Finanzanlagen		
Andere Finanzanlagen	300,00 €	300,00 €
Umlaufvermögen		
Unfertige Leistungen	1.377.052,09 €	1.353.275,78 €
Andere Vorräte	145.639,89 €	142.526,86 €
Forderungen u sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen a. Vermietung	73.082,24 €	49.104,22 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	6.465,50 €	2.643,32 €
Sonstige Vermögensgegenstände	65.685,44 €	26. 804,21 €
Flüssige Mittel		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	500.658,35 €	406.963,00 €
Bilanzsumme	**23.755.465,32 €**	**22.659.868,87 €**

Bilanz Passiva	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	966.689,33 €	966.689,33 €
Nennbetrag eigene Anteile	- 3.323,40 €	-3.323,40 €
Gewinnrücklagen		
Gesellschaftsvertragl. Rücklagen	483.344,67 €	483.344,67 €
Bauerneuerungsrücklage	3.187.662,87 €	3.103.670,34 €
Andere Gewinnrücklagen	611.341,44 €	611.341,44 €
Jahresüberschuss	196.412,11 €	83.992,53 €
Rückstellung		
Sonstige Rückstellungen	60.330,00 €	56.810,00 €
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.128.012,16 €	15.235.921,70 €
Erhaltene Auszahlungen	1.731.835,94 €	1.656.964,27 €
Verbindlichkeiten aus Vermietung	120.357,48 €	17.194,18 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	210.956,65 €	399.690,11 €
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	8.816,61 €	2.204,84 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.658,33 €	0,00 €
Rechnungsabgrenzungsposten	50.371,13 €	45.368,86 €
Bilanzsumme	**23.755.465,32 €**	**22.659.868,87 €**

10.1.2 G+V 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2018	31.12.2017
Umsatzerlöse		
aus der Hausbewirtschaftung	4.645.947,10 €	4.500.694,94 €
aus Betreuungstätigkeit	2.160,00 €	2.160,00 €
Erhöhung (i. Vj. Verminderung) des Bestandes an unfertigen Leistungen	23.776,31 €	19.705,35 €
Sonstige betriebliche Erträge	28.809,59 €	12.859,48 €
Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	- 2.912.843,40€	- 2.853.687,37 €
Rohergebnis	**1.787.849,60 €**	**1.642.321,70 €**
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	- 252.102,07 €	- 290.687,23 €
soziale Abgaben	- 72.729,81 €	- 81.1113,38 €
davon für Altersversorgung	(19.276,27 €)	(21.855,23 €)
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 606.097,59 €	- 536.566,06 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 256.036,47 €	- 260.339,42 €
Erträge aus Finanzanlagen	15,00 €	18,10 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	00,49 €	00,17 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 310.606,16 €	- 304.865,46 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	281.292,99 €	168.770,42 €
Sonstige Steuern	- 84.880,88 €	- 84.777,89 €
Jahresüberschuss	**196.412,11 €**	**83.992,53 €**

Regelungen über eine Gewinnabführung an die beteiligten Kommunen wurden entgegen der Vorgaben aus § 121 Abs. 8 HGO und § 19 Abs. 4 EigBG nicht getroffen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und der umfangreichen Gewinnrücklagen in der Bilanz der Gemeinnützigen Wohnungsbau erscheint eine Gewinnabführung, mindestens in Höhe einer angemessenen Verzinsung, als sachgerecht.

10.1.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH

	Finanzlage	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Jahresüberschuss	196,4	84,0	112,4
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	606,1	536,6	69,5
+	Zunahme der Rückstellungen	3,5	2,8	0,7
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-93,6	-23,8	-69,8
+	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind	1,3	188,0	-186,7
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 12,7	0,4	-12,3
+	Zinsaufwendungen/Zinserträge	310,6	304,9	5,7
=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**1.011,6**	**1.092,9**	**-81,3**
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	13,1	0,0	13,1
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.514,8	-2.661,4	1.146,6
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-1.501,7**	**-2.661,4**	**1.159,7**
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.411,5	1.856,9	-445,4
-	Auszahlungen aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-516,8	- 487,3	-29,5
-	Auszahlungen der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen	-0,3	-1,0	0,7
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	0,0	216,0	-216,0
-	Gezahlte Zinsen	- 310,6	- 304,9	-5,7
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**583,8**	**1.279,7**	**-695,9**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	93,7	- 288,8	382,5
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	407,0	695,8	-288,8
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**500,7**	**407,0**	**93,7**
	Jahres-Cashflow	**802,5**	**620,6**	**181,9**

10.1.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Eventuell auftretende Risiken können mit der Geschäftsführung aufgrund der gut überschaubaren Größe des Unternehmens direkt kommuniziert werden.

Durch die ständigen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden weiterhin die Chancen einer guten und nachhaltigen Vermietbarkeit gesehen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2019 stellt sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wieder positiv dar, wobei weiterhin investiert wird.

Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung 2018 betrugen 4.645.947,10 € und der Planansatz für 2019 beträgt 4.700.000,00 €.

Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen für 2018 von 2.912.843,40 € und einem Planansatz für 2019 von 2.980.000,00 €.

Ohne Bestandsveränderungen und dem Ansatz sonstiger betrieblicher Erträge von 2.000,00 € im Planansatz für 2019 wird ein Jahresüberschuss von ca. 109.760,00 € erwartet. Die Liquidität ist sichergestellt.

Das Risikomanagement obliegt einer zeitnahen Beobachtung.

Die Wohnungswechsel werden auch in Zukunft dazu genutzt, die Wohnungen grundlegend zu renovieren.

Die eingeschlagene Geschäftspolitik ist nach Einschätzungen der Geschäftsführung ohne erkennbare bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen fortzuführen.

Die Vermietungen der 6 Wohnungen in dem Sanierungsobjekt des denkmalgeschützten Hauses „Obergasse 25“ in Usingen (Beamtenhaus) wurden zum Spätsommer 2019 mit einem Mietpreis von 15,- €/m² abgeschlossen.

Der Beschluss des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 02.05.2019 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 48 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in Bad Homburg v.d.H. hat erhebliche Auswirkungen innerhalb und auch in der Außenwirkung der Gesellschaft, da diese Neubaumaßnahme u. a. in ihrer Größe und Umfang bisher noch nicht zu verzeichnen war. Alleine der Finanzierungsumfang des Projektes wird sich zwischen 13 und 15 Mio. € bewegen. Auch werden während der Bauphase und nach Fertigstellung des Mehrfamilienhauses in Bad Homburg v.d.H. besondere, neu gelagerte und zusätzliche Aufgaben nicht zuletzt auch bei der Vermietung und der Verwaltung auf die Geschäftsführung und die Belegschaft der Gesellschaft zukommen.

Weitere Beschlüsse des Aufsichtsrates für Neubauten von Mehrfamilienhäusern werden mit Planungen von beauftragten Projektenwicklern und/oder Architekten umzusetzen sein, um diese danach zur endgültigen Entscheidung der Machbarkeit dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.2 Wasserbeschaffungsverband Usingen

Rechtsform:
Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:
Jahresabschluss 31.12.2018

Gründung:
1956

Anschrift:
Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:
Die Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen liegt darin, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser aus eigener Gewinnung und durch Fremdbezug zu beliefern. Außerdem hat der WBV Usingen unter Einbeziehung der vorhandenen Anlagen alle neuen notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und die notwendigen Wasserrechte sicherzustellen.

Stammkapital:
0,00 €

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

In der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen wurde am 22.02.2016 die Auflösung des Stammkapitals zum 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen hat jedes Mitglied bzw. jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Anteile sind daher gleichermaßen zwischen den drei Kommunen aufgeteilt.

Verbandsumlage
Die Verbandsumlage dagegen wird gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen im Verhältnis der im betreffenden Jahr tatsächlich abgenommenen Jahreswassermengen der einzelnen Mitglieder berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2018 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	37,68 %
Stadt Neu-Anspach	36,08 %
Gemeinde Wehrheim	26,24 %

Verbandsvorstand

Bürgermeister Steffen Wernard, Stellvertreter
Bürgermeister Gregor Sommer
Bürgermeister Thomas Pauli, Vorsteher

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß
	Joachim Saltenberger
	Carmen Kandler (bis 18.07.2018)
	Conichta Salguero-Grau (ab 19.07.2018)
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger
	Rainer Henrici
	Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach
	Dr. Mark Sen-Gupta
	Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:

Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:

Es liegen Aussagen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO vor. Der öffentliche Zweck ist in einem angemessenen Verhältnis gegeben. Der Ausnahmebestand nach § 121 Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

10.2.1 Bilanz 2018 des WBV Usingen

Bilanz Aktiva	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	70.911,94 €	73.807,92 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	627.612,05 €	643.230,05 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	8.054.073,80 €	8.553.337,80 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.222,70 €	117.300,66 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	173.728,30 €	98.784,81 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	38.071,33 €	44.802,56 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51.428,84 €	54.626,55 €
2. Forderungen gegen Verbandsgemeinden	168.707,79 €	168.707,79 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	10.507,16 €	39.556,72 €
4.Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	616.519,82 €	407.474,60 €
Rechnungsabgrenzungsposten	2.330,58 €	2.276,21 €
Summe Aktiva	**9.938.114,31 €**	**10.203.905,67 €**

Bilanz Passiva	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Eigenkapital		
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	46.800,41 €	46.800,41 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.447.901,84 €	1.542.870,44 €
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	64.625,00 €	56.450,00 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.095.658,47 €	8.194.802,14 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.164,63 €	154.628,02 €
3.Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	178.595,15 €	204.039,68 €
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.368,81 €	4.315,01 €
Summe Passiva	**9.938.114,31 €**	**10.203.905,67 €**

10.2.2 G+V 2018 des WBV Usingen

Gewinn- und Verlustrechnung	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Umsatzerlöse	2.888.739,73 €	2.806.541,05 €
sonstige betriebliche Erträge	96.480,70 €	105.467,66 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 1.512.066,36 €	- 1.432.846,95 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 108.241,49 €	- 56.604,28 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	- 366.888,85 €	- 373.305,62 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 103.640,09 €	- 97.309,11 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 561.595,12 €	- 562.485,45 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 134.901,22 €	- 138.603,67 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 195.131,98 €	- 248.706,31 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**2.755,32 €**	**2.147,32 €**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	- 2.755,32 €	- 2.147,32 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	**0,00 €**	**0,00 €**

10.2.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des WBV Usingen

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	**2018**	**2017**	**Veränderung**
		TEUR	**TEUR**	**TEUR**
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	562	562	0
+/./.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	9	33	-24
	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-95	-95	0
	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	39	-10	49
+/./.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	-81	107	-188
+	Zinsaufwand	195	249	-54
=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**629**	**846**	**-217**
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	3	-3
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-126	-345	219
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-126**	**-342**	**216**
	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0	0
	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-99	-490	391
	Gezahlte Zinsen	-195	-249	54
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-294**	**-739**	**445**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	209	-235	444
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	407	642	-235
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**616**	**407**	**209**

10.2.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes

Fast alle Anlagen des Wasserbeschaffungsverbands Usingen sind in den vergangenen Jahren saniert und erneuert worden. Die Verträge für die Wasserlieferung und Abnahmemenge sind langfristig mit Hessenwasser abgeschlossen worden und bergen zurzeit keine erkennbaren Risiken in Bezug auf den Preis.

Die Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region vom Juli 2016 (erstellt durch die WRM Wasserversorgung Rhein-Main AG) hat für das Versorgungsgebiet Hintertaunus , welches den WBV Usingen, WBV Wilhelmsdorf und WBV Tenne umfasst, festgestellt, dass die qualitativen Gefährdungen als insgesamt relativ gering anzusehen sind. In Bezug auf die Einschränkungen der örtlichen Gewinnungsanlagen in Trockenphasen ist im Versorgungsgebiet des WBV Usingen ein weitgehender Ausgleich über einen Verbund sichergestellt. Die Versorgung im Hintertaunus ist damit insgesamt als gesichert anzusehen, auch wenn in einzelnen Ortsteilen in Trockenperioden zeitweise Versorgungsengpässe auftreten können. Um auch diese Engpässe auszuschließen wurde in 2018 eine Verbindungsleitung zwischen dem WBV Usingen und dem WBV Wilhelmsdorf in Betrieb genommen. Um auch in künftigen Trockenphasen (Sommer 2018) genug Trinkwasser verteilen zu können, hat der WBV Usingen begonnen, nach weiteren Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung zu suchen. Es wird nach Möglichkeiten zur Regenerierung alter Anlagen sowie nach neuen „Quellen“ gesucht.

Ein Trinkwasserversorger wie der Wasserbeschaffungsverband Usingen hebt sich mit seinem Medium Trinkwasser ab, es ist das „Lebensmittel Nr. 1“, ein Produkt von besonderem Wert. Vor dem Anspruch der Bereitstellung einer hohen Verfügbarkeit steht der hohe Qualitätsanspruch an das Produkt selbst. Neben sensorischen und chemischen Qualitätsvorgaben, sind insbesondere die sehr sensiblen hygienischen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Hierdurch bekommt das Medium Trinkwasser ein Alleinstellungsmerkmal zu allen anderen leistungs- bzw. kabelgebundenen Produkten. Der Qualitätsanspruch erstreckt sich von der Gewinnung über die Aufbereitung und den Transport bis zur Übergabe bei den Kunden. Jeder Prozess, insbesondere der Prozess der Bauausführung, muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Qualitätseinbußen können mittel-und unmittelbar eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben. Für das Produkt Trinkwasser geben maßgeblich die DIN2000 und die Trinkwasserverordnung dem Trinkwasserversorger den Mindestqualitätsstandard vor. Interne Kontrolluntersuchungen sichern zu den vorgeschriebenen externen Qualitätsuntersuchungen die Produktqualität zusätzlich ab.

Für das Geschäftsjahr 2018 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken nicht zu erwarten.

Die geforderten Verbandsumlagen an die Verbandsmitglieder erfolgten termingerecht und in der geforderten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

10.3 Abwasserverband Oberes Usatal

Rechtsform:
Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand der Angaben:
Jahresabschluss 31.12.2018

Gründung:
1963

Anschrift:
Wasserbeschaffungsverband Usingen
An der Kläranlage Usatal
61250 Usingen

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:
Die Aufgabe des Abwasserverbandes Oberes Usatal ist das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten und zu behandeln. Außerdem hat der AWV Oberes Usatal zu diesem Zwecke die Verbandsanlagen (Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Kläranlagen) zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Stammkapital:
wurde bisher noch nicht festgesetzt.

Gesellschafter und ihre Anteile:

Stadt Usingen	33,34 %
Stadt Neu-Anspach	33,34 %
Gemeinde Wehrheim	33,32 %

Verbandsvorstand
Bürgermeister Steffen Wernard, Stellvertreter
Bürgermeister Thomas Pauli, Vorsteher
Bürgermeister Gregor Sommer

Verbandsumlage
Die Verbandsumlage wird gemäß § 24 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Usatal im Verhältnis der Einwohner und unter Berücksichtigung der kläranlagenbedeutsamen

Schmutzfracht der Abwässer der einzelnen Einleiter berechnet. Diese Werte variieren von Jahr zu Jahr.

2018 (nach Abschlussprüfung):

Stadt Usingen	49,92 %
Stadt Neu-Anspach	43,67 %
Gemeinde Wehrheim	6,41 %

Verbandsversammlung

Stadt Usingen	Ortwin Ruß
	Joachim Saltenberger
	Carmen Kandler (bis 19.07.2018)
	Conchita Salguero-Grau (ab 20.07.2018)
Stadt Neu-Anspach	Matthias Henninger
	Rainer Henrici
	Ulrike Bolz
Gemeinde Wehrheim	Nicole Herbach
	Dr. Mark Sen-Gupta
	Andrea Pfäfflin

Kapitalzuführungen und –entnahmen:
Keine

Vorliegen der Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung:
Es handelt sich hierbei um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2.

10.3.1 Bilanz 2018 des AWV Oberes Usatal

Bilanz Aktiva	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.465,02 €	32.441,53 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte und Bauten	225.779,95 €	171.856,08 €
2. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	7.118.922,79 €	7.837.244,32 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	181.163,83 €	219.118,79 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.327.918,36 €	1.070.177,72 €
Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.941,24 €	20.502,51 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.754,97 €	34.942,66 €
2. Forderungen gegenüber Verbandsgemeinden	0,00 €	0,00 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.124,10 €	1.100,00 €
4.Schecks, Kassenbestand u. Bankguthaben	911.505,39 €	1.264.672,20 €
Rechnungsabgrenzungsposten	**3.338,49 €**	**3.287,31 €**
Summe Aktiva	**9.839.914,14 €**	**10.655.343,12 €**

Bilanz Passiva	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage	2.511.377,02 €	2.311.030,29 €
II. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	1.130.210,15 €	1.130,210,15 €
III. Jahresgewinn	0,00 €	200.346,73 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.259.871,37 €	1.635.593,76 €
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	79.380,00 €	70.260,00 €
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.651.468,27 €	4.992.002,28 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.745,33 €	95.749,00 €
3.Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinden	127.407,11 €	179.180,26 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	14.454,89 €	40.970,65 €
Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00 €**	**0,00 €**
Summe Passiva	**9.838.914,14 €**	**10.655.343,12 €**

10.3.2 G+V 2018 des AWV Oberes Usatal

Gewinn- und Verlustrechnung	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Umsatzerlöse	2.346.588,40 €	2.191.006,07 €
sonstige betriebliche Erträge	394.420,79 €	594.731,27 €
Materialaufwand		
I. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 357.645,63 €	- 339.598,48 €
II. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 430.251,98 €	- 361.546,28 €
Personalaufwand		
I. Löhne und Gehälter	- 574.625,96 €	- 543.467,48 €
II. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 158.161,53 €	- 137.747,80 €
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 960.289,02 €	- 867.062,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 159.804,57 €	- 184.197,30 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 98.788,69 €	- 150.569,62 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**1.441,81 €**	**201.458,38 €**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	- 1.441,81 €	- 1.201,65 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	**0.00 €**	**200.346,73 €**

10.3.3 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 2018 des AWV Oberes Usatal

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage der Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	Finanzlage	**2018**	**2017**	**Veränderung**
		TEUR	**TEUR**	**TEUR**
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	0	200	-200
+/./.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	960	864	96
+/./.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	9	47	-38
./.	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-376	-375	-1
./.+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1	-168	169
./.+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	19	14	5
+/./.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen)	-109	178	-287
+	Zinsaufwand	99	151	-52
=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**603**	**911**	**-308**
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	212	-212
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	515	830	-315
./.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	2	4	-2
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-517**	**-622**	**105**
./.	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	340	275	65
./.	Gezahlte Zinsen	99	151	-52
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-439**	**-426**	**-13**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-353	-137	-216
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.265	1.402	-137
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**912**	**1.265**	**-353**

10.3.4 Aussichten/Chancen/Risiken

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen des Verbandes

Die technischen Anforderungen an die Abwasserreinigung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, somit ist die Abwasserreinigung zu einer umfassenden, vielsichtigen und anspruchsvollen Umweltaufgabe geworden. Um sie langfristig zu meistern, waren und sind beträchtliche Investitionen in die Instandhaltung, Sanierung und Neuerrichtunge von Kanalisationssystemen und Kläranlagen erforderlich.

Aufgrund der zukünftign Anforderungen bzgl. der Phosphorgrenzwerte sowie der zu erwartenden Anforderungen bzgl. der Elimination von sogenannten Spurstoffen muss vor allem in den kommenden Jahren geplant werden, inwieweit die Umsetzung erfolgen kann. Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die evtl. Realisierung einer 4. Reinigungsstufe für die Spurenstoffeliminiation im Bereich der Kläranlage möglich wäre. Weiterhin wurde im Rahmern der Studie festgestellt, dass in den vergangenen Jahren die Optimierungsmöglichkeiten bzgl. der klassischen Phosphorelimination durch chemische Fällung weitgehend ausgeschöpft wurden. Insofern ist davon auszugehen, dass auch hinsichtlich der zukünftigen zu erwartenden reduzierten Überwachungswerte u. a. für den Parameter Phosphor, konventionelle Verfahren nicht mehr ausreichend sind, um diese Werte einhalten zu können. Aus diesem Grund müssen im Rahmen evtl. Optimierungs- und Erweiterungskonzepionen sowohl die Spurenelemente wie auch die Phosphorelimination gemeinsam betrachtet werden.

Dies bedeutet für den Abwasserverband höhere Betriebskosten sowie Investitionen.

Der Abwasserverband trägt in hohem Maße durch die Investitionen zum Umweltschutzt und der Gewässerreinhaltung bei. Durch ständige amtlichen Überwachung und die Eigenkontrolle durch das Labor der Kläranlage wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die festgelegten Grenzwerte im Ablauf eingehalten werden.

Für das Geschäftsjahr 2018 und mittelfristig sind wirtschaftliche gefährdende Risiken daher nicht zu erwarten. Die geforderten Verbandsumlagen von den Verbandsmitgliedern erfolgten termingerecht und in der gefordeten Höhe, damit ist die Liquidität gesichert.

11. Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den gemäß § 112 Abs. 5 HGO seit 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss soll bereits im Vorfeld geprüft werden, ob und inwiefern ein Gesamtabschluss erforderlich ist.

Gemäß § 53 HGO sind die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen nicht mehr als 20 % der Bilanz der Stadt ausmachen.

Die Höhe der Bilanzsumme der jeweiligen Aufgabenträger wurde vom hessischen Ministerium des Inneren und für Sport am 07.07.2015 festgeschrieben. Demnach ist der mit Bilanzsumme des Aufgabenträgers der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Bilanzsumme gemeint.

Aufstellung für das Jahr 2018:

Bilanzsumme	**Beteiligungs-quote**	**anteilige Bilanzsumme**	**Summen**	**Anteil**
Stadt Neu-Anspach			98.814.054,77 €	100%
Gemeinnützige Wohnungsbau	29,96%	7.117.137,41 €		
WBV Usingen	33,34%	3.313.367,31 €		
AWV Oberes Usatal	33,34%	3.280.293,97 €		
			10.710.798,69 €	10,84 %

Ein Gesamtabschluss ist aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten nicht erforderlich. Alle Beteiligungen, wie man aus der oben aufgelisteten Aufstellung sehen kann, sind von nachrangiger Bedeutung.

Der Beteiligungsbericht wird für die zukünftigen Jahre mit den Bilanzsummen erneut zusammengestellt und aufgeführt. Die Prüfung, ob ein Gesamtabschluss erforderlich ist, wird erneut vorgenommen.

12. Weitere Träger- oder Mitgliedschaften

Folgende Darstellung zeigt weitere Träger- oder Mitgliedschaften der Stadt Neu-Anspach:

Name	Stimmrechtsanteil in %
Ekom21 – KGRZ Hessen	0,219
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,24
Hessischer Städtetag	0,53
Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main e.V.	0,55
Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main	1,075
Verkehrsverband Hochtaunus	3,11
Taunus Touristik Service e.V.	3,33
Volkshochschule und Musikschule Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.	4,0
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	14,28

13. Beteiligungscontrolling

Eckdaten der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anteil der Stadt am Kapital	Anlagevermögen in €	Eigenkapital in €	Fremdkapital in €	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Jahresergebnis nach Steuer in €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	29,96 %	21.568.881,81	5.442.127,02	16.128.012,16	23.755.465,32	4.648.107,10	196.412,11
WBV Usingen	33,34 %	9.050.548,79	46.800,41	8.378.787,06	9.938.114,31	2.88.739,73	0,00
AWV Oberes Usatal	33,34 %	8.886.249,95	3.641.587,17	4.858.075,60	9.838.914,14	2.346.588,40	0,00

Kennzahlen der Beteiligungen der Stadt Neu-Anspach

	Anlagenintensität	Eigenkapitalrentabilität	Eigenkapitalquote	Verschuldungsgrad	Umsatzrentabilität
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	90,87 %	3,61 %	22,91 %	296,36 %	4,23 %
WBV Usingen	91,07 %	-	0,47 %	17.903 %	-
AWV Oberes Usatal	90,32 %	-	37,01 %	133,41 %	-

14. Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081 10 25 0
Internet: www.neu-anspach.de

Redaktion/Koordination: Fachbereich Finanzwesen
Herr Sebastian Knull
Tel.: 06081 10 24 1030
Mail: knull@usingen.de

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Pauli/Bo
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **21.08.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/230/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	
Bauausschuss	05.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neu-Anspach

Herrn
Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher
Stadt Neu-Anspach
Bahnhostraße 26
61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach
Eing.: 19. Aug. 2019
Abtl.:

Fraktion Neu-Anspach

Regina Schirner
Fraktionsvorsitzende
Graf-von-Galen-Weg 8
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 96 22 54
Mail: reginaschirner@aol.com

Neu-Anspach, den 16. August 2019

Grünflächenmanagement
Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen

Sehr geehrter Herr Bellino,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten, kurzfristig eine Vorlage bezüglich des Grünflächenmanagements hinsichtlich der Pflege von Rasenflächen, Hecken und Bäumen der Stadt Neu-Anspach vorzubereiten und den Gremien zur Beratung vorzulegen.
Dies sollte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bauen, Wohnen und Umwelt, dem Bauhof und vor allem dem Bauausschuss, aber auch mit sachkundigen Bürger*innen und Umweltverbänden, wie z.B. BUND und/oder NABU erfolgen.

Begründung:

Das Thema soll zeitnah in einer Sitzung des BauA behandelt werden, damit Umsetzungen schon Anfang 2020 erfolgen können und bereits im Frühjahr und Sommer 2020 greifen.

Bereits im Februar 2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung ein Maßnahmenkatalog für das Pilotprojekt "Stadtgrün - Artenreich und vielfältig" beschlossen, der prinzipiell auch die o.g. Pflege einschließt.

Eine umsichtige bzw. weitsichtige Pflege ist aktuell aber nicht zu erkennen.

Die Pflege der öffentlichen Grünflächen (Rasenflächen, Hecken/Büsche, Bäume) ist erheblich und sorgt für einen sehr hohen Zeitaufwand für den Bauhofs und hohe Kosten für die Stadt.

Auf der einen Seite führte und führt dies in diesem Jahr dazu, dass

- z.B. Rasenflächen in exponierter innerstädtischer Lage bzw. vor Privatgrundstücken extrem seiten gemäht werden und ein mehr als ungepflegtes Stadtbild abgeben (zum Teil stand das Gras im Stadtgebiet und auf kleineren Rasenflächen vor Wohnhäusern/Vorgärten bis zu 1 m hoch),
- Hundehäufchen praktisch gar nicht mehr entfernt werden, weil niemand mehr in das hohe Gras hineingeht (u.a. auch Zeckengefahr),
- Stellen, an denen Ruhebänke stehen, zuwuchern, so dass sich hier niemand mehr ausruhen mag,
- Hecken an Parkplätzen nicht zurückgeschnitten werden, so dass die äußeren Parkplätze praktisch nicht nutzbar - weil zugewachsen - sind.

Auf der anderen Seite ist es wichtig, dass noch mehr geeignete Flächen als Blühflächen angelegt werden, um mehr Bienen und andere Insekten anzulocken und somit dem Bienen- und Insektensterben entgegenzuwirken.

Flächen müssen deshalb teilweise in ihrer Bepflanzung verändert werden. Da gibt es noch einiges an Potential in der Stadt.

Ebenso müssen geeignete Flächen möglichst selten gemäht bzw. geschnitten werden, um hier Arbeitszeit und Geld zu sparen.

Hier eine ausgewogene und angebrachte Mischung zu schaffen, muss eine vordergründige Aufgabe für nächstes und die kommenden Jahre sein. Gerade auch im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Stadt Neu-Anspach im Rahmen des Masterplans / ISEK 2040.

Dies sollte unbedingt in Zusammenarbeit zwischen Politik, den Fachabteilungen (Frau Gutjahr, Herr Präger) sowie externen Beratern (BUND, Naturschutzbund) erfolgen.

Außerdem sollte ein weiterer Versuch gestartet werden, Grünflächenpaten zu gewinnen.

Eine weitere Möglichkeit wäre z.B., kleinere Flächen bzw. Kleinstflächen vor Privathäusern den Eigentümern zum Kauf anzubieten. Dass dies nicht zum Preis für Baugrundstücke erfolgen kann, versteht sich von selbst. Auch, dass dies nur sinnvoll ist, wenn es in einem Gebiet alle betroffenen Eigentümer machen würden.

Fehler in der Anlage der Stadt bzw. der städtischen Grundstücke aus der vergangenen und abgeschlossenen Entwicklungsmaßnahme müssen bei den zukünftigen Planungen im Rahmen des Masterplans / ISEK 2040 unbedingt vermieden werden.

R. Schirner

Regina Schirner

Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Fraktion Neu-Anspach

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **07.02.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XII/48/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Ersatzwahl eines Vertreters der Stadt Neu-Anspach für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen sowie für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.04.2016 den Stadtverordneten Rainer Henrici als Vertreter in die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen sowie in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal gewählt.

Aufgrund der Mandatsniederlegung von Rainer Henrici zum 31.12.2019 werden Ersatzwahlen notwendig. Die SPD-Fraktion hat mit Herrn Kevin Kulp einen neuen Wahlvorschlag unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, per Akklamation Herrn Kevin Kulp als Mitglied in die Verbandsversammlung für den Wasserbeschaffungsverband Usingen sowie als Mitglied in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Usatal zu wählen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **27.11.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/330/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2019	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Antrag der NB-Fraktion auf Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach

NBF/NBL-Fraktion
Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses
Dienstanschrift:
Am gebackenen Stein 11
61250 Usingen
Tel.: 0 60 81 / 58 70 80
Fax: 0 60 81 / 58 70 81
E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de
20. November 2019

An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher!

Wir bitten Sie höflichst, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsterreichbaren Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten der Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach zu prüfen und hierfür Kontakt sowohl mit den Tankstellenbetreibern, als auch mit Förderfirmen und den zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene aufzunehmen.

Begründung:

Mit einer einseitigen Ausrichtung auf Elektromobilität können die Klimaschutzziele für Deutschland aller Voraussicht nach nicht erreicht werden. Die Produktion der Batterien für Elektrofahrzeuge ist außerdem mit dem schwerwiegenden Makel verbunden, dass sie für Kinderarbeit in Afrika ebenso steht wie für die Vernichtung ganzer Landstriche in Südamerika. Japan und anderen Staaten setzen deshalb verstärkt auf die Brennstoffzelle und die Wasserstofftechnik, um ein breit gefächertes Angebot an umweltfreundlichen Antriebsarten zu ermöglichen. Zu Recht hat die Bundesregierung kürzlich zur Förderung der Wasserstoffmobilität auch einen sogenannten „Wasserstoffgipfel“ einberufen.

Es soll deshalb geprüft werden, inwieweit die Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach möglich ist.

Neu-Anspach würde sich als Standort für eine solche Tankstelle hervorragend eignen, weil geografisch gesehen in unserer Region zwischen Bad Homburg v.d.H. und Limburg eine Lücke klafft, die Neu-Anspach als hervorragenden Standort für eine Wasserstofftankstelle erscheinen lässt.

Die Einrichtung von Wasserstofftankstellen wird auch durch die Bundes- und Landesregierung gefördert, so etwa durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Es soll in diesem Zusammenhang auch mit der H2 Mobility Deutschland GmbH & Co. KG Kontakt aufgenommen werden, diese Gesellschaft ist verantwortlich für den flächendeckenden Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur zur Versorgung von Pkw mit Brennstoffzellenantrieb in Deutschland.

Auch die Stadt Bad Homburg v.d.H. hat mit dieser Gesellschaft bei der Einrichtung der Wasserstofftankstelle bei Hessol in Ober-Erlenbach zusammengearbeitet.

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzender

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **27.11.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/331/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2019	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung von Erhebungen bezgl. der Trinkwasserbelastung mit Plastik-Mikropartikeln

CDU Fraktion Neu-Anspach

An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Herrn
Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Neu-Anspach, 22.11.2019

Sehr geehrter Herr Bellino,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2019 bitte ich folgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung zu setzen:

Prüfantrag:

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach wird beauftragt, Erhebungen bezüglich der Belastung des Trinkwassers mit Plastik-Mikropartikeln durchzuführen.

Begründung

Aufgrund des nahezu ungebremsten Gebrauchs von Kunststoffen gelangen immer mehr Zerfallsprodukte oder Beimischungen in anderen Materialien als Mikroplastik über die Atemluft, unsere Nahrung, Kompost und Trinkwasser in unsere Körper. Auswirkungen dieser Partikel sind noch vollkommen unerforscht. Risiken sind allerdings nicht nur bei beispielsweise Allergikern oder Asthmatikern zu befürchten. Die aus den Erhebungen gewonnenen Messergebnisse schaffen die Grundlage für geeignete Gegenmaßnahmen, um den zukünftigen Eintrag von Mikropartikeln in unseren Nahrungs- oder Wasserkreislauf zu verhindern.

Birger Strutz, Fraktionsvorsitzender

CDU – Fraktion Neu-Anspach
Vorsitzender: Birger Strutz
Am Geiersberg 4, 61267 Neu-Anspach - Tel.: 0177-7943080
Stellvertreter: Corinna Bosch, Cornelius Linden

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **27.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/32/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf Einrichtung eines "Unverpacktladens" in Neu-Anspach

NBF/NBL-Fraktion
Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses
Dienstanschrift:
Am gebackenen Stein 11
61250 Usingen
Tel.: 0 60 81 / 58 70 80
Fax: 0 60 81 / 58 70 81
E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de
3. Januar 2020

An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher!

Wir bitten Sie höflichst, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsterreichbaren Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

> **Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Wirtschaftsförderer die Möglichkeiten der Ansiedlung eines Unverpacktladens zu prüfen und aktiv auf die Ansiedlung eines solchen Ladens, auch unter Kontaktaufnahme mit den einschlägigen Berufsverbänden, hinzuwirken.**

Begründung:

Sogenannte „Unverpacktläden" werden in der Bevölkerung zunehmend populärer und auch im Usinger Land besteht dringender Bedarf für die Ansiedlung eines solchen Geschäfts.

Dadurch, dass die Kunden ihre eigenen Gefäße mitbringen, wird bei Unverpacktläden der Verpackungsmüll für den Verbraucher vollständig vermieden, dies ist unter Umweltgesichtspunkten absolut begrüßens- und erstrebenswert.

Die zunehmende Flut von Lebensmittelverpackungen stellt eine der größten Übel in unserer Zeit im Umweltbereich dar.

Da Verbraucher in Unverpacktläden jeweils auch genau die Mengen an Lebensmitteln kaufen können, die sie gerade benötigen, wird darüber hinaus durch eine verstärkte Ansiedlung solcher Läden in den einzelnen Regionen auch dem unverantwortlichen Wegwerfen von Lebensmitteln entgegengewirkt.

Mit freundlichem Gruß

Moses

Vorsitzender

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **27.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Antrag

XII/33/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Antrag der b-now-Fraktion auf Erstellung eines Kindertagesstättenentwicklungsplans

b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

Herrn
Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach
Eing.: 27. Jan. 2020
Abtl.:

Neu-Anspach, den 21.01.2020

Sehr geehrter Herr Bellino,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitten wir folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Erstellung eines Kindertagesstättenentwicklungsplans zu beauftragen.

Dieser soll die aktuellen, räumlichen, personellen sowie pädagogischen Standards dokumentieren und umfasst die Rahmenbedingungen bzw. Empfehlungen, die jährlich zu aktualisierende Bedarfsplanung, eine Darstellung der Finanzen und eine Analyse der Bedarfsentwicklung. Somit ist eine Entscheidungshilfe gegeben, wenn Maßnahmen anstehen, um bestehende Angebote bedarfsgerecht zu verändern. Er soll jährlich fortgeschrieben werden, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfsplanung.

Begründung:
Eine verlässliche und hochwertige Kindertagesbetreuung, die den Kindern optimale Förderung und entwicklungsangemessene Bildungsprozesse anbietet, sowie Familien in ihrer Erziehungsarbeit stärkt und unterstützt, ist eine zentrale Zukunftsaufgabe der Politik.

Der Hessische Rechnungshof erachtet eine aktuelle und ausführliche Bedarfsplanung für eine adäquate Standardsetzung sowie Steuerung als unerlässlich.

Die Eltern haben mit einem aussagekräftigen Kindertagesstättenentwicklungsplan eine umfassende Orientierungshilfe, den für ihr Kind geeigneten Betreuungsplatz zu finden.

Dem Antrag sind als pdf-Datei zwei Beispiele für einen umfassenden Kindertagesstättenentwicklungsplan aus den Städten Rosbach und Hofheim beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

b-now Neu-Anspach

Bürgerliste neue offene Wählergemeinschaft Neu-Anspach • c/o Bernd Töpperwien
Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach • info@b-now-neuanspach.de • Konto der Taunus Sparkasse IBAN: DE58 5125 0000 0051 0124 61

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Bleher/Kra
Leistungsbereich: Sicherheit und Ordnung

Datum, **14.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Mitteilung

XII/7/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.01.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Park- und Verkehrssituation in der Taunusstraße (zwischen Dornstück und Dreschplatz)

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der Magistrat hat am 13.02.2019 den Fachbereich Sicherheit und Ordnung beauftragt, die Einrichtung einer Grenzmarkierung (Schraffur) im Bereich Taunusstraße 39, Ecke Friedrich-Ebert-Straße zu prüfen, um die Einsicht beim Einbiegen zu verbessern. Ebenso sollte geprüft werden, ob eine Tempo 30kmh-Zone im gesamten Streckenverlauf Taunusstraße zwischen Breite Straße und Alter Dreschplatz eingerichtet werden kann.

Grenzmarkierung (Schraffur) Taunusstraße 39 Ecke Friedrich-Ebert-Straße:

Wurde im Zuge der Markierungsarbeiten im Frühsommer umgesetzt. Entgegen der negativen Stellungnahme des Regionalen Verkehrsdienstes Hochtaunus, welcher die fehlenden Unfallzahlen anführte, wurde aus Gründen der verbesserten Sichtverhältnisse ausnahmsweise eine Grenzmarkierung installiert. Es sollte erwähnt werden, dass jede Verkehrssituation individuell geprüft wird und sich zukünftige Anfragen nicht auf die neu entstandene Markierung ausschließlich berufen können. Weiterhin gilt der Grundsatz, dass Verkehrszeichen (und Markierungen) nur dort angeordnet werden können, die zwingend aufgrund einer Gefahrenlage geboten sind.

Tempo 30kmh-Zone:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Tempo 30kmh-Zone zwischen „Dornstück“ und „Dreschplatz“ und allen dazugehörigen Seitenstraßen (Karlsbader Straße, Rosenweg, Friedrich-Ebert-Straße) wurden in Zusammenarbeit mit der Polizei überprüft.

Demnach ist die Einrichtung einer Tempo 30kmh-Zone rechtlich möglich, jedoch mit erhöhtem finanziellem Aufwand, da die Vorfahrts-Markierung im gesamten Streckenverlauf der Taunusstraße von einer Fachfirma demarkiert werden müsste. Hierzu sind mit Kosten von ca. 5000 – 8000 € zu rechnen. Weiterhin müssten die neu geschaffenen Rechts-vor-Links-Einmündungen für ca. 3000-5000 € neu markiert werden. Inklusive neuen Verkehrszeichen und Arbeitszeit des Bauhofes ist hier mit Kosten von ca. 15.000 - 20.000 Euro zu rechnen.

Negative Synergien ergeben sich auch durch rechtliche Einschnitte, wonach in Tempo 30kmh Zonen keine Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) zulässig sind. Der Fußgängerüberweg Höhe Kita VZF würde ersatzlos entfernt werden müssen. Ebenso müssen Verkehrsanordnungen den neuen Verkehrssituationen angepasst

werden. Die Stop-Regelung am Dornstück müsste entfernt werden und die gesamte Einmündung ebenfalls in eine Rechts-vor-links-Regelung geändert werden. Der abkürzende Verkehr über die Straße „Am Dornstück“ würde dadurch eine Privilegierung erfahren, da der von der Saalburgstraße kommende Verkehr Vorfahrt in Richtung Breitestraße hätte.

Bei einer verdeckten Geschwindigkeitserhebung mit dem Verkehrszählgerät „Viacount II“ im Zeitraum vom 22.06.-29.06.17 wurden in Höhe der Kita VZF Durchschnittsgeschwindigkeiten von 32kmh in Fahrtrichtung Dreschplatz und 34kmh in Fahrtrichtung Breite Straße gemessen. Die gefahrenen Geschwindigkeiten sind somit wohngebietstypisch und würden sich durch die Installation einer Tempo 30kmh-Zone nicht wesentlich verändern.

Im gleichen Zuge wurde der gesamte Streckenabschnitt auf seine Parksituation bezüglich der geäußerten Beschwerden über unzumutbare Staus (10 min) und gefährliche Begegnungssituationen überprüft. Ortsuntypische ewig dauernde Staus konnten nicht festgestellt werden. Die Einrichtung von „Einscherbereichen“ durch Haltverbote würde den Parkdruck in andere Bereiche der Taunusstraße verlagern und die gefahrenen Geschwindigkeiten erhöhen. Zudem würde die Taunusstraße als Ausweichstrecke für die Bahnhofstraße an Bedeutung gewinnen.

Sofern von Seiten des Bauausschusses kein ausdrücklicher Wunsch geäußert wird, dennoch unter Berücksichtigung der einhergehenden Einschränkungen (Hohe Kosten, Entfall Zebrastreifen KiTa VZF, Entfall Stop-Regelung Am Dornstück) die Anordnung einer Tempo 30kmh Zone weiterzuverfolgen, wird die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der o.g. Gründe keine Tempo 30 Zone anordnen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Kra/Ernst
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **15.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Mitteilung

XII/10/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Liquiditätsbericht 31.12.2019

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die HGO und der Vertrag mit der Hessenkasse verlangen, bis zum Ende eines Jahres alle Liquiditätskredite zurückzufahren.

Der Finanzplanungserlass 2020 verlangt deshalb, bis zum 31.01.2020 einen Liquiditätsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen, indem über den tatsächlichen Stand des Liquiditätskredits zum 31.12.2019 berichtet wird.

Alles Weitere findet sich in anhängendem Bericht.

Dieser wird der Aufsichtsbehörde weitergeleitet und dient als zusätzliches Entscheidungskriterium für die Haushaltsgenehmigung 2020.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Liquiditätsbericht

gem. Finanzplanungserlass 2020

zum 31.12.2019

Vorwort zum Liquiditätsbericht 31.12.2019

Gemäß Ziff. II.4 b des Finanzplanungserlasses 2020 vom 07./29.11.2019 haben alle Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2020 der Aufsichtsbehörde **bis zum 31.01.2020** folgende Berichte über die Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität vorzulegen:

- Bericht über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.

- Bericht über den Stand der Liquidität zum 31.12. des Vorjahres. Dabei ist anzugeben:

  - Bestand der Liquiditätsreserve,

  - gebundene Liquidität (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/Rückstellungen),

  - verbleibende Liquidität.

  Hierfür ist der vom Regierungspräsidium Darmstadt im Interesse einer einheitlichen Gestaltung und besseren Vergleichbarkeit entworfene **Liquiditätsbericht** zu verwenden. Besondere Bedeutung erhält der Liquiditätsbericht und der damit verbundene Nachweis freier Liquidität bei der Erteilung des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde im Falle eines nicht ausgeglichenen Finanzhaushaltes.

Die Berichte sind der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

Liquiditätsstand gemäß Muster des RP Darmstadt

Kommune	**Neu-Anspach**
Haushaltsjahr	**2019/2020**

			Werte in €	ggf. Bemerkungen
I.	**Kontostand zum 31.12. des Vorjahres**		2.805.324,06	
	Berücksichtigung von Auszahlungsverzögerungen[1]			
II.	**Bereinigter Kontostand zum 31.12. des Vorjahres**		**2.805.324,06**	
III.	**abzüglich zweckgebundener Liquiditätsbedarfe**		1.316.072,42	
	1.	für die Inanspruchnahme von Rückstellungen	949.730,00	
	1.a.	zukünftige Belastungen aus dem FAG	949.730,00	Kreis-/Schulumlage 15.12.19 war noch offen
	1.b.	Pension- und Beihilfen		
	1.c.	unterlassene Instandhaltungen		
	1.d.	sonstiges		
	2.	für Sondertilgungen	0,00	
	2.a.	Hessenkasse (bei Bewilligung)		
	2.b.	Kreditablösung		
	2.c.	sonstiges		
	3.	zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten	0,00	
	3a.	konsumtiv		
	3b.	investiv[2]		
	4.	zur Finanzierung von Sonderposten[3]	366.342,42	
	5.	sonstige Zweckbindungen[4]		
IV.	**Zwischensumme: gebundene Liquidität**		**1.316.072,42**	
V.	**Zwischensumme: verfügbare Liquidität (+) / Liquiditätslücke (-)**		**1.489.251,64**	
VI.	**mindestens Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO (bei politischer Willenserklärung auch höhere Liquiditätsreserve)[5]**		**622.946,99**	
VII.	**ungebundene Liquidität**		**866.304,65**	

nachrichtlich:		**Verwendung mit Begründung**
Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres	4.157.100,00	

Am 31.12.2019 hatte die Stadt Neu-Anspach einen Kontostand (Barvermögen) von 2,8 Mio. €. Dies begründet sich dadurch, dass zum 31.12. eines Jahres, der Abschlag für das 4. Quartal der Einkommens- und Umsatzsteuer gutgeschrieben wird und keine Möglichkeit mehr besteht, damit den Liquiditätskredit abzulösen. Dies erfolgt dann immer erst zum 02.01. des Folgejahres.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Barvermögen zum 31.12.2019 zum großen Teil gebunden ist. Aufgrund der Liquiditätsengpässe im Dezember, wurde die zum 15.12.2019 fällige Kreis- und Schulumlage noch nicht gezahlt und am 02.01.2020 nachgeholt. Zudem sind 366.342,42 € für Rückzahlungen gem. KAG gebunden, da Gebührenüberschüsse dem Gebührenzahler zustehen.

Gemäß HGO sind 2% der durchschnittlichen ordentlichen Auszahlungen ohnehin als Liquiditätsreserve vorzuhalten und gelten gemäß dem Muster des RP Darmstadt als gebunden.

Folglich bleiben nur 866.304,65 € ungebundene Liquidität übrig, die dem Liquiditätskreditstand gegenüber zu stellen sind.

Dieser beträgt 4.157.100 € zum 31.12.2019. Setzt man die ungebundene Liquidität dagegen, hat die Stadt Neu-Anspach unterm Strich einen **bereinigten Liquiditätskreditstand von 3.290.795 €**.

Begründung, warum die Liquiditätskredite nicht zurückgeführt werden konnten

Am 17.09.2018 wurden der Stadt Neu-Anspach insgesamt 11,2 Mio. € Liquiditätskredite von 12,5 Mio. der WiBank durch die Hessenkasse abgelöst. Leider war der damalige Stand höher, sodass nach Ablösung der Hessenkasse immer noch 2,23 Mio. € übrig blieben.

Somit **startete Neu-Anspach** entgegen des Plans der Hessenkasse **nicht bei „null“ sondern mit** einer Bürde von **2,23 Mio. € neu**. Diese Lage verschlechterte sich aufgrund der schlechten Haushaltslage noch zum Jahresende auf 3,32 Mio. €.

Der Nachtragshaushaltsplan 2019 sah zwar eine Verbesserung des Zahlungsmittelbestandes und damit eine Verringerung des Liquiditätskreditstands vor, durch einen einschneidenden Sondereffekt konnte dieses Ziel aber nicht erreicht werden.

Am 05.11.2019 erging ein Bescheid zur **Rückzahlung** der **Gewerbesteuer** eines ortsansässiges Unternehmens rückwirkend seit 2012 in Höhe von **1.802.146 €** inkl. Zinsen. Dies ließ den Liquiditätskredit wieder in die Höhe schnellen.

Ohne Berücksichtigung des Einmaleffekts aus der Gewerbesteuerrückzahlung hätte sich ein bereinigter Liquiditätskreditstand von 1.488.649 € zum 31.12.2019 ergeben, der bereits um rund 0,74 Mio. € gegenüber dem Jahresbeginn reduziert gewesen wäre. Alleine diese beiden Effekte erklären die Verwendung des Liquiditätskredits zum 31.12.2019.

Ausblick und mittelfristige Finanzplanung

Der Liquiditätskredit ist nur durch Überschüsse im Haushalt der Stadt Neu-Anspach zurück zu führen.

Der Haushaltsplan 2020 sieht in der Finanzplanung unter Berücksichtigung der Tilgung für die Hessenkasse einen Überschuss von knapp 300.000 € vor. Damit würde der Liquiditätskredite nachweisbar sinken.

Auch im Haushaltssicherungskonzept 2020 wurde ein klar definiertes, monetäres Ziel mit Abbaupfad festgelegt – jedes Jahr einen Finanzmittelüberschuss von 400.000 € zu erzielen. Damit würde der Liquiditätskredit gemäß Finanzplan bis zum Jahre 2032 abgebaut sein.

Dies ist in der Mittelfristigen Finanzrechnung zum Haushaltsplan 2020 auch so ersichtlich (siehe Anlage).

Haushaltsplan 2020/2021 Stadt Neu-Anspach

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung
- Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	977,1	934,3	937,7	956,4	975,5
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.836,8	5.993,1	6.194,3	6.298,2	6.568,9
03	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.059,4	1.286,4	1.202,5	1.136,4	1.158,8
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen	20.395,9	21.025,9	21.331,8	22.286,2	22.985,1
		einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen					
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	860,0	820,2	840,7	857,5	874,7
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.757,8	5.401,1	5.446,2	5.505,4	5.502,6
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	112,9	85,9	85,9	87,6	89,4
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen,	552,3	560,4	559,3	570,5	581,9
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben					
09		**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)**	**33.552,1**	**36.107,3**	**36.598,4**	**37.698,3**	**38.737,0**
10	830	Personalauszahlungen	-7.569,0	-7.987,5	-8.136,6	-8.401,3	-8.569,3
11	831	Versorgungsauszahlungen	-859,3	-830,7	-846,6	-855,0	-863,6
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.461,6	-6.247,8	-6.001,9	-6.189,9	-6.311,0
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	-5,5	-8,0	-8,0	-8,2	-8,3
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.670,8	-3.557,9	-3.571,4	-3.641,0	-3.714,3
		sowie besondere Finanzauszahlungen					
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl.	-13.100,3	-14.333,2	-14.816,2	-15.383,1	-15.960,7
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-987,8	-1.013,5	-977,5	-997,1	-1.017,0
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen,	-20,0	-19,8	-43,7	-44,6	-45,5
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben					
18		**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)**	**-31.674,3**	**-33.998,4**	**-34.402,0**	**-35.520,2**	**-36.489,7**
19		**Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender**	**1.877,8**	**2.108,9**	**2.196,4**	**2.178,1**	**2.247,3**
		Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)					
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.878,1	1.377,5	1.000,9	514,2	
		sowie aus Investitionsbeiträgen					
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des	1.232,1	858,1	1.090,4	1.861,2	220,0
		und des immateriellen Anlagevermögens					
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des					
23		**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)**	**3.110,3**	**2.235,6**	**2.091,3**	**2.375,4**	**220,0**
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.619,2	-2.554,0	-2.554,7	-2.959,2	-389,5
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.618,6	-500,0	-508,5	-342,0	
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	-742,5	-1.245,3	-951,2	-878,3	-100,0

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung
- Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
		und immaterielle Anlagevermögen					
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	2,0	-13,7	-13,9	-14,0	-14,2
28		**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)**	**-3.978,3**	**-4.313,0**	**-4.028,3**	**-4.193,5**	**-503,7**
29		**Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus**	**-868,0**	**-2.077,5**	**-1.936,9**	**-1.818,2**	**-283,7**
		Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)					
30		**Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn.**	**1.009,8**	**31,4**	**259,5**	**360,0**	**1.963,6**
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich	868,0	2.077,5	1.936,9	1.818,2	283,7
		vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich	-1.715,7	-1.811,2	-1.796,7	-1.778,1	-1.847,3
		vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen					
		Hessenkasse					
33		**Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus**	**-847,6**	**266,3**	**140,2**	**40,0**	**-1.563,6**
		Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)					
34		**Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres**	**162,1**	**297,7**	**399,7**	**400,0**	**400,0**
		(Summe aus Nrn. 30 und 33)					
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel,	---	---	---	---	---
		Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel,	---	---	---	---	---
		Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
37		**Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus**	**---**	**---**	**---**	**---**	**---**
		haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr.	**---**	**---**	**---**	**---**	**---**
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d.	-4.662,1	-4.500,0	-4.202,3	-3.802,6	-3.402,6
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an	162,1	297,7	399,7	400,0	400,0
		Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)					
40		**Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an**	**-4.500,0**	**-4.202,3**	**-3.802,6**	**-3.402,6**	**-3.002,6**
		am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)					

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Corell/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **20.01.2020** - **Drucksachen Nr**.:

Mitteilung

XII/17/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Bauausschuss	05.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Programm Aktive Kernbereiche in Hessen
Förderantrag 2019 "Urbanisierung Neue Mitte"

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Der Bereich Bauen, Wohnen und Umwelt stellte im 2. Quartal 2019 beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen eine Antrag zur Neuaufnahme des Gebiets „Urbanisierung Neue Mitte“ in das Programm Aktive Kernbereiche in Hessen.
Das Programm ist mit 30 Anträgen (Neuaufnahmen) auf außerordentlich großes Interesse gestoßen und aufgrund des begrenzten Fördermittelbudgets konnten nur 12 Anträge berücksichtigt werden.

Wir erhielten jetzt schriftlich die Mitteilung, dass unser Förderantrag nicht berücksichtigt werden konnte.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	50	Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019		Anfragen und Anregungen	
Beschluss		Stadtverordnete Ulrike Bolz weist daraufhin, dass vor dem Haus Rilkeweg 6 die Straßenlaterne nicht leuchte.				19.09.2019
Antwort der Verwaltung		Die defekte Straßenlaterne wurde der Syna gemeldet.				☑

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019		Anfragen und Anregungen	
Beschluss		Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino fragt nach dem Sachstand zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Land Hessen. Wurde bereits Klage eingereicht bzw. wird noch eine Klage eingereicht?Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass noch keine Klage eingereicht wurde. Es findet demnächst ein weiteres Gespräch mit Herrn Dr. Rauber statt, welcher die Sache begleite. Danach werde er über den Sachstand berichten.				05.12.2019 ☑
Antwort der Verwaltung		Siehe Mitteilung 319/2019, StaV 05.12.2019, TOP 5.1				

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.5	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	
Beschluss		Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel bittet darum, in einer der nächsten Sitzungen des Ältestenrats über die Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung zu sprechen. Die jetzige Sitzordnung sei nicht besonders gefällig und nicht optimal.Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, sagt dies zu.				31.10.2019 ☑
Antwort der Verwaltung		Die Sitzordnung wird zur kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.10.2019 angepasst.				

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	222/2019	Antrag der NBF/NBL-Fraktion zu verkaufsoffenen Sonntagen	
Beschluss		Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, an den Hessischen Landtag und/oder die Hessische Landesregierung zu appellieren, auf eine Gesetzesänderung im Hessischen Landesrecht hinzuwirken, welche die Kommunen zukünftig in die Lage versetzt, zur Sicherung und Förderung der kommunalen Wirtschaft leichter als bisher bis zu 4 verkaufsoffene Sonntage im Jahr durchführen zu können. Ziel ist es, den Handlungsspielraum der Kommunen zu vergrößern, die Genehmigungserfordernisse zu vereinfachen und auf der anderen Seite die Rechtssicherheit der Entscheidung für alle Beteiligten zu erhöhen.				31.10.2019 ☑
Antwort der Verwaltung		Siehe Mitteilung 248/2019, StaV 31.10.2019, TOP 6.1				

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordneter Kevin Kulp fragt an, ob der Kreuzungsbereich an der Ampel Theodor-Heuss-Straße Ecke Bahnhofstraße ein Unfallschwerpunkt sei. Ihm seien unsichere Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle aufgefallen, da offensichtlich die Grünphase sowohl in Richtung Innenstadt als auch für Linksabbieger in die Bahnhofstraße gilt. Er stellt die Frage, ob es möglich und sinnvoll wäre, eine Extra-Grünphase für die Linksabbieger einzurichten.

31.10.2019 ☑

Antwort der Verwaltung

Der Regionale Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hochtaunus wurde in die Beantwortung der Frage eingebunden, da Unfallauswertungen ausschließlich über die Landespolizei erfolgen. Der Bereich Theodor-Heuss-Straße / Bahnhofstraße ist kein Unfallschwerpunkt und als Unfallstelle unauffällig. Rückblickend auf die letzten drei Jahre sind vier Unfälle polizeilich erfasst. Anhand der Unfallzahlen sind aus polizeilicher Sicht keine Maßnahmen erforderlich.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordneter Artur Otto berichtet, dass die auf den Straßen angebrachten 30km/h Markierungen im gesamten Stadtgebiet so gut wie nicht mehr lesbar sind. Da die Verkehrsschilder oftmals sehr klein sind, bittet er um Prüfung, ob diese Markierungen wieder verbessert werden können.

31.10.2019 ☑

Antwort der Verwaltung

Die Größe der angebrachten Verkehrsschilder sind gesetzlich vorgegeben und für Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar. Die regelmäßigen Geschwindigkeitsmessungen im Stadtgebiet zeigen, dass diese auch beachtet werden und das Gros der Verkehrsteilnehmer sich an die vorgegebenen Geschwindigkeiten hält. Die Tempo-30-Markierungen auf der Straße sind keine Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese sind nicht zwingend notwendig, können aber bei Bedarf erneuert werden. Die Fahrbahnmarkierungen werden sukzessive vom Straßenbaulastträger in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde erneuert.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordneter Artur Otto führt aus, dass es viele Fälle in Neu-Anspach gäbe, bei denen unklare Vorfahrtsregeln durch abgesenkte Bordsteine vorherrschen, so z.B. bei der Einmündung Berliner Straße/Raiffeisenstraße. Man sollte darüber nachdenken, eindeutige Verkehrsregelungen zu schaffen, um Unfälle zu vermeiden.

31.10.2019 ☑

Antwort der Verwaltung

Die Vorfahrtsregelung der Einmündung Berliner Straße/Raiffeisenstraße ist baulich nicht optimal gelöst, aber durch die vorhandene Bordsteinkante verkehrsrechtlich eindeutig. Unfälle an dieser oder anderen Einmündungen aufgrund von „unklaren“ Vorfahrtsregelungen sind nicht bekannt.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	51	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordneter Kevin Kulp gibt an, von Bürgern gehört zu haben, dass es Probleme bei der Nutzung des Tanzsportzentrums Grün-Gelb durch eine Sportgruppe der SG Westerfeld gibt. Er bittet um schriftliche Auskunft vom Magistrat, was genau hier der Streitpunkt bzw. der Hintergrund

31.10.2019

ist und was die Stadt unternehmen kann, um zwischen den Parteien zu vermitteln. ☑

Antwort der Verwaltung

Der TSC Grün-Gelb e.V. (TSC) hat mit Mietvertrag vom 10.12.2013 das Gemeinschaftshaus in Westerfeld (heutiger Tanzsportclub des TSC) von der Stadt Neu-Anspach angemietet. Die Stadt hat in § 4 Abs. II S. 2 des Vertrags festgehalten, dass die beiden Vereine, SG Westerfeld e.V. (SGW) und die Landfrauen Westerfeld ihre Trainingseinheiten dort behalten sollen. Im Juni 2019 hat der aktuelle Vorstand des TSC in einem Schreiben an den Vorstand der SGW einen Eigenbedarf für Trainingsräume angemeldet, so dass deren bisherige Trainingszeiten dienstags von 18 bis 20 Uhr nicht mehr stattfinden konnten. Der TSC hat einige Ausweichtermine vorgeschlagen, welche die SGW aus ihrer Sicht nicht umsetzen konnte. Die Stadt Neu-Anspach wurde durch die SGW aufgefordert, die bestehenden vertraglichen Inhalte um-/durchzusetzen.

In mehreren Gesprächen wurden vielfältige Lösungsmöglichkeiten mit beiden Vereinen besprochen, unter anderem die Nutzung der Milchhalle Westerfeld durch die SGW. Keine der vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten konnte Einvernehmen herbeiführen.
Der Bürgermeister forderte daraufhin den TSC schriftlich auf, den mit der Stadt geschlossenen Vertrag einzuhalten und der SGW die bisherigen Trainingszeiten dienstags von 18 bis 20 Uhr im Tanzsportzentrum einzuräumen.
Im Anschluss an die Aufforderung verhängte der TSC ein Hausverbot für die SGW und gewährte den Mitgliedern keinen Zugang zum Tanzsportzentrum.
Bevor weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden, hat die Verwaltung vorgeschlagen, einen externen Mediator hinzuzuziehen, mit dem Ziel die angespannte Situation zwischen den beiden Vereinen zu entschärfen und damit zu einem befriedigenden und nachhaltigen Ergebnis für alle Parteien zu gelangen.
Der Magistrat hat dies beschlossen, die beiden Beteiligten haben einem Mediationsverfahren zugestimmt.
Aktuell befindet sich man in der terminlichen Abstimmung.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	232/2019	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis 90/Grüne und NBF/NBL zum ISEK 2040	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt neben dem vorgelegten Stadtentwicklungskonzept ISEK 2040 die in der Anlage genannten Eckpunkte / Ziele, welche bei der Umsetzung zu beachten sind. Das ISEK 2040 soll Regiebuch und Orientierungsrahmen für die nächste Jahre sein. Der Magistrat wird mit der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beauftragt. 01.10.2019 ☑

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss

Stadtverordnete Ulrike Bolz bittet um eine schriftliche Gegenüberstellung mit dem Protokoll, worin der Planansatz Forst, Bereich Waldernte, und der Ist-Stand, wie er sich jetzt abzeichnet aufgrund der aktuellen Holzpreise und der Zusatzkosten für den höheren Holzeinschlag, enthalten sind. 31.10.2019 ☑

Antwort der Verwaltung

Auswertung des Produkts Forst mit Stand 30.09.2019 siehe Anlage

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	231/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Gestaltungssatzung "Hausgärten" der Stadt Neu-Anspach	

Beschluss	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, zu prüfen, ob ein Entwurf für eine Satzung hinsichtlich der Gestaltung von Hausgärten (Vorgärten und Gärten) sowie der grundsätzliche Ausschluss von Gestaltungen mit Steinen, Kies, Schotter, Folienabdichtungen oder ähnlichen Baustoffen möglich ist. Dies sollte in Zusammenarbeit mit dem Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Umweltverbänden, wie z.B. BUND und/oder NABU erfolgen. Die weitere Beratung zu diesem Thema soll im Bauausschuss stattfinden.	29.04.2020 ☐
Antwort der Verwaltung		

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	221/2019	Gemeinsamer Antrag der NBF/NBL- und b-now-Fraktion zu Klimaschutz im Straßenbau	

Beschluss	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.	29.04.2020
Antwort der Verwaltung	Verweisung an Bauausschuss	☐

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	229/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Begrünung Haltestellendächer in der Stadt Neu-Anspach	

Beschluss	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, mit den jeweiligen Eigentümern Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Dächer der Bus- und Bahnhaltestellen in der Stadt generell umweltfreundlich zu nutzen, z.B. mit einer bienen-/insektenfreundlichen Begrünung oder auch durch Photovoltaikanlagen. Die dadurch entstehenden Kosten für die Stadt sollen entsprechend genannt werden.	29.04.2020 ☐
Antwort der Verwaltung		

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	230/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen	

Beschluss	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.	29.04.2020
Antwort der Verwaltung	Verweisung an Bauausschuss	

☐

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019		Anfragen und Anregungen	
Beschluss		Stadtverordnete Corinna Bosch fragt nach dem Sachstand bei der Fraktion Die Linke und möchte wissen, ob die Fraktion Die Linke weiterhin existiere.Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, gibt an, dass die Fraktion Die Linke aktuell nicht mehr bestehe. Fünf der sechs Nachrücker auf der Liste haben erklärt, ihr Mandat nicht anzunehmen. Der letzte Nachrücker sei bereits angeschrieben und man warte auf Antwort. Wenn auch diese Person das Mandat nicht annehme sei die Liste erschöpft und die beiden Sitze der Fraktion Die Linke bleiben für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.				31.10.2019 ☑
Antwort der Verwaltung		Der Mandatsverzicht des letzten potenziellen Nachrückers liegt vor. Die Liste "DIE LINKE" ist damit erschöpft, die Fraktion besteht somit nicht mehr. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung liegt jetzt bei 35.				

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.5	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	
Beschluss		Stadtverordneter Kevin Kulp spricht die aktuelle Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung an. Seine Fraktion sei damit nicht zufrieden. Es solle doch versucht werden, die „gerade Linie“ der Tischreihen etwas herauszubekommen und die Tische mehr zu einem Halbkreis zu stellen. Er bittet um Weitergabe an den Stadtverordnetenvorsteher, dass eine Sitzung des Ältestenrats einberufen werden möge. Man habe außer dem Thema Sitzordnung auch noch den Auftrag aus dem Sozialausschuss, die Satzung für die Verdienst- und Leistungsnadeln zu überarbeiten, zu besprechen.				05.12.2019 ☑
Antwort der Verwaltung		Eine Sitzung des Ältestensrats ist für den 03.12.2019 terminiert.				

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.5	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	
Beschluss		Zur Anregung vom Stadtverordneten Kevin Kulp ergänzt Stadtverordneter Bernd Töpperwien, dass man sich bei einer Ältestenratssitzung auch mit den Themen Sitzungskalender 2020 sowie der Sache Vertreterregelung auf Ausschusssitzungen beschäftigen müsse.				05.12.2019 ☑
Antwort der Verwaltung		Eine Sitzung des Ältestenrats ist für den 03.12.2019 terminiert.				

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	
Beschluss		Stadtverordnete Corinna Bosch führt aus, dass sie erfreut in der Zeitung gelesen habe, dass die Sicherheitsinitiative Kompass gestartet sei. Sie				05.12.2019

bittet um weitere Informationen zu diesem Thema oder auch einen Fahrplan über den weiteren Ablauf für alle Stadtverordneten. ☑

Antwort der Verwaltung siehe Mitteilung 336/2019, StaV 05.12.2019, TOP 5.2

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Jan Muschter trägt vor, dass den Bürgergruppen/Arbeitsgruppen, welche aktiv bei dem städtebaulichen Entwicklungskonzept mitgewirkt haben, zugesagt wurde, dass nach dem Beschluss des städtebaulichen Konzepts weiterhin eine Einbindung gewährleistet werden soll, sofern die Bürgergruppen/Arbeitsgruppen weiter bestehen. Er fragt, ob es dazu ein Konzept gebe oder wie diese Einbindung aussehen könne. Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass es nach Beschlusslage den Ausschussvorsitzenden frei stehe, die Sprecher der Arbeitsgruppen in die Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Weiter wurde beschlossen, dass ein Konzept über die Beteiligung der Arbeitsgruppen erarbeitet werden soll, welches dann im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und auch beschlossen wird. Es habe jedoch im zuständigen Leistungsbereich Bauen, Wohnen, Umwelt einen Personalwechsel gegeben und deshalb sei man noch nicht dazugekommen, das Konzept zu erarbeiten. Er hoffe, dass man Anfang nächsten Jahres darüber sprechen könne. 05.12.2019 ☑

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Reinhard Gemander hat eine Nachfrage zum Thema Umzug der Firma Röhrig. Ihn interessiert der aktuelle Stand des Verfahrens. Auch möchte er wissen, was die Stadtverwaltung in dieser Sache bereits unternommen hat und ob die Verwaltung dazu beitragen kann, das Verfahren zu beschleunigen. Ihm gehe es besonders darum, da die Verkehrslage am jetzigen Standort der Firma Röhrig immer problematischer werde. Bürgermeister Thomas Pauli gibt zu, dass es ihm lieber wäre, wenn man in der Sache schon weiter sei. Aktuell warte man auf einen Vorentwurf der neuen Planung, welcher dann in die Aufstellung eines Bebauungsplans münde. Leider liege der Vorentwurf bei der Verwaltung noch nicht vor. Eine genaue Ursache für die Verzögerung könne man nicht benennen, vielmehr sei es eine Verkettung von schwierigen Umständen. Es stecke viel Arbeit dahinter, mit der sich der neue Architekt auseinander setzen müsse. Von Verwaltungsseite aus könne man nicht viel machen. 05.12.2019 ☑

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss Stadtverordneter Birger Strutz fragt nach dem aktuellen Sachstand des Bauprojekts Bahnhofstraße 71-73. Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass die Vorlagen für dieses Projekt in der kommenden Sitzungsrunde geplant sind bzw. anstehen. 05.12.2019 ☑

Antwort der

Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss	Stadtverordneter Reinhard Gemander fragt nach der Antragstellung des Sonderprogramms SWIM. Ihm gehe es darum, dass keine Frist für die Antragstellung versäumt wird. Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass der Antrag fristgerecht eingereicht wurde.	05.12.2019 ☑
Antwort der Verwaltung		

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019		Anfragen und Anregungen	

Beschluss	Stadtverordnete Regina Schirner möchte die Anregung einer Bürgerin weitergeben, wonach die Stadt einen Appell bezogen auf das Feuerwerk/Knallerei an Silvester an die Einwohnerinnen und Einwohner Neu-Anspachs richten möge. Ihre Fraktion unterstütze diesen Appell und sie weist daraufhin, dass es kein Verbot sei, sondern eben ein Appell, der die Menschen dazu bewege, über den Einsatz von Silvester-Feuerwerk und eine mögliche Reduzierung nachzudenken. Die Leute könne man über die Homepage der Stadt oder auch über die NAN entsprechend informieren. Weiter regt sie an, ob sich nicht die Stadt für das nächste Jahr etwas einfallen lassen könne, dass man einem zentralen Ort etwas gestaltet.	05.12.2019 ☑
Antwort der Verwaltung	Ein Appell wurde über die Homepage sowie die Weihnachtsausgabe der NAN an die Einwohnerinnen und Einwohner Neu-Anspachs gerichtet.	

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **27.11.2019** - **Drucksachen Nr**.:

Anfrage

XII/332/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2019	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

Anfrage der NB-Fraktion zum Bebauungsplan Bahnhofstraße bzw. Festschreibung eines Lebensmittelmarktes im Bebauungsplan

NBF/NBL-Fraktion
Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses
Dienstanschrift:
Am gebackenen Stein 11
61250 Usingen
Tel.: 0 60 81 / 58 70 80
Fax: 0 60 81 / 58 70 81
E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de
20. Oktober 2019

An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, den Bebauungsplan Bahnhofstraße so zu ändern, dass für den Standort des jetzigen Lebensmittelmarktes Nahkauf auch für die Zukunft nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ein Lebensmittelmarkt vorgeschrieben wird?

Wenn eine konkrete Festlegung als Lebensmittelmarkt nicht möglich ist, wie eng und konkret könnten dann Formulierungen für mögliche Nutzungen ausfallen?

Begründung:

Die Bevölkerung, insbesondere in den schon länger bestehenden Bereichen des Ortsteils Anspach, wünscht sich dringend den Erhalt des Lebensmittelmarkts am Standort des jetzigen Nahkaufs. Vor dem Hintergrund dieses Wunsches und zahlreicher Spekulationen in der Vergangenheit über eine zukünftige Nutzung möchten wir schon jetzt klären, welche Möglichkeiten bestehen, den Bebauungsplan in dieser Richtung zu ändern.

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzender